

Die sociale Frage.

Ein Beitrag

zur

Orientirung über ihr Wesen und ihre Lösung.

Von

Josef Biederlack S. J.

(Als Manuscript gedruckt.)



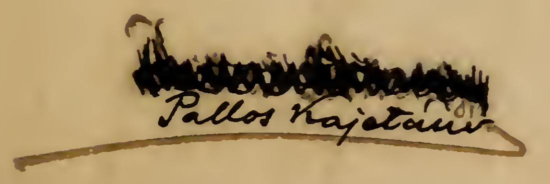
Innsbruck.

Druck von Felician Rauch.

1895.







Pallos Kajetán



Erster Theil.

Erstes Kapitel.

Begriff und Ursprung der heutigen socialen Frage.

1. Die sociale Frage verdankt ihr Entstehen 1) nicht erst dem Auftauchen und der Verbreitung des kirchen- und staatsfeindlichen Socialismus, welcher sich wegen seiner demokratischen Tendenz Socialdemokratie zu nennen pflegt. Das Entstehen und das schnelle Wachsthum der Socialdemokratie setzt vielmehr das Vorhandensein mißlicher socialer Verhältnisse und darum die Existenz einer socialen Frage voraus. Die gläubige Annahme solch thörichter Träumereien und Phantastereien, wie sie von den Führern der Socialdemokraten den Massen vorgetragen werden, wäre unerklärlich, wenn nicht unhaltbare sociale Mißstände der Verbreitung derselben Vorschub leisteten. Doch muß zugegeben werden, daß die Verbreitung der socialistischen Irrthümer, welche unsere ganze materielle und geistige Cultur, die christliche Religion und den Staat bedrohen, der heutigen socialen Frage eine viel größere Bedeutung verleiht und die Regelung der socialen Verhältnisse zur unabweisbaren Nothwendigkeit macht.

Derjenige faßt 2) die sociale Frage weder ihrem Wesen noch ihrem ganzen Umfange nach auf, welcher sie etwa für gleichbedeutend mit der Arbeiterfrage hält. Diese letztere ist lediglich ein Theil der ersteren und nur eine Folge jener ungeordneten socialen Verhältnisse, welche die sociale Frage ausmachen. Sie ist ein Symptom, allerdings ein sehr charakteristisches, der tödtlichen Krank-

heit, an welcher die heutigen socialen Verhältnisse leiden. Der eigentliche Sitz dieser Krankheit aber liegt ohne Zweifel viel tiefer.

2. Das Wesen der socialen Mißstände liegt vielmehr 3), wenn wir vorerst lediglich die materielle Seite derselben in Betracht ziehen, in dem unter allen wirthschaftlichen Berufsständen stetig fortschreitenden Uebergange des Reichthums der Völker und Nationen in den Besitz unverhältnißmäßig Weniger und die ebenso beständig überhand nehmende Verarmung der übergroßen Menge von Menschen. Die Production der den vielen menschlichen Bedürfnissen entsprechenden materiellen Güter ist in dem nun zu Ende gehenden Jahrhundert bedeutend gefördert worden. Aber es zeigt sich immer mehr, daß lediglich die Masse der erzeugten Güter den Wohlstand, die Zufriedenheit und das zeitliche Glück der Gesellschaft nicht ausmacht; daß mehr noch als auf die Einfachheit und Leichtigkeit der Production sowie die Menge der producirten Güter, auf eine entsprechende Vertheilung derselben unter den Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft ankommt. Die sociale Frage besteht nun wesentlich in der allgemeinen Frage, welche Maßregeln zu ergreifen, welche Anordnungen zu treffen sind, auf daß dieser fortschreitenden Concentrirung des Reichthums in den Händen einiger Weniger Einhalt gethan, ja der bereits concentrirte Besitz sich auf Mehrere vertheile und eine gleichmäßigere Vertheilung dauernd sich erhalte. Thatsache ist, daß bereits jetzt eine sehr große Menge von Menschen ohne jeden anderen Besitz als den ihrer Körper- und Geisteskräfte sich befindet, mit denen sie von Tag zu Tag sich selbst und ihre Familie, falls sie eine solche haben, den kärglichsten Lebensunterhalt erwerben müssen, so daß sie in die äußerste Noth gerathen, wenn sie auch nur auf kurze Zeit keine Arbeit finden. Thatsache ist aber dann ferner auch, daß nicht nur dieses Mißverhältniß der Bereicherung einiger Weniger und der gänzlichen Verarmung sehr Vieler in den letzten Jahrzehnten bedeutend zugenommen hat, sondern auch daß dasselbe immer größer werden muß, wenn nicht ganz besondere Maßregeln ergriffen werden.

Da man Jene, welche außer ihren physischen Kräften nichts besitzen, was ihnen den Lebensunterhalt bieten kann, Proletarier zu nennen pflegt, so läßt sich die sociale Frage auch als die Frage definiren, wie der stets fortschreitenden Proletarisirung großer

Menschenmassen bei der Concentrirung des Reichthums in den Händen einiger Weniger Einhalt zu thun sei.

Sociale Frage wird sie deshalb genannt, weil sie sich mit dem gegenseitigen Verhältnisse der verschiedenen Klassen und Berufsgruppen beschäftigt, in welche die eine große menschliche Gesellschaft, abgesehen von den staatlichen Organisationen und der Kirche, sich theilt. Von diesen Klassen und Berufsständen, welche unter gut geordneten Verhältnissen behufs Wahrung und Förderung der eigenen Interessen, dem natürlichen Triebe folgend, gesellschaftliche Formen annehmen, den Ständen der Landwirthe, der Handwerker, der Handelsleute, der Großindustriellen, der Hochfinanz u. s. w., wird sie die sociale Frage genannt.[1])

3. Nach den verschiedenen Berufsständen, welche theils vor der gänzlichen Vernichtung, theils vor dem Zerfalle in zwei Klassen, in die der übermäßig Reichen und die der äußerst Armen, geschützt werden müssen, unterscheidet man verschiedene Theile der socialen Frage. Solche Einzeltheile sind: 1) Die Agrarfrage, welche sich mit der überhandnehmenden Verschuldung und Verarmung der Landwirthe, vorzüglich der mittleren und kleinen, und dem Uebergange der Habe dieser in den Besitz theils der Geld-Kapitalisten, theils weniger Großgrundbesitzer, beschäftigt. 2) Die Handwerkerfrage, welche nach Mitteln sucht, um der fortschreitenden Proletarisirung der bis dahin selbständigen Handwerker vorzubeugen. 3) Die Handelsstandfrage, welche um Maßregeln gegen die wirthschaftliche Unterdrückung der mittleren und kleineren Handelsgeschäfte und die Aufsaugung dieser durch den theils von Einzelnen, theils von Gesellschaften betriebenen Großhandel sich umsieht. 4) Die Arbeiterfrage, welche sich mit den Mitteln zur Hebung der Lage der namentlich in großindustriellen Betrieben und in den großen Verkehrsanstalten beschäftigten Arbeiter befaßt.

4. Aus dieser Erklärung der socialen Frage ergibt sich, 1) daß dieselbe zeitlicher und materieller Natur ist. Sie be-

---

[1]) Vgl. v. Hertling, Naturrecht und Socialpolitik, S. 3 ff.; Bruder, Gesellschaft (Staatslexikon d. Görresgesellschaft, 2. Bd., S. 1199 ff.); H. Pesch, Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung, S. 68 ff.

schäftigt sich mit den Maßregeln, welche zu ergreifen sind, auf daß die Menschen sich im Allgemeinen der zeitlichen Wohlfahrt erfreuen, nicht aber der übergroße Theil derselben der tiefsten Armuth anheimfalle. Faßt man aber, wie man es, um Abhilfe zu schaffen, nothwendig thun muß, die gesammten Wurzeln der heutigen gesellschaftlichen Mißstände zugleich mit in's Auge, dann erweitert sich die sociale Frage außerordentlich und nimmt einen überaus großen Umfang an. Sie wird dann nämlich 2) auch eine ethische Frage. Die heutigen socialen Mißstände sind entstanden durch die allgemeine Vernachlässigung der von der christlichen Ethik vorgeschriebenen socialen Pflichten; sie können nur durch eine allgemeine Rückkehr zu diesen Pflichten behoben werden. Insoferne gestaltet sich die heutige sociale Frage zu der Frage aus, was zu thun, welche Mittel zu ergreifen seien, um eine Rückkehr zur Beobachtung der socialen Pflichten im wirthschaftlichen Leben zu bewirken. Indeß ist die sociale Frage nicht nur eine Frage der praktischen, sondern auch der theoretischen oder wissenschaftlichen Ethik. Ueber die wirthschaftliche Thätigkeit der Einzelnen unter einander, sowie der Gesellschaften und Völker finden sich ganz falsche ethische Grundsätze aufgestellt; diese auf den Kathedern und in gelehrten Büchern vorgetragenen und vertheidigten unrichtigen Anschauungen sind in das Leben eingedrungen; namentlich bei den sog. Gebildeten fanden sie gläubige Annahme, da sie den sinnlichen Neigungen des Menschen entgegenkommen. Daher birgt die eine große sociale Frage auch die weitere Frage in sich, was zu thun sei, um die falschen, von der Pseudo-Wissenschaft verbreiteten ethischen Grundsätze, durch richtige der objectiven Wahrheit entsprechende Anschauungen zu ersetzen. Weiterhin ist aber 3) die sociale Frage zugleich eine Frage des Rechtes. Allerdings gehören Recht und Ethik auf's Innigste zusammen und so könnte nach Erwähnung der ethischen Seite der socialen Frage die Erwähnung ihrer rechtlichen Seite überflüssig erscheinen. Trotzdem aber muß diese letztere besonders hervorgehoben, ja ganz nachdrücklich betont werden. Denn trotz ihres innigen Zusammenhanges besteht doch ein wesentlicher Unterschied zwischen den Rechtspflichten und den andern Pflichten, welche man im engeren Sinne Sittlichkeits- oder ethische Pflichten zu nennen gewohnt ist. Nun

wurden im wirthschaftlichen Leben der Völker nicht nur diese letzteren, sondern auch die ersteren, die Rechtspflichten, allgemein und grob verletzt, obschon bekanntlich die Menschen durch nichts mehr beleidigt und erbittert werden als durch Verletzung ihrer Rechte. Darum führt die eine sociale Frage auch zu der weiteren Frage, was zu thun sei, um die Menschen wieder zur allgemeinen Beobachtung der Rechte Anderer im Erwersleben und im Verkehre zurückzuführen. So ist die sociale Frage eine Frage des praktischen oder thatsächlichen Rechtslebens der Völker. Sie ist aber dann auch eine wissenschaftliche Rechtsfrage. Denn die falsche Wissenschaft hat wie über den Ursprung und das Wesen so auch über den Umfang der den Menschen zustehenden Rechte ganz unrichtige Grundsätze aufgestellt. Dem Eindringen dieser falschen Lehren haben wir das allgemeine Schwinden des Rechtsgefühles im wirthschaftlichen Verkehre und im Erwerbsleben ganz vorzüglich zu verdanken. Und darum veranlaßt die gründliche Beseitigung der heutigen socialen Mißstände die weitere Frage nach Maßregeln, um den richtigen Anschauungen wie über das Wesen so über den Umfang der den Menschen zustehenden Rechte wieder allgemeine Aufnahme zu verschaffen.

5. Weiterhin ist 4) die sociale Frage ganz wesentlich eine gesellschaftliche Frage. Sie bezieht sich auf die in jedem eine blühende materielle Cultur anstrebenden Staate nothwendige Organisation der verschiedenen wirthschaftlichen Stände, welche durch die liberalistische, jeden Einzelmenschen auf sich selbst stellende und von allen gesellschaftlichen Banden loslösende Doctrin zerstört wurden. „Es ist alles, es ist das Ganze krank, nicht blos das staatliche, nicht blos das sittliche Leben, sondern die Gesellschaft selber. Und ebenso wahr ist es auch, wenn man sagt, die dringendste Aufgabe der Zeit sei die Lösung der socialen Frage. Es handelt sich nicht blos um die Wiederherstellung geordneter wirthschaftlicher und gesunder staatlicher Zustände, nicht blos um Erneuerung von Familie und Erziehung, nicht blos um Hebung von Sittlichkeit und Religiösität — das alles ist freilich auch hoch von nöthen — sondern um Wiederherstellung der Gesellschaft."[1]) Die

[1]) Albert Weiß, O. Pr., Sociale Frage und sociale Ordnung, S. 8.

Nothwendigkeit dieser Organisationen, welche man im Gegensatze zum Staate und zur Kirche die Gesellschaft schlechthin zu nennen pflegt, ergibt sich aus der Natur der Menschen, welche wie in Bezug auf die Erreichung anderer, so auch die der wirthschaftlichen Zwecke auf die Hülfe Anderer und auf gegenseitige Unterstützung angewiesen sind. Darum erweitert sich die sociale Frage zu der weiteren Frage nach den Mitteln und Wegen, um die verschiedenen wirthschaftlichen Stände wieder entsprechend zu organisiren und die zu bildenden Gesellschaften auf einen so festen Grund und Boden zu stellen, daß sie die unausbleiblichen Schwierigkeiten und Stürme siegreich überdauern.

6. Ferner ist 5) die sociale Frage auf's Innigste verbunden mit der Lehre vom Staate, seinem Ursprung und seinem Zwecke. In dem letzten Jahrhunderte wurde über den Staatszweck der Irrthum verbreitet, als ob derselbe ausschließlich im Rechtsschutze der Unterthanen bestehe. Der Staat, welcher hierin seinen Zweck erkennt und diesen zu verwirklichen anstrebt, wird Rechtsstaat genannt. Als ein ganz vorzügliches und darum vor allem zu schützendes Recht wurde die allen Unterthanen in gleichem Maaße zukommende Freiheit angesehen und ausgegeben. So fand der ökonomische Liberalismus an den falschen wissenschaftlichen Anschauungen über den Staatszweck eine willkommene Stütze. In Folge der socialen Mißstände sind allerdings diese wissenschaftlichen Irrthümer praktisch und theoretisch in etwa wieder aufgegeben. Aber sowohl praktisch als auch theoretisch nur in etwa. Darum enthält die sociale Frage die weitere Frage, was zu thun ist, um in der Wissenschaft und im Leben der Völker der alten Wahrheit wieder Eingang zu verschaffen und zum Durchbruch zu verhelfen, daß der Zweck des Staates in der Anbahnung des zeitlichen Gemeinwohles seinem ganzen Umfange nach besteht und demnach die Regelung und ein thätiges Eingreifen in das wirthschaftliche Leben der Unterthanen nothwendig macht. Diese Pflicht entsteht also nicht erst durch das Auftauchen der Socialdemokratie, so daß sie nach dem etwaigen Verschwinden dieser an den Grundfesten des Staates rüttelnden Lehren auch wieder aufhörte. Der Staat hat unter allen Umständen die Obliegenheit, die socialen Verhältnisse zu ordnen und zu regeln; sein Zweck macht ihm das zur Pflicht.

7. Hieraus ergibt sich wenigstens zum Theile schon 6), daß und inwiefern die sociale Frage mit der Religion zusammenhängt und zugleich eine religiöse Frage ist. Sie ist das a) weil sie eine Frage der Ethik, des Rechtes und des Staatszweckes ist. Ethik, Privatrecht und Staatsrecht sind Fragen des Naturrechtes, die nur auf dem Grunde der wahren Religion richtig gelöset werden können. Das sind Fragen, welche mit dem Ursprunge, dem Wesen und dem letzten Zwecke der Menschen und der Geschöpfe überhaupt auf's Innigste zusammenhangen. Nun ist es aber gerade die geoffenbarte Religion, welche uns über diese Wahrheiten sicheren und umfassenden Aufschluß gibt. Nur jener gesellschaftliche Bau kann gut genannt werden und Aussicht auf Bestand haben, welcher auf den Lehren der wahren Religion über den Ursprung und die Bestimmung der Menschen, über ihre natürliche Beschaffenheit und Anlage wie auf fester Grundlage sich erhebt. Diese Lehren der Religion sind für die sociale Ordnung dasselbe, was für ein Gebäude seine Grundmauern sind, für eine Thüre ihre Angeln, für einen Baum seine Wurzeln. b) Ferner hängt die sociale Frage mit der Religion insofern innigst zusammen, als sie nur durch die Beobachtung der socialen Pflichten seitens der Menschen gelöset werden kann. Die wirksamsten Motive aber zur Erfüllung wie aller andern, so auch der socialen Pflichten bilden die religiösen Wahrheiten über die Belohnung und die Strafe, welche die Menschen im jenseitigen Leben für ihre guten und bösen Handlungen zu erwarten haben. c) Es versteht sich von selbst, daß dann die sociale Frage auch insofern eine Frage der Religion ist, als nicht nur die Socialdemokratie, sondern auch der Liberalismus, welche beide in ihrem Sinne die menschliche Gesellschaft gestalten und die sociale Frage lösen wollen, der geoffenbarten Religion sich ganz und gar feindlich gegenüberstellen, ja von der mehr oder weniger ausgesprochenen Absicht getragen werden, die geoffenbarte Religion, vor allem die katholische Kirche, zu untergraben und zu zerstören.

8. Die Ursachen der heutigen socialen Mißstände theilen sich in allgemeine und besondere. Unter den letzteren verstehen wir jene, welche vorzüglich auf den einzelnen Gebieten wirthschaftlicher Thätigkeit oder unter einzelnen Berufsständen die socialen Uebel verursachten. Von diesen wird im speciellen Theile die Rede sein.

Hier haben wir vorerst die Ursachen allgemeiner Natur zu behandeln, welche in allen Ständen und auf allen wirthschaftlichen Gebieten die Schäden hervorbrachten, mit deren Heilung sich die sociale Frage beschäftigt.

Die erste, immerhin aber doch nur nebensächliche, Ursache bilden die neueren Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie. In Folge derselben tritt nämlich an die Stelle der bisherigen menschlichen Arbeit großentheils die Arbeit der Maschine. Da nun nach dem natürlichen Gesetze die Frucht oder der Ertrag der Arbeit insoweit dem Eigenthümer des Arbeitswerkzeuges gehört, als sie durch dieses hergestellt wird, so gehört der Ertrag der Maschinenarbeit, insoferne dieser ein solcher ist, dem Eigenthümer der Maschine[1]). Dadurch tritt ganz von selbst eine bedeutende Veränderung der Besitzverhältnisse ein. Was früher durch industrielle Thätigkeit hervorgebracht wurde, verdankte sein Dasein und seinen Werth dem Fleiße, dem Geschicke und der Erfindungsgabe der Handwerker. Jetzt verdankt es diesen Werth gutentheils der Vollkommenheit der Maschine und somit fließt viel mehr vom Tauschwerthe der producirten Waaren dem Eigenthümer der Maschine zu als dem Arbeiter. Dieser letztere wird, da seine Arbeit keine besondere Geschicklichkeit verlangt, lediglich Tagelöhner und es entsteht auch bezüglich seiner nur die Frage nach der Höhe des gerechten Tagelohnes. Daß nach dem natürlichen Rechte ein größerer Theil des von der Maschinen-Industrie erzeugten Waarenwerthes dem Eigenthümer der Maschinen zukommt, steht außer Zweifel. Der Ertrag jener Arbeit, welche Jemand durch sein Lastthier leistet, gehört nach dem natürlichen

[1]) Es verdient bereits hier bemerkt zu werden, daß auch die Socialisten diesen naturrechtlichen Grundsatz anerkennen. Nach ihnen ist die einzige Quelle des Tauschwerthes die menschliche Arbeit, also die von den Arbeitern geleistete Arbeit. Darum verlangen sie jetzt für die Arbeiter „den vollen Ertrag der Arbeitsleistung", und beschuldigen die gegenwärtige Gütervertheilung der größten Ungerechtigkeit, da der Ertrag der Arbeit Andern zufließt als denen, welchen er nach Recht und Gerechtigkeit gebührt. Daß nun aber in der socialistischen Gesellschaftsordnung dieselbe Ungerechtigkeit stattfinden muß, scheinen sie nicht zu bemerken. Diejenigen, welche wegen Alters, Krankheit oder schwächerer physischer Kräfte weniger arbeiten als die Anderen, müssen von dem leben, was diesen Andern nach Recht und Gerechtigkeit zukommt.

Rechte, insoweit sie eben von dem Lastthiere geleistet wurde, dem Eigenthümer desselben, ebenso gut als der Ertrag einer von zwei Personen geleisteten Arbeit beiden nach dem Verhältnisse ihrer Thätigkeit zukommt. Je vollkommener nun die Maschinen werden, je mehr sie den menschlichen Fleiß und Geschicklichkeit überflüssig machen, eine um so größere Verschiebung der bisherigen Besitzverhältnisse führen sie herbei, um so weniger Anspruch auf den Ertrag der gemeinsamen Thätigkeit lassen sie dem Arbeiter, einen um so größeren Theil des Ertrages führen sie ihrem Besitzer, welcher ohnehin schon nicht arm ist, zu. In je mehr Gebiete die Maschinenthätigkeit eindringt, um so mehr Proletariat erzeugt sie auf der einen Seite, um so mehr Reichthnm auf der der bereits Besitzenden.

Der Reichthum der Industriellen wird sich naturnothwendig zuerst in Geld irgend einer Form ausprägen. So leistet die Entwickelung der Industrie dem Kapitalismus Vorschub. Weil dann aber das Geld auch in andern Gütern als in industriellen Productionsmitteln eine nutzbringende d. h. neue Werthe producirende Anlage sucht, vorzüglich in Grund und Boden, in Handelsunternehmungen u. s. w., so führt die Entwickelung des Kapitalismus auf dem Gebiete der Industrie in weiterer Folge auch zum Einfluß des Kapitals auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse, auf den Handel und überhaupt auf alle Production und allen Verkehr.

9. Die zweite Ursache bildet das gänzlich verfehlte Verhalten der Staaten gegenüber der wirthschaftlichen Thätigkeit ihrer Unterthanen. Führt die maschinelle Industrie schon naturnothwendig eine Güterverteilung herbei, welche manche bisher gut situirte Unterthanen zu Taglöhnern macht, hingegen den bereits vorhandenen Reichthum Weniger bedeutend vermehrt, so forderte dieser Umschwung in der Hervorbringung wirthschaftlicher Güter um so größere Sorgfalt und Aufmerksamkeit von den Regierungen, um die zwischen den Armen und den Reichen schon bestehende Kluft nicht noch zu erweitern, den Klassengegensatz nicht unnöthig zu verschärfen. Statt aber hierauf ihre Sorge zu verwenden, thaten die Regierungen das gerade Gegentheil; sie thaten alles, um dem besitzlosen Proletariate nur noch mehr Volksmassen zuzuführen und den Gegensatz zwischen den zahllosen Armen und den wenigen Reichen zu verschärfen.

Während nämlich in den früheren Jahrhunderten die Staaten in die Erwerbsthätigkeit ihrer Unterthanen eingriffen und sie so zu regeln suchten, daß das Gemeinwohl keinen Schaden litt, sondern gefördert wurde, machte sich seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts das liberalistische Wirthschafts-System geltend und begann der Grundsatz der Regierungen für die politische Oekonomie zu werden. Nach dem Liberalismus soll sich der Staat um die Art und Weise, wie jeder einzelne Unterthan Vermögen und Reichthum sich erwirbt, nicht kümmern, ja noch mehr, der Staat soll dafür sorgen, daß die Freiheit jedes Einzelmenschen ungehemmt und unbeeinträchtigt sei und bleibe. Er soll nur die Beobachtung der ausgleichenden Gerechtigkeit fordern, in allem Andern die Einzelnen frei schalten und walten lassen. Nach diesem Grundsatze genügt der Staat seiner Aufgabe, wenn er Lug und Trug und Diebstahl im wirthschaftlichen Verkehre, so weit er es vermag, verhütet und falls Solches vorgekommen ist, verurtheilt und bestraft. Im Uebrigen soll er die natürlichen Neigungen und Triebe, Hab und Gut sich zu erwerben, frei sich entwickeln und bethätigen lassen. An die Stelle der staatlichen Regelung tritt die Natur, daher der Name Physiokratie. Die vollendete Freiheit des Individuums befördert den allgemeinen Wohlstand eines Volkes viel mehr als die Bevormundung und Regelung der Erwerbsthätigkeit seitens des Staates. Dieses physiokratische Volkswirthschaftssystem wurde in Frankreich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ersonnen und von dort aus verbreitet; im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts nahmen es sämmtliche europäische Regierungen mehr oder weniger an. Sie bekannten sich um so lieber zu diesem System, als dasselbe ja auch mit den Grundsätzen des politischen und religiösen Liberalismus, der in den westeuropäischen Ländern immer mehr Aufnahme fand, übereinstimmte. Die wirthschaftliche Freiheit bildet einen bedeutenden Bestandtheil jener Freiheiten, mit welchen der Liberalismus die Völker beglücken zu können vermeinte.

Da diese Freiheit vorzüglich durch zwei Schranken gehemmt wurde, nämlich durch staatliche oder communale Verordnungen und durch Zünfte, Innungen oder sonstige Genossenschaften, so strebte der Liberalismus ein doppeltes Ziel an, Aufhebung alles

Genossenschaftszwanges, Abschaffung aller freiheitswidrigen Staats- und Communal-Verordnungen.

Da wir im folgenden Kapitel uns eingehender mit dem ökonomischen Liberalismus beschäftigen müssen, genüge hier die Bemerkung, daß diese Freiheit nothwendig die durch die neueren Erfindungen angebahnten socialen Mißstände, die Vermehrung des Reichthums auf der einen, die Armuth auf der anderen Seite, noch vergrößern muß. Es liegt in der Natur des Kapitals oder des Reichthums, daß es, falls dem Besitzer volle Freiheit gelassen wird, leicht zunimmt. Wie ein mit größerer Körperstärke ausgerüsteter Mensch den Schwächern im Ringkampfe leicht überwindet, so kann auch der Reichere oder Kapitalkräftigere den mindern Reichen im Wettkampfe leicht unterdrücken. Ja wie der körperlich Stärkere den Schwächeren, der Größere den Kleineren mit Naturnothwendigkeit, wenigstens regelmäßig, besiegen und niederwerfen muß, so wird auch der Reichere, wenn die Macht seines Reichthums sich ungehindert entfalten kann, den Aermeren naturnothwendig unterdrücken. Allerdings gilt, wie bei jedem andern Wettkampfe, so bei dem des größeren und geringeren Kapitals auch Geschicklichkeit und Fleiß etwas; auch beim körperlichen Wettkampfe kommt ja auf Behendigkeit und Geschick etwas an. Aber nicht nur wird bei gleichem Talente und gleichem Fleiße das größere Kapital das geringere besiegen; sondern das erstere wird auch dann noch den Sieg davontragen, wenn auf seine Vermehrung um ein Bedeutendes weniger Geschick und Talent zur Verwendung kommen. Die Beobachtung der ausgleichenden Gerechtigkeit allein bietet dem geringeren Kapital im Wettkampfe mit dem größeren durchaus keine genügende Hülfe.

10. Würden die Eigenthümer des größeren Kapitals im wirthschaftlichen Verkehre nicht nur die ausgleichende Gerechtigkeit, sondern auch die übrigen von Natur aus ihnen obliegenden Pflichten erfüllen, würden sie bei ihrem Streben nach Erhaltung und Vermehrung ihres Besitzes auf das allgemeine Wohl, wie das natürliche und das christliche Gesetz es vorschreiben, Rücksicht nehmen, und christliche Liebe und Barmherzigkeit gegen alle einzelnen Nebenmenschen üben, dann könnte allerdings diese innere Gesinnung den Mangel obrigkeitlicher Verordnungen und socialer Einrichtungen

ersetzen und das kleine Kapital vor dem größeren schützen. Aber die Menschen sind eben keine Engel, sondern Nachkommen des gefallenen Adam, und bedürfen darum, wie unter den anderen Rücksichten des menschlichen Zusammenlebens, so auch beim Streben nach den zeitlichen Gütern dieser Erde, eines gewissen Maaßes obrigkeitlicher Leitung und Regelung.

Noch weniger genügen staatliche Vorschriften über die Beobachtung der ausgleichenden Gerechtigkeit dann, wenn diese selbst sogar mangelhaft sind und sich viel zu wenig an die Gerechtigkeitspflichten des Naturgesetzes anschließen. Gerade dieses letztere ist nun in manchen Staaten der Fall. Was zweifellos vom Naturgesetze als Sünde gegen die commutative Gerechtigkeit gebrandmarkt wird, das hat als strafbares Delict in die Staatsgesetze keine Aufnahme gefunden. Solche, die von der christlichen Moral unbedingt als restitutionspflichtig angesehen werden müssen, können gerichtlich zur Restitution nicht verhalten werden, obschon die Staaten doch den Schutz der natürlichen Rechte ihrer Unterthanen als ihre Hauptaufgabe anerkennen sollen. In den meisten Staaten fehlen Strafgesetze gegen die gerechtigkeitswidrige Bildung von Monopolen, gegen ungerechte Ausbeutung der Arbeiter, gegen unredlichen Wettbewerb u. s. w. Als dritte Ursache der heutigen gesellschaftlichen Mißstände stellt sich also dar das Schwinden christlichen Geistes aus dem geschäftlichen Leben und Verkehre. Dasselbe wurde durch falsche ethische, rechtliche und religiöse Anschauungen, welche sich vorzüglich der sog. Gebildeten bemächtigten, befördert. Eben jene Kreise, welche dem ökonomischen Liberalismus huldigten, waren auch die Hauptträger des religiösen Liberalismus, mit welchem Ausdrucke man ganz richtig die Menge der ethischen, rechtlichen und religiösen Irrthümer, welche der Freiheit der Menschen das Wort reden, bezeichnet. Als Folge der vom Staate zugestandenen Freiheit und des Mangels an ethischem und rechtlichen Sinne trat nicht nur die Sucht ein, einander mit Außerachtlassung der schuldigen Rücksicht auf das Einzel- und das Gemeinwohl zu überflügeln, sondern es führte die Sucht nach Reichthum und Erwerb auch zu groben Verletzungen der ausgleichenden Gerechtigkeit.

11. Die Entstehung und fortschreitende Entwickelung der heutigen socialen Mißstände lassen sich kurz so skizziren: 1) Ihr Ursprung

muß vor allem auf die letzte Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts zurückgeführt werden. Gewiß liegen die letzten Wurzeln derselben noch weiter zurück, insoferne als die drei eben behandelten Ursachen in früheren Verhältnissen und früher verbreiteten rechtlichen und sittlichen Anschauungen wurzeln. Aber die genannten drei Ursachen verbanden sich eben in jener Zeit mit einander und führten die tödtliche sociale Krankheit herbei, mit deren Heilung sich die sociale Frage beschäftigt. In der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts entwickelte sich vor Allem die liberale Wirthschaftslehre, welche zum großen Unglücke der Völker allmählig das volkswirthschaftliche Glaubensbekenntniß der Regierungen wurde. Ungefähr zur selben Zeit tauchte sie in England und in Frankreich auf[1]). Hier wurde sie sofort in Regierungskreisen beliebt, da Quesnay, der Leibarzt und vertraute Rathgeber Ludwig' XV. es ersann. Noch viel verhängnißvoller war, daß dasselbe auch in die zur selben Zeit sich entwickelnde Wissenschaft der Nationalökonomie eindrang und dieselbe ganz zu beherrschen begann. Adam Smith, David Ricardo, Thomas Malthus, welche das wirthschaftliche Leben der Völker und das Entstehen des Nationalreichthums zum Gegenstande eingehender Forschungen machten und in gewissem Sinne als die Väter der nationalökonomischen Wissenschaft angesehen werden müssen, sind Verfechter des reinen Liberalismus. Die junge Wissenschaft nahm das verderbliche Gift dieses Irrthums gleich bei ihrem Ursprunge in sich auf. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß sowohl die französischen liberalen Oekonomisten, als auch Adam Smith mit den ungläubigen Encyklopädisten Frankreichs enge Verbindungen unterhielten. In die gleiche Epoche mit dem Auftreten des ökonomischen Liberalismus fällt die Erfindung der Dampfmaschine und somit der Beginn des Umschwunges der bisherigen Productions- und Verkehrsverhältnisse. Ebenso gehört derselben Zeit an die Verbreitung des religiösen Liberalismus, der von den sog. Encyklopädisten als Mittel zur Vernichtung aller Religion ausgedacht wurde. Dieser drang von Frankreich in alle europäischen Culturstaaten, beherrschte in unserem Jahrhunderte lange Zeit

[1]) Ueber die verschiedenen Wege, auf welchen die französische und die englische Schule zum gleichen Resultate gelangten, vgl. Schäffle, Kapitalismus und Socialismus, S. 167 ff.

hindurch nicht nur jene Kreise der Bevölkerung, welche sich die neueren Erfindungen vor allen Andern zu Nutze machten, den reicheren Bürgerstand, sondern auch fast sämmtliche Regierungen, die Gesetzgebung, die Parlamente und den überwiegenden Theil der Presse, so daß von ihm das politische, wie das wirthschaftliche Leben ganz vergiftet wurde. Der Satz: Religion ist Privatsache, dessen sich die heutige Socialdemokratie bemächtigt hat, bildet auch die Quintessenz des religiösen Liberalismus und wurde als Grundpfeiler des modernen Staates hingestellt. Die Forderung, daß die Religion und die von der Religion wesentlich abhängigen richtigen Begriffe von Sittlichkeit und Recht ebensowohl im politischen Leben und wirthschaftlichen Verkehre als im Privatleben Anwendung finden und die Norm aller und jeder Handlungen der Menschen bilden sollen, wurde als Klerikalismus verschrieen.

2) In einzelnen Ländern, wie z. B. in Frankreich und England, tauchten bereits gegen Ende des vorigen und mehr noch im Beginne dieses Jahrhunderts communistische Ideen auf. Vorschub leisteten diesen sowohl die demokratischen, als die irreligiösen Anschauungen, welche anfänglich besonders bei dem wohlhabenderen Bürgerstande Eingang fanden, aber bald auch der unbemittelten Volksklasse sich mittheilten. Irreligiösität und die aus ihr sich entwickelnde Genußsucht erzeugen bei den Aermeren von selbst communistische Tendenzen. Um so mehr bilden die unbemittelten Stände für den Communismus oder Socialismus dann einen fruchtbaren Nährboden, wenn die Irreligiösität mit überlegener Gewalt ihnen eingeimpft wird und noch dazu der Unterschied zwischen Reichen und Armen in schrofffster Weise hervortritt.

3) Mit der Ausbreitung der Großindustrie in den west- und mitteleuropäischen Ländern und dem durch sie hervorgebrachten immer intensiver sich gestaltenden Wettkampfe der einzelnen wirthschaftlichen Kräfte, welche nothwendig zur Ausbeutung des Einen durch den Andern führt, wurden die socialen Mißstände immer größer. Und doch sahen die von den Ideen des Liberalismus bethörten Staaten nicht nur müßig zu, wie die Kluft zwischen den Besitzenden und Besitzlosen sich unaufhörlich erweiterte, sondern sie leisteten dem Klassenhaß durch Begünstigung der Großindustrie und der Hochfinanz sogar noch Vorschub. Vielfach sah

sich die ärmere Volksklasse der schrankenlosen Willkür der Reicheren, die sie in einer aller Gerechtigkeit und noch mehr aller christlichen Liebe geradezu hohnsprechenden Weise ausbeutete, überantwortet. Die ständig wachsende Zahl der Proletarier mußte das Bewußtsein ihrer Macht noch mehr in ihnen erstarken machen, wenn sie nur geschlossen vorgingen. Die Idee, sich zu vereinigen, welche in England so gute Früchte gezeitigt, wurde bald nach der Mitte dieses Jahrhunderts sowohl von Schulze-Delitzsch, als von Lassalle unter den Arbeitern Deutschlands und Oesterreichs verbreitet. Seitens der liberal gesinnten Regierungen fand sie selbstverständlich keine Begünstigung.

4) Schon im Jahre 1848 hatte Carl Marx im Verein mit Friedrich Engels den Gedanken einer internationalen Vereinigung aller Proletarier unter die aufgeregten Massen geworfen. Dieselbe kam aber erst im Jahre 1864 zu Stande. Und wenngleich die damals getroffene internationale Organisation nach wenigen Jahren (1872) wieder verloren ging, so blieben doch die Führer der socialistischen Internationale in vielfacher Berührung unter einander.[1]) Die wenigen Jahre der internationalen Organisation hatten auch viel zur Verbreitung der spezifisch Marxistischen Ideen über die Einführung der Zukunftsgesellschaft, Unhaltbarkeit der jetzigen Gütervertheilung, die wahre Quelle des Waarenwerthes u. s. w. beigetragen. Die Interessengemeinschaft der Proletarier aller Länder bekundet sich auch durch gegenseitige Unterstützung bei großen Arbeitseinstellungen, durch internationale Congresse, durch gegenseitigen Besuch nationaler oder fachgenossenschaftlicher Congresse.

5) Durch die seitens der Socialdemokratie, die mit allen Regierungen einfach aufzuräumen droht, entstandenen Gefahren erschreckt, machten die Staaten in den letzten zehn Jahren einen allerdings noch sehr bescheidenen Anfang mit wirthschaftlichen Gesetzen

[1]) Vgl. Pachtler, Stimmen aus M.-Laach, I. 224 ff., III. 351 ff. Es spaltete sich die Internationale in eine centralistische und eine föderalistische Partei. Letztere wollte den Generalrath, der mit vieler Macht ausgerüstet war, abgeschafft, und an seine Stelle ein internationales statistisches Bureau gesetzt wissen. An der Spitze der Föderalisten stand der russische Flüchtling Bakunin, der mit einigen Anderen auf dem Congresse in Haag 1872 aus der Partei ausgeschlossen wurde.

und Einrichtungen. Damit haben sie den Weg des absoluten Liberalismus verlassen und den des gemäßigten Liberalismus eingeschlagen. Vorzüglich sind die Arbeiterschutzgesetze, zu welchen auch die verschiedenen Versicherungsgesetze (Unfall-, Kranken-, Alters-Versicherung u. s. w.) gehören, zu erwähnen. Die Bildung von landwirthschaftlichen Vereinigungen und Handwerker-Innungen wird mehrfach angeregt und geplant. Immer aber ist noch der Liberalismus als das Haupthinderniß einer guten socialen Ordnung zu betrachten. Die Liberalen selbst möchten lediglich den Socialismus als den Hauptfeind der Gesellschaft hinstellen. Wenngleich nun die Regierungen den ersten Schritt zum Verlassen des liberalen Wirthschaftssystems gethan haben, so sind wir doch noch sehr weit von einer gesunden gesellschaftlichen Ordnung entfernt. Die Aufsaugung des kleinen Besitzes und Vermögens durch das große vollzieht sich ungehindert weiter, nicht nur mit schreiender Außerachtlassung der christlichen Liebe und der schuldigen Rücksichtnahme auf das allgemeine Wohl, sondern auch mit vielfacher Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit.

Zweites Kapitel.

Die Freiwirthschaftstheorie oder der ökonomische Liberalismus.

§ 1. Begriff und Wesen des ökonomischen Liberalismus.

12. Die Darstellung der verschiedenen wirthschaftlichen Systeme, welche gegenwärtig um die Palme ringen, haben wir mit der Darlegung und Kritik des Liberalismus[1]) zu beginnen.

Der ökonomische Liberalismus besteht in nichts anderem, als in der Anwendung der gesammten Grundsätze und Anschauungen des Liberalismus auf die Volkswirthschaft. Sonach bezeichnet der

[1]) Derselbe wird von seinem hauptsächlichsten Begründer Adam Smith (1723—1790) auch Smithianismus; von der im Jahre 1839 zu Manchester gegründeten Handelsfreiheitspartei, an deren Spitze Cobden stand, Manchesterthum; von ihrer angeblichen theoretischen Grundlage, der menschlichen Natur, wohl auch Physiokratismus genannt.

Ausdruck jenes System, welches für die Freiheit jedes einzelnen Menschen in dem wirthschaftlichen Leben und Verkehr eintritt.

Man unterscheidet nun einen doppelten Liberalismus, den absoluten und den gemäßigten. Der erstere wird gegenwärtig kaum mehr von irgend Jemandem gelehrt; die Erfahrung hat die Unhaltbarkeit desselben hinreichend bewiesen. Er bildet aber den Ausgangspunkt der heutigen socialen Uebelstände, und auch der gemäßigte Liberalismus besteht in nichts anderem, als in der Freiheitsforderung der alten liberalistischen Schule, der nur einige nothdürftige Ausnahmen von der absoluten Freiheit beigegeben wurden. An erster Stelle haben wir demnach den absoluten Liberalismus darzustellen.

13. Derselbe verlangt 1) Freiheit für das gesammte Gebiet des Erwerbes und Verkehres, für die gesammte wirthschaftliche Thätigkeit; er will also Gewerbefreiheit, Handelsfreiheit, Freiheit für die Anlage großer industrieller Etablissements und Verkehrseinrichtungen, Vertragsfreiheit und Freizügigkeit, Freiheit zum Verkaufe und zur Verschuldung landwirthschaftlicher Güter, Freiheit auf dem Gebiete des Geldwesens, also auch die sog. Wucherfreiheit, Freiheit in der Coalition des Kapitals u. s. w.

2) Diese Freiheit umfaßt das Aufhören aller Eingriffe des Staates in die Erwerbsthätigkeit, und darum die Beseitigung aller Staatsgesetze, durch welche die Freiheit jedes einzelnen Individuums beschränkt wird. Der Staat soll sich wesentlich auf die Hintanhaltung und Bestrafung von Verbrechen beschränken, also Diebstahl und Raub, Lug und Betrug im geschäftlichen Verkehre so viel er kann, durch seine Gesetze verbieten und Zuwiderhandlungen gegen diese Gesetze bestrafen. Er soll lediglich jedem Einzelnen Sicherheit für seine Person, sein Eigenthum, seine Thätigkeit verschaffen; der Staat wird als „Sicherheitsproducent" aufgefaßt. Im Uebrigen soll er es einem Jeden selbst überlassen, ob er und wie er Vermögen zu erwerben und das erworbene zu vermehren sucht. Der Staat soll bezüglich der Erwerbsthätigkeit jedes einzelnen Unterthanen das Axiom befolgen: Laissez faire, laissez aller, le monde va de lui même.

3) Die Freiheit, welche der Liberalismus verlangt, ist dann wesentlich auch die Freiheit des Individuums. Darum wird

der Liberalismus das System der individualistischen Wirthschaftsweise genannt. Da nun der Freiheit des Einzelnen nicht nur staatliche Schranken gesetzt werden können, sondern auch genossenschaftliche, so verlangt der Liberalismus die Aufhebung alles Genossenschaftszwanges. Deshalb fielen der liberalistischen Forderung die von Altersher bestehenden Innungen und Zünfte mit den durch ihre Statuten verursachten Beschränkungen der Freiheit des Individuums zum Opfer. Die Bildung von Genossenschaften zu Productions- und Verkehrszwecken wird allerdings nicht allgemein verboten; aber verboten wird jegliche Ausübung von Zwang, der durch Genossenschaften auf Andere ausgeübt werden könnte zum Anschlusse an dieselben oder zur Förderung ihrer Interessen. Es gehört vielmehr zur Aufgabe des Staates, die einzelnen Individuen vor Beeinträchtigung ihrer Freiheit durch jede Art von Zwang, der ihnen angethan werden könnte, zu schützen.

4) Außer der Forderung der Freiheit des Individuums von allen staatlichen und gesellschaftlichen Beschränkungen im Erwerbe und Verkehre enthält aber der Liberalismus auch noch die Behauptung der sittlichen oder ethischen Freiheit für die Erwerbsthätigkeit jedes Einzelnen. Der ökonomische Liberalismus ist eben nichts anderes als die Uebertragung der Gesammtirrthümer des Liberalismus auf die ökonomische Thätigkeit des Einzelnen und der Gesammtheit. Nun „emancipirt aber der Liberalismus die Menschheit von Gott und Gottes Ordnung und proclamirt die Autonomie des Menschen sowohl, als auch der menschlichen Gesellschaft. Weder für das individuelle Thun und Lassen des Menschen noch für die Gebahrungen im socialen Leben ist ein höheres in der göttlichen Weltordnung begründetes Gesetz als normirend anzuerkennen; vielmehr ist alles auf den autonomen Willen des Menschen gestellt; dieser allein ist es, welcher im individuellen und socialen Leben für alles maßgebend und normgebend ist. Diese Autonomie bezeichnet der Liberalismus als „Freiheit" und in diesem Sinne proclamirt er die schrankenlose Freiheit. Das ist also das Grundprincip der liberalistischen Doctrin."[1]) Als norm-

[1]) Stöckl, Liberalismus (Staatslexikon d. Görres-Gesellschaft, 3. Bd., S. 1098). Vgl. Sardà y Salvany, Der Liberalismus ist Sünde, S. 7:

gebend für die wirthschaftliche Thätigkeit anerkennt der Liberalismus nur die staatlichen Verordnungen und auch diese eben nur insofern sie solche sind, nicht aber insofern sie auch von Gott und seinem heiligsten Willen sich als normgebend aufgestellt finden.

Daß eine solche Lostrennung des Erwerbslebens von den Moralvorschriften stattgefunden hat, geben auch die Anhänger des heutigen gemäßigten Liberalismus unbedenklich zu. Jedoch behaupten sie, es sei gegenwärtig wieder „die Anschauung zum Siege gelangt: es soll kein Widerspruch zwischen Ethik und Volkswirthschaft bestehen, es soll das Sittengesetz auch für die Volkswirthschaft gelten und in ihr ausgeführt werden". Darum könne die heutige Wissenschaft der Nationalökonomie, welche die ethischen Vorschriften auf ihrem Gebiete zu verwirklichen suche, „mit Recht eine ethische Wissenschaft genannt werden. Diesen Charakter hatte sie allerdings nicht, so lange die in ihr herrschende abstracte und individualistische Richtung die strenge Scheidung der wirthschaftlichen und sittlichen Welt vornahm, in jener nur den Egoismus als die maßgebende Triebfeder ansah, das Güterleben nur nach seiner materiellen Seite betrachtete und als den normalen und besten Zustand der Volkswirthschaft denjenigen zu deduciren suchte, der aus dem möglichst uneingeschränkten egoistischen Streben nach Befriedigung der individuellen Interessen hervorgehe. Damals bestand ein directer Widerspruch zwischen den Lehren dieser Wissenschaft und der Ethik." [1] Jedoch ist die von Schönberg befürwortete Weise einer Versöhnung der Nationalökonomie mit der Ethik gänzlich ungenügend, indem unter Ethik nichts anderes als die Moralphilosophie Kants verstanden wird.

5) Mit dieser Freiheit von allen ethischen außerstaatlichen Schranken hängt die Freiheit von allen Schranken, welche durch die natürlichen Rechte Anderer gesetzt sind, innig zusammen. Der

---

„In der Ordnung der Ideen ist der Liberalismus ein Knäuel der sogenannten liberalen Principien mit den logischen Consequenzen, die aus jenen Grundsätzen sich ergeben. Liberale Principien sind: Die Souveränität oder Unbeschränktheit des Individuums mit vollständiger Unabhängigkeit von Gott und seiner Auctorität; Unbeschränktheit der Gesellschaft mit unbedingter Unabhängigkeit von allem, was nicht von ihr seinen Ursprung herleitet."

[1]) Schönberg, Handbuch der polit. Oekonomie 1. Bd. (2. Aufl.) S. 56.

Liberalismus anerkennt keine natürlichen Rechte und daher auch nicht die ethische Pflicht, die natürlichen Rechte und Ansprüche Anderer zu berücksichtigen, außer es hat der Staat die natürlichen Ansprüche oder vermeintlichen, natürlichen Rechte Anderer zu wirklichen Rechten erhoben und deren Berücksichtigung verlangt.[1]) Ueber die Staatsgesetze hinaus braucht Niemand die vermeintlichen natürlichen Rechte eines Andern, wie im sonstigen, so auch im geschäftlichen Verkehre und bei seiner gesammten Erwerbsthätigkeit zu berücksichtigen.

Der absolute Liberalismus verlangt die vollständige Freiheit jedes Einzelmenschen von allen staatlichen und genossenschaftlichen Einschränkungen und behauptet die volle ethische und rechtliche Freiheit von allen außerstaatlichen Normen.

14. Der gemäßigte Liberalismus hingegen behauptet, 1) der Staat habe das Recht, auch über die Bestrafung von Diebstahl, Betrug und anderen Ungerechtigkeiten hinaus Normen für die wirthschaftliche Thätigkeit seiner Unterthanen zu erlassen. Doch soll 2) die staatliche Beschränkung in geringem Umfange eintreten; die Regel muß Freiheit sein, staatliche Einschränkung nur eine Ausnahme bilden. 3) Darum dürfen auch Zwangsgenossenschaften nur dann eingeführt werden, wenn sie sich als absolute Nothwendigkeit einmal sollten erwiesen haben. 4) Eine absolute, ethische Freiheit in der wirthschaftlichen Thätigkeit gibt es nicht; Selbstsucht und Egoismus dürfen nicht ausschließlich als Triebfedern für die Erwerbung und Vermehrung der zeitlichen Güter anerkannt werden, denn auch das Gemeinwohl verdient ausgiebige Berücksichtigung.

Dazu kann sich aber auch der gemäßigte Liberalismus nicht verstehen, daß er ein von Gott gegebenes natürliches Sittengesetz, welches auch das wirthschaftliche Leben der Einzelnen wie der Gesammtheit regelt, sowie von Gott gegebene natürliche Rechte auf Leben und Gesundheit, Sittlichkeit, zeitliche Güter u. s. w., die von allen berücksichtigt werden müssen, deren Verletzung sittlich unerlaubt und darum von Gott gestraft wird, annehme.[2])

---

[1]) Vgl. Albert Weiß, O. Pr., Sociale Frage und sociale Ordnung, S. 188 ff.

[2]) Auf dem Standpunkt des gemäßigten Liberalismus steht Schönberg a. a. O. S. 45 ff.; die Rücksichtnahme auf das Gemeinwohl wird von ihm mit der Forderung des „kategorischen Imperativ“ begründet.

15. Der von Quesnay in Frankreich als das der Hebung der Landwirthschaft und damit der ganzen Nationalökonomie, von Adam Smith als das der Industrie und durch sie der Nationalökonomie nützlichste Wirthschaftssystem ausgedachte Liberalismus wurde in Frankreich schon vor 1789 thatsächlich eingeführt, konnte sich aber nicht lange behaupten. Im Jahre 1789 gelangte er mit den übrigen Freiheitsideen zur Herrschaft, die er bis jetzt behauptet. In England wurde er im Anfange dieses Jahrhunderts eingeführt und zwar ganz allmählig; Handelsfreiheit wurde auch dort erst im zweiten Viertel dieses Jahrhunderts gewährt. Von der englischen Oekonomistenschule drang der Liberalismus in die übrigen europäischen Länder; daher tritt er auch überall als besonderer Förderer der Industrie auf, während die Landwirthschaft mehr von ihm vernachlässigt wird. In Oesterreich und Deutschland vollzog sich gleichfalls der Bruch mit der früheren gebundenen Wirthschaftsordnung allmählig; ganz in gleicher Weise, wie der politische und religiöse Liberalismus seine Forderungen, die eine nach der andern, durchzusetzen wußte. In Deutschland bemächtigte sich die Freiwirthschaft zuerst jener Gebiete, welche zeitweilig unter der französischen Herrschaft standen. Aber auch Preußen sprach sich schon im Jahre 1808 in der Geschäftsinstruction für die Regierungen sämmtlicher preußischen Provinzen klar für das Princip der Gewerbefreiheit aus.[1]) Oesterreich hielt zwar bis zum Jahre 1859 noch in etwa die ältere Ordnung fest, indem erst mit diesem Zeitpunkte die volle Gewerbefreiheit eintrat; doch fanden sowohl in der Gewerbegesetzgebung als namentlich in der Agrargesetzgebung die liberalen Grundsätze schon seit dem vorigen Jahrhunderte vielfache Anwendung.[2]) Die Freiheitsideen des Jahres 1789 beherrschen seitdem die gesammte Gesetzgebung aller Länder. Als „Träger der liberalen Ideen tritt allerorten ganz konsequent das große Kapital auf und die von diesem in Brod gesetzte ‚Intelligenz‘.“[3])

---

[1]) Vgl. J. Bachem, Gewerbe und Gewerbefreiheit (Staatslexikon, 2. Bd., S. 1375 ff.).

[2]) Die Entwickelung der Gewerbefreiheit in Oesterreich stellt dar H. Reschauer, Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien. Wien 1882.

[3]) Schäffle, Kapitalismus und Socialismus, S. 170.

§ 2. Begründung des ökonomischen Liberalismus.

16. Die Begründung des ökonomischen Liberalismus ist mannigfacher Art.

Für die Beseitigung aller staatlichen und genossenschaftlichen Schranken werden wirthschaftliche und staatsrechtliche Gründe angeführt. Die ersteren lassen sich darauf zurückführen, daß die vollendete Freiheit aller einzelnen Individuen eine rationelle Vertheilung der Arbeitskräfte und Productionsmittel herbeiführen, sowie den Fleiß und die Thätigkeit aller Einzelnen in hohem Maaße fördern wird. Die Triebfeder der wirthschaftlichen Thätigkeit jedes Einzelnen ist sein Egoismus. Je freier sich also dieser entfalten kann, um so reger und intensiver wird Jeder seine eigenen Kräfte sowie die productiven Kräfte der Natur auszunutzen trachten. Aus der Thätigkeit aller Einzelmenschen setzt sich die Thätigkeit der ganzen Menschheit zusammen. Darum muß die größte Freiheit jedes Einzelmenschen in seiner Erwerbsthätigkeit auch den größten Fortschritt der Gesammtmenschheit in der materiellen Cultur herbeiführen. Die Freiwirthschaft wird darum als die natürliche Wirthschaftsordnung ausgegeben und gepriesen, weil sie auf der Natur der Menschen aufgebaut ist, da sie ja von der natürlichen Triebfeder aller wirthschaftlichen Bethätigung, dem Einzelegoismus ausgeht.[1]) Der Liberalismus versprach sich von der vollständigen Freiheit der Einzelnen namentlich eine rationelle Vertheilung der Productionsmittel sowie eine intensive Ausbeutung derselben.

Im Einzelnen werden als günstige Wirkungen der Freiheit für das volkswirthschaftliche Gebiet folgende angegeben. „Es bewirke 1) die Freiheit der Arbeit: Beförderung der rationellen Vertheilung der vorhandenen Arbeitskräfte in den verschiedenen Productions- und Berufs-

[1]) Deshalb wird das liberalistische System wohl auch das physiokratische System (φύσις Natur und κρατεῖν, herrschen) genannt; vgl. von Scheel, Die politische Oekonomie als Wissenschaft (Schönberg, Handbuch a. a. O.), S. 81 f. Gewöhnlich versteht man indeß unter dem physiokratischen System jene Ansicht, welche im Gegensatze zu dem Merkantilsystem und dem Industrialismus die Landwirthschaft im weitesten Sinne des Wortes als die hauptsächlichste Quelle des Nationalreichthums betrachtet, vgl. Liberator, Grundsätze der Volkswirthschaft, S. 145 ff.

zweigen, weil Jeder frei seinen Beruf, seinen Arbeitsort, seine Erwerbsleistung wählen kann: Steigerung des Arbeitsfleißes, weil die Arbeitsleistung auf freier Wahl beruht und der größere Fleiß das Mittel zur Erhöhung des eigenen Einkommens ist; Beförderung der rationellen Arbeitsvereinigung und -Theilung in den einzelnen Unternehmungen. 2) Die Freiheit des Grundeigenthums: Uebergang der Grundstücke als Productionsmittel, namentlich der land- und forstwirthschaftlichen und der zum Bergbau geeigneten, in die Hände der productivsten Unternehmer (d. h. derjenigen, welche mit ihnen den höchsten Reinertrag zu erzielen vermögen): Begünstigung der rationellen (d. i. der den größten Roh- und Reinertrag bedingenden) Größe und der productivsten Bewirthschaftung der land- und forstwirthschaftlichen Grundstücke. 3) Die Freiheit des Kapitals: Zuströmen des Leihkapitals zu den Unternehmungen nach Maßgabe ihrer Productivität und Rentabilität; rationelle Befriedigung des Creditbedürfnisses; rationelle Zinsbildung. 4) Die Freiheit des Betriebs: Begünstigung des rationellen, die höchste Productivität der in den Unternehmungen thätigen Kräfte gewährleistenden Betriebs. Endlich 5) die Freiheit des Markts: Entwickelung natürlicher Marktverhältnisse (natürliche Marktgebiete und Marktpreise)." [1]

Mit diesem der höchstmöglichen Ausnutzung aller productiven Kräfte entnommenen Argumente hängt jenes mehr ideale Argument innig zusammen, welches von der gerechten Vertheilung der zeitlichen Güter hergenommen wird. Wenn Jeder bezüglich seines Erwerbes auf sich selbst und seine Thätigkeit angewiesen ist, dann wird er eben jenes haben und besitzen, was er sich verdient. Das ist aber das Ziel aller Gerechtigkeit, daß Jeder das besitzt, was er verdient hat.

Daß die Entfesselung des Egoismus sehr bedenkliche Folgen für den Verkehr der Menschen und die Besitzverhältnisse haben kann, ja nothwendig haben muß, machte die Anhänger des Liberalismus an ihrem System nicht irre. Sie läugneten die Nothwendigkeit dieser üblen Folgen. Wie in vielem andern, so folgten sie auch hierin der Anschauung Rousseau's. Dieser erklärt, die Menschen seien von Natur aus gut und darum müsse man sie

---

[1]) Schönberg a. a. O., S. 48 f.

mehr gewähren lassen.[1]) Die sog. naturrechtliche Theorie, welche durch Rousseau in schroffster Weise ausgebildet wurde, „setzt bei den einzelnen, die Gesellschaft, den Staat bildenden Menschen ein solches Quantum von Vernunft, Klugheit und Ehrlichkeit als regelmäßig vorhanden voraus, daß Jeder im Stande sei, sein eigenes Bestes zu erkennen und zu verfolgen, ohne in die Sphäre des Nachbars schädigend einzugreifen.“[2])

17. Außer diesem der Volkswirthschaft entnommenen Grunde wird der ökonomische Liberalismus auch mit der modernen Lehre vom Staate, seinem Ursprunge und seinem Zwecke gestützt. Die hauptsächlichen Sätze dieser Theorie, welche man die Rechtsstaatstheorie zu nennen pflegt, sind folgende. 1) Alle Menschen sind von Natur aus frei und unabhängig von einander. Sie haben darum auch einen Anspruch darauf in dieser ihrer natürlichen Freiheit erhalten zu werden. Auch der Staat hat diese natürliche Freiheit jedes einzelnen Individuums zu schützen. 2) Alle Menschen sind von Natur aus gleich und haben die gleichen Ansprüche oder Rechte. Darum muß diese Gleichheit Aller vom Staate anerkannt werden und Alle müssen im Staate als gleichberechtigt gelten. Solche gesellschaftliche Formen oder Verhältnisse, durch welche ein Mensch einem andern unterworfen oder nicht gleichberechtigt erscheint, außer es gehe diese Unterwerfung von seinem eigenen freien Willen aus, müssen als der natürlichen Gleichheit zuwiderlaufend und darum als unmoralisch angesehen und vom Staate, dessen Aufgabe es ist, die von der Natur geforderte Ordnung zu verwirklichen, aufgehoben werden. Verwerflich ist deshalb nicht nur die antike Sklaverei, sondern auch die mittelalterliche Hörigkeit und feudale Abhängigkeit, die Privilegien und Vorrechte irgend welcher Stände und Gesellschaftsklassen u. s. w. 3) Die Aufgabe des Staates erschöpft sich im Rechtsschutze. Sache des Staates ist es, Recht zu schaffen, d. h. „die Bedingungen festzusetzen, unter welchen die

[1]) „Alles ist gut, wie es aus den Händen des Urhebers aller Dinge hervorgeht; Alles entartet unter den Händen des Menschen.“ J. J. Rousseau, Emil oder über die Erziehung. Anfangsworte des ersten Buches Nach Rousseau wird der Mensch durch den Menschen verdorben.

[2]) H. von Scheel, die politische Oekonomie als Wissenschaft (Schönberg, a. a. O., S. 81).

Willkür des Einen mit der Willkür des Andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammenbestehen kann". Die Beobachtung dieser von ihm normirten Bedingungen hat dann der Staat von allen Unterthanen zu verlangen und, wenn nothwendig, mit Gewalt zu erzwingen. Das erste, Ur- und Grundrecht jedes Individuums muß vor Allem unversehrt bleiben, die Freiheit. Nur so weit als es unumgänglich nothwendig ist, soll der Staat sie beschränken. 4) Der Staat hat allerdings für das Gemeinwohl zu sorgen; er thut das aber am Besten dadurch, daß er das Urrecht jedes Einzelnen auf Freiheit, so weit es nur geht, unangetastet läßt und diese Freiheit vor dem Angriffe, den Andere auf sie machen können, schützt. 5) Der Staat hat auch für die öffentliche Ordnung zu sorgen. Jene aber ist die beste Ordnung unter Menschen, welche sich an die Natur und die ursprünglichsten Rechte der Menschen anschließt und auf ihnen sich aufbaut. Der Staat wird demnach die beste Ordnung dann herstellen, wenn er die Freiheit der Einzelnen möglichst unangetastet läßt.[1])

Aus dieser Darstellung ergibt sich, wie ausgezeichnet sich die Rechtsstaatstheorie für die Bestrebungen des ökonomischen Liberalismus verwerthen läßt.

Da diese Theorie von dem vermeintlichen Naturzustande, in welchem alle Menschen frei und gleich sein sollen, ausgeht, wird sie auch die Naturstandstheorie genannt. Da sie als den ersten und ursprünglichsten Anspruch aller Individuen den Anspruch oder das Recht auf Freiheit und Unabhängigkeit von allen andern ansieht, heißt sie die naturrechtliche Theorie. „Ihre im Hinblick auf die Ausbildung der wirthschaftlichen Anschauungen wesentlichen Eigenthümlichkeiten sind diese: Sie geht davon aus, daß der natürliche oder vernunftgemäße Zustand der Gesellschaft die Zusammensetzung derselben aus gleichberechtigten Individuen sei, entgegenstehende geschichtlich gegebene Zustände also als Verirrungen und Unrecht zu beseitigen seien. Sie setzt bei den einzelnen, die Gesellschaft, den Staat bildenden Menschen ein solches Quantum

---

[1]) Vgl. Gumplowicz, Rechtsstaat und Socialismus, S. 117 ff.; Cathrein, Moralphilosophie, 2. Bd., S. 448 ff.; Costa-Rossetti, Philosophia moralis, ed. 2., pag. 236 ss.

von Vernunft, Klugheit und Ehrlichkeit als regelmäßig vorhanden voraus, daß Jeder im Stande sei, sein eigenes Bestes zu erkennen und zu verfolgen, ohne in die Sphäre des Nachbars schädigend einzugreifen; sie stellt sich also das sociale Zusammenleben als ein Vertragsverhältniß von gleich starken, vernünftig und treu handelnden Contrahenten vor. Sie stellt als Ideal die völlig freie Selbstbestimmung des Menschen hin und als wünschenswerth, daß diese „natürliche" Freiheit in allen Aeußerungen des Wollens und Handelns nur so weit beschränkt werde, als es für das friedliche und geordnete Zusammenleben nur irgend möglich erscheint. Daraus folgt von selbst, daß der Staat nur ein nothwendiges Uebel und die Regierungsthätigkeit nicht weiter auszudehnen sei, als es für die Aufrechthaltung der Sicherheit von Person und Eigenthum unbedingt erforderlich wäre."[1]

18. Der Ansicht, es sei der Mensch in seiner ganzen Erwerbsthätigkeit von allen rechtlichen Schranken, soweit solche nicht durch staatliche Gesetze und Anordnungen gegeben sind, frei, kommt die ungläubige Philosophie des 17. und 18. Jahrhunderts entgegen. Und jene, welche sich zum ökonomischen Liberalismus bekannten, machten sich solche philosophische Meinungen, die der Freiheit der Menschen von Gesetzen irgend einer Auctorität günstig lauten, gern zu eigen. Ob solche philosophischen Meinungen auf triftige Gründe sich stützen, das wurde nicht so genau untersucht: es genügte, daß sie in wissenschaftliches Gewand gehüllt sind und mit der Schutzmarke der Wissenschaft versehen feil geboten werden. Die Freiheit von allen außerstaatlichen Rechtsschranken findet in etwa schon eine Stütze an jeder Art von Rechtspositivismus, d. h. an jener Ansicht, gemäß welcher alles Recht erst durch die Menschen entsteht, also ein von der Natur und darum von Gott, dem Urheber der Natur, ausgehendes und den Menschen verliehenes Recht nicht existirt.[2] Darum konnte sich der Liberalismus schon auf die Ansicht der historischen Rechtsschule berufen, welche das Recht lediglich aus den Gewohnheiten der Völker erklärt.

---

[1] V. Scheel, a. a. O., S. 81.

[2] Die verschiedenen rechtspositivistischen Systeme vgl. bei Cathrein, a. a. O., 1. Bd., S. 130 ff.; Costa-Rossetti l. c.. pag. 125 ss.

Vorzüglich aber diente den liberalen Anschauungen jene Theorie, nach welcher unter unsern jetzigen Verhältnissen alles Recht vom Staate herrührt. Und gerade diese Theorie fand eine überaus weite Verbreitung. Darum kann man jene Philosophen, welche diese Ansicht aufstellten, ganz besonders die Rechtsphilosophen des Liberalismus nennen; es waren der Engländer Hobbes (1588—1679), der Franzose Rousseau (1712—1778), und der Deutsche Kant (1724—1804).

19. In gleicher Weise trugen zur Verbreitung der Idee, die Erwerbsthätigkeit sei von den Gesetzen der christlichen Moral unabhängig und lediglich nach den staatlichen Anordnungen zu regeln, die mannigfachen falschen Grundanschauungen über die Sittlichkeit, ihr Wesen und ihre Norm bei, welche in den letzten Jahrhunderten verbreitet wurden und in das Leben der Völker eindrangen. Den Liberalismus fördern alle Moralsysteme, welche den Unterschied zwischen dem sittlich Guten und sittlich Bösen unabhängig machen von Gott und der Religion; sie begünstigen die Freiheit von ethischen Gesetzen. Solche Systeme erzeugte die ungläubige Philosophie in großer Zahl. Daß sie einander widersprachen, that ihrem Erfolge keinen Eintrag, sondern begünstigte ihn noch, da der Widerspruch der Gelehrten unter einander Jedem die Freiheit zu lassen scheint, jenes System anzunehmen, welches ihm am meisten zusagt. Unter den verschiedenen Systemen ist nicht nur zu nennen die bereits von alten heidnischen Philosophen aufgestellte Anschauung von dem eigenen zeitlichen Wohlbefinden als der obersten Norm für den Unterschied zwischen dem was gut oder erlaubt und was unerlaubt oder böse ist (Individual-Eudämonismus); sondern mehr noch die Meinung von der allgemeinen zeitlichen Wohlfahrt (Social-Eudämonismus) und dem Culturfortschritt als der obersten Sittlichkeitsnorm. Die erstere Anschauung fand trotz ihrer Niedrigkeit und Verächtlichkeit manche Anhänger; sie eignet sich für Lebemänner am besten. Ja gerade unter den ersten wissenschaftlichen und praktischen Vertretern der Freiwirthschaft finden sich nicht wenige, welche zu dieser gottlosen und unwürdigen Meinung sich bekennen.[1]) Die Ansicht aber, daß alles jenes sittlich erlaubt

[1]) Ueber die ethischen Grundsätze der Physiokraten (Quesnay, Marcier de la Rivière, Dupont de Némours) und Industrialisten (Adam Smith,

und gut ist, was der allgemeinen Wohlfahrt dient, das aber unerlaubt und böse, was den Fortschritt der Wohlfahrt und Cultur hemmt, fand um so leichter Anhänger, weil sie einerseits keine hohen sittlichen Anforderungen stellt und andererseits doch einen weniger egoistischen Charakter trägt. Der Satz, daß die Gesammtheit der sittlichen Anforderungen, welche an den Menschen zu stellen sind, in der Beobachtung der Staatsgesetze aufgehe, wurde vorzüglich von den deutschen Philosophen Fichte und Hegel aufgestellt. Er fand nicht nur in Deutschland, sondern auch anderswo viele Anhänger. Das konnte unter Andersgläubigen um so leichter geschehen, da der Protestantismus nur überaus unbestimmte und unklare Moralgrundsätze aufstellt und kein authentisches Lehramt anerkennt, welches falsche Lehrsätze zu verurtheilen die Vollmacht besitzt. „Wir können füglich als die Quintessenz der gesammten modernen Politik und Staatslehre den Grundsatz bezeichnen: das Gesetz ist das öffentliche und das allgemeine Gewissen. Es genügt für alle und entbindet alle ihres eigenen Gewissens. Noch mehr. In Fragen des Rechtes und des öffentlichen Lebens darf der Einzelne nicht einmal ein eigenes Gewissen haben. Was immer ein Gesetz gebietet, das ist Recht." [1])

§ 3. Kritik der Freiwirthschaftstheorie und ihrer Begründung.

20. Zur Beurtheilung des Liberalismus, insoferne er auch nur Freiheit des Individuums von staatlichen und genossenschaftlichen Fesseln im Erwerbsleben verlangt, dient Folgendes.

Zuzugeben ist, daß die Production in Folge der Freiwirthschaft erheblich gefördert wurde. Viel mehr Waaren werden erzeugt und mit viel größerer Mannigfaltigkeit als früher. Auch der Verkehr, sowohl im Inlande als mit dem Auslande, hat sich außerordentlich gesteigert, was gleichfals zum guten Theile der Freiwirthschaft zu danken ist. Aber mit der Steigerung der Production und des Verkehres dürften auch die wohlthätigen Wirkungen der Freiwirthschaft erschöpft sein. Ihnen stehen ganz über-

---

Ricardo, Malthus, Stuart-Mill, J. B. Say), vgl. Civiltà cattolica 1894, t. I., pag. 666 ss.; t. II, pag. 163 ss.

[1]) Albert Weiß, O. Pr., Sociale Frage und sociale Ordnung, S. 190.

wiegende Nachtheile gegenüber. Dieselben liegen vorzüglich auf der Seite der Vertheilung der zeitlichen Güter. Man muß es als eine ganz außerordentliche Einseitigkeit der liberalen Theorie bezeichnen, daß sie die Förderung der Production als die wesentlichste Aufgabe der Volkswirthschaft ansah, unter Außerachtlassung solcher Maßregeln, welche auf die Herbeiführung einer geeigneten Vertheilung der zeitlichen Güter abzielen. Jedoch betreffen die üblen Folgen des Freiwirthschaftssystemes durchaus nicht lediglich die Vertheilung der zeitlichen Güter; auch für die Production und den Verkehr hat der Liberalismus sehr viel Uebles im Gefolge gehabt.

Die üblen Folgen des Freiwirthschaftssystemes liegen auf einem doppelten Gebiete, dem der Volkswirthschaft selbst und dem der öffentlichen Moral. Die mißlichen wirthschaftlichen Folgen kann man zusammenfassen in den einen Ausdruck: Unterdrückung des kleineren Besitzes durch den größeren. Wir sagten: des kleineren durch den größeren, nicht: des kleinen und mittleren durch den großen; denn auch der große Besitz wird beim Freiwirthschaftssystem durch den noch größeren unterdrückt. Es liegt nämlich in der Natur des größeren Besitzes, daß er die Concurrenz mit dem kleineren länger ertragen kann, als der kleinere dieses vermag mit dem größeren. (Vgl. oben S. 13). Wird der Besitz sehr groß, dann kann er die mittleren und die kleinen nicht selten wie mit einem Schlage vernichten[1]). Die Argu=

[1]) Auch jene Socialpolitiker, welche auf dem Standpunkte eines etwas abgeschwächten Liberalismus stehen, heben diese ungünstige Wirkung der Freiwirthschaft hervor. Zu den Folgen, die auch ein gemäßigt=liberales System haben wird, zählt z. B. Schönberg a. a. O., S. 51 „die Gefahr einer schädlichen Entwickelung des Großbetriebes"; ferner sagt er: „die Gefährdung kleiner und mittlerer, insbesondere gewerblicher, Unternehmer in ihrer bisherigen wirthschaftlichen Selbständigkeit und gesicherten Existenz ist daher für einen Theil derselben in allen Fällen eine nothwendige Folge des Systems der Freiheit". Und nach Wagner hat als Folge der Freiwirthschaft zu gelten: der Sieg des Großbetriebs über den Kleinbetrieb, besonders in der Industrie (Stoffveredlung) mit der nothwendigen Folge, daß die Zahl der ökonomisch und social selbständigeren Personen relativ und mitunter selbst absolut abnehme und die industrielle Gesellschaft sich immer mehr in zwei nur ephemer durch den Lohnvertrag lose verbundene Klassen der großen Unternehmer und Privatkapitalisten einer= und der Lohnarbeiter anderseits scheide, daß eine große dauernde Ungleichheit der ökonomischen

mente, mit welchen die Socialdemokratie das liberalistische Wirthschaftssystem bekämpft, enthalten ohne Zweifel sehr viel Wahrheit, wohingegen jenen Argumenten der Socialisten, mit welchen sie die Nothwendigkeit der collectivistischen Eigenthumsordnung zu beweisen suchen, alle Beweiskraft fehlt. Das Freiwirthschaftssystem hat die Tendenz in sich, es ermöglicht nicht nur, sondern macht es leicht, daß der größte Theil des Nationalreichthums sich im Besitze Weniger concentrire. Um die Unhaltbarkeit eines Wirthschaftssystemes zu beweisen, ist es nun gewiß nicht nothwendig darzuthun, daß der ganze Nationalreichthum sich im Eigenthume einer Weniger sammeln muß; es genügt der Beweis, daß dasselbe die Tendenz zeige, ganz übermäßig den wirthschaftlich Kräftigeren vor dem Schwächeren zu begünstigen, nicht Talent und Geschicklichkeit, nicht Fleiß und Betriebsamkeit vor allem zu belohnen, sondern den bereits vorhandenen Besitz, das kalte herzlose Kapital zu vergrößern. Ein solches Wirthschaftssystem ist nicht für vernunftbegabte Menschen.

Darum läßt sich über den Liberalismus kein anderes Urtheil fällen, als daß er die Auflösung der Gesellschaft in zwei Klassen, eine der Reichen und eine der Armen, außerordentlich befördert und dadurch den Klassenhaß, bei welchem keine Ruhe und kein Frieden unter den Menschen bestehen kann, der also ein Todfeind des öffentlichen und allgemeinen Wohles ist, anregt. Darum kann sich auch die Hoffnung, welche die ersten Begründer des Freiheitssystems so zuversichtlich aussprachen und welche ihren hauptsächlichsten Beweis für die Nothwendigkeit desselben bildete, daß nämlich die Freiheit der Erwerbsthätigkeit alle zum größten Fleiße und zu außerordentlicher Betriebsamkeit anregen werde, gar

und socialen Lage, des Bildungsstands der beiden Schichten, ein schroffer Gegensatz der Interessen, eine feindliche Spannung entstehe. Hierdurch werde die Vertheilung des Einkommens und Vermögens ungleichmäßiger, die Production nehme eine ungünstigere Richtung an, weil sie in großem Umfange nur für den Luxus der Reichen arbeite; und schlimme, allen Betheiligten schädliche sociale Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen öffentlich-rechtlich gleichberechtigten Staatsbürgern, die neue Quellen schlechter Moralität bilden, seien unvermeidlich (Schönberg, S. 50, Anm.). — Zu bemerken ist, daß diese gemäßigt-liberalen Wirthschaftspolitiker die Folgen ihres Systems etwas harmloser darzustellen suchen, als sie in Wirklichkeit sind; das bringt eben ihr Standpunkt mit sich.

nicht verwirklichen. Diejenigen, welche arm sind, sehen sich schon jetzt, obgleich das Freiwirthschaftssystem noch gar nicht so lange bestanden hat, in der Unmöglichkeit, es zu einem irgendwie zufriedenstellenden Besitze zu bringen, und geben sich deshalb mehr der Unzufriedenheit, gänzlicher Muthlosigkeit, dem Revolutionieren hin, als reger wirthschaftlicher Thätigkeit. Die Existenz und der Geist der heutigen Socialdemokratie beweiset durch sich schon die Unhaltbarkeit des liberalistischen Wirthschaftssystemes.

21. Die andere Kategorie der üblen Folgen des Liberalismus gehört der öffentlichen Moral an. Der Liberalismus verschafft gerade den gewissenlosen Elementen die Möglichkeit und Leichtigkeit, größeres Vermögen zu erwerben. Der Staat hat die Aufgabe, nicht nur Befolgung der sicher feststehenden Vorschriften des natürlichen Sittengesetzes von seinen Unterthanen zu verlangen, sondern er muß auch, um diese Befolgung seitens der Unterthanen sicherer zu erreichen, andere Vorschriften geben, welche über das Naturgesetz hinausliegen. Er kann und muß weiterhin jene Vorschriften für das Erwerbsleben, welche allerdings im Naturgesetze begründet zu sein scheinen, von denen sich aber nicht mit Gewißheit sagen läßt, ob sie dem Naturgesetze angehören, falls das öffentliche Wohl dieses erfordert, durch seine positive Anordnung gutheißen und seinen Unterthanen als Norm vorschreiben. Vernachlässigt der Staat alles dieses, dann muß naturnothwendig die öffentliche Moral bedeutend darunter leiden. Nun forderte aber der Liberalismus, der Staat solle sich mit den nothdürftigsten Gesetzen zur Verhütung von Diebstahl und Betrügereien begnügen, und sich weiter um die Erwerbsthätigkeit nicht kümmern, sondern den Jedem angebornen Eigennutz ungehindert lassen. Darum liegt im Systeme des Liberalismus die Freigebung vieler, wenn auch nur etwas verborgenerer Arten, unredlichen Vorgehens. Diese Folgen, welche sich in Anbetracht des den Menschen angebornen unordentlichen Hanges zum Erwerbe zeitlicher Güter nothwendig ergeben mußten, traten auch in Wirklichkeit in einer oft allem natürlichen Gerechtigkeitssinne hohnsprechenden Weise hervor. Der individuelle Eigennutz setzte sich in der That über alle Schranken des Gemeinwohles, wie der Liberalismus es ja beabsichtigt, hinweg; er beobachtet in Wirklichkeit nichts anderes als die nothdürftigsten Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit.

In Folge dessen ergab sich dann ungemein viel Schwindel bei Gründung von Unternehmungen, beim Kaufe und Verkaufe, der deshalb ungerügt und ungestraft blieb, weil die staatlichen Gesetze keine Anordnungen über sie enthalten. Darum heben auch jene Schriftsteller, welche auf dem freiwirthschaftlichen Standpunkte stehen, wenngleich sie den reinen Liberalismus nicht mehr wollen, als üble Folgen der Freiwirthschaft die Förderung der Gewissenlosigkeit hervor. So gibt Schönberg als Folge an „die Benachtheiligung der Consumenten bei dem Ankauf von Waaren. . . . Die Gefahr der Beschwindelung ist vorhanden für diejenigen Classen von Personen, die diese Prüfung (der Waaren) nicht vornehmen können, und bei solchen Waaren, wo die Prüfung überhaupt für den Käufer schwer ist. . . . Leichter ist auch die Gründung, der Betrieb und Erfolg schwindelhafter und unsolider Unternehmungen, und das ist ein Nachtheil sowohl für Concurrenten, deren Absatz im Inland wie Ausland (Gefährdung des Rufs auf dem Weltmarkt, des Credits der Unternehmer einer Stadt rc.) darunter leiden kann, wie für Consumenten." Und nach Wagner ist die Folge der Freiwirthschaft der Sieg der gewissenloseren Elemente, welche die ihnen günstigen ökonomischen Verhältnisse rücksichtsloser ausbeuten, mit den weiteren Nachtheilen, daß jene noch schlechter werden, aber auch die besseren Elemente theils durch den Erfolg der andern in Versuchung geführt, theils unmittelbar durch die Concurrenz gezwungen werden, ähnlich gewissenlos zu verfahren und so sich fast unvermeidlich der ganze Maßstab der geschäftlichen Moral verschlechtert [1]).

22. Auf die Gründe, welche für die Freiwirthschaft vorgebracht werden, genügt es hier, nur Einiges zu bemerken. Eine eingehendere Würdigung derselben wird in der unten zu gebenden Darstellung der christlichen Gesellschaftsordnung enthalten sein.

Das Grundprincip des ökonomischen Liberalismus, den Eigennutz jedes Einzelnen möglichst freizumachen und von dieser Befreiung die Förderung des zeitlichen Wohles Aller zu erwarten, bedeutet im Grunde genommen nichts anderes, als daraus das Gemeinwohl hoffen, daß Niemand sich um dasselbe kümmert, und

[1]) Schönberg, a. a. O., S. 51 u. S. 50 Anm.

davon die beste sociale Ordnung erwarten, daß Niemand auf diese Ordnung bedacht ist. Den Eigennutz jedes Einzelmenschen frei geben heißt so viel, als die ungeordnete Sucht nach Besitz und Habe frei geben. Daß daraus etwas Gutes entstehen könne, widerspricht ganz der christlichen Anschauung von den Folgen der Erbsünde und den jedem Menschen angebornen Leidenschaften. Wie jede einzelne Tugend denjenigen, welcher sie mit aller Sorgfalt pflegt und nach allen Seiten hin zu entwickeln bestrebt ist, wegen des inneren Zusammenhanges aller Tugenden unter einander, allmählig zum Besitze aller Tugenden führt, so wird in gleicher Weise eine schlechte Neigung oder Leidenschaft denjenigen, welcher sie ungehindert in sich aufkommen läßt und ihr in Allem nachgibt, nothwendig zu den verschiedensten Lastern führen. Und wenn nun Alle ihrem Eigennutze frei nachgehen können, dann müssen diese Laster allgemein werden und das ganze sociale Leben von Grund aus verderben. Die Freilassung des ungeordneten Hanges zur Erwerbung zeitlicher Güter muß aber naturnothwendig vor Allem auf dem Gebiete, dem er selbst angehört, zu argen Ausschreitungen verleiten; sie muß Rücksichtslosigkeiten, Ungerechtigkeiten, Unmenschlichkeiten der verschiedensten Art bei diesem Erwerbe veranlassen. Eben diese sind es nun ja auch, welche wir thatsächlich zu beklagen haben; die Gesetzgebung des letzten Decenniums hat sich damit beschäftigt, wenigstens den ärgsten Unmenschlichkeiten und Rücksichtslosigkeiten ein Ende zu machen.

Was sich aus der Natur und dem inneren Zusammenhange der menschlichen Leidenschaften von selbst ergibt, das hat die Erfahrung aller Jahrhunderte im Leben der Völker noch bestätigt, das bestätigen die Vorkommnisse im eigenen Herzen Jedem, der nicht ganz blind und blöde durch die Welt geht. Jeder, der nur etwas auf sich achtet, macht an sich die Erfahrung, daß sein Egoismus ihn zur rücksichtslosen Beleidigung Anderer, zu Verletzungen der Gerechtigkeit und ähnlichen Uebertretungen der dem Nächsten gegenüber obliegenden Pflichten antreibt. Und die Staatengeschichte ist übervoll von Beispielen, welche Uebel über die Völker gekommen sind in Folge der Ländersucht der Fürsten, welche doch nichts anderes als Habsucht in vergrößertem Maßstabe ist. Man kann deshalb nicht genug darüber staunen, daß die liberale Ansicht

vom individuellen Eigennutze als dem Haupthebel zur Förderung des allgemeinen Wohles so viele Anhänger finden konnte. Es liegt darin ein neuer Beweis, daß die Menschen auch vor den heillosesten Irrthümern nicht mehr geschützt sind, wenn sie von den Wahrheiten der Offenbarung sich selbstgefällig abwenden.

23. Der Begründung der Freiwirthschaftstheorie mit der Lehre vom Rechtsstaate haben wir weiter unten die richtige Ansicht vom Ursprunge und der Aufgabe des Staates entgegenzustellen. Hier genügen folgende Bemerkungen: 1) Die Rechtsstaatstheorie ist falsch in ihren Grundlagen. Sie denkt sich die Individuen, welche Unterthanen des Staates sind, als von Natur aus, d. h. wofern man abstrahirt von dem, was der Staat aus ihnen gemacht, gleich und gleichberechtigt. Diese Voraussetzung trifft aber gar nicht zu. Die Menschen sind allerdings ihrem Wesen nach gleich, ihrem individuellen Eigenschaften nach sehr ungleich; sie besitzen allerdings im gewissen Sinne dem Staate gegenüber das gleiche Recht, nämlich in ihren natürlichen Rechten von ihm geschützt zu werden, aber diese Rechte selbst, in welchen der Staat sie zu schützen die Pflicht hat, gestalten sich in Folge der individuellen Eigenschaften und Verhältnisse sehr verschieden. 2) Dieselbe Rechtsstaatstheorie faßt die Aufgabe des Staates zu eng auf. Der Staat hat nicht allein die Rechte seiner Unterthanen zu schützen; er hat vielmehr für das zeitliche Wohl der Unterthanen seinem ganzen Umfange nach zu sorgen. 3) Doch bezieht sich diese Sorge nicht so fast auf die einzelnen Individuen, welche sich Staatsunterthanen nennen, als auf die von diesen zu den mannigfachsten Zwecken gebildeten Gesellschaften. Die diesen Genossenschaften zukommenden Rechte, welche sie auch ohne Zuthun des Staates durch die Vereinigung der einzelnen Menschen erhalten, hat der Staat nicht minder zu schützen als die Rechte der einzelnen Individuen. 4) Zu den verderblichsten Anschauungen der Rechtsstaatstheorie gehört die Meinung vom Urrechte der Freiheit des Individuums und die Mißkennung der andern natürlichen Rechte auf Leben, Gesundheit, Familie, Sittlichkeit, Genossenschaftsbildung u. s. w., welche viel wichtiger für jeden Einzelnen, und deren Schutz daher viel nothwendiger ist, als der der individuellen Freiheit.

24. Ueber die ethische Freiheit, welche der Liberalismus der Erwerbsthätigkeit der Einzelnen zuerkennt, bemerken wir Folgendes. 1) Die Behauptung, der Mensch brauche sich in seiner Erwerbsthätigkeit nicht nach dem von Gott gegebenen Gesetze zu richten, verstößt ohne Zweifel gegen das christliche Dogma. Dieses behauptet die Unterwürfigkeit des Menschen unter Gott bezüglich *aller* seiner *Handlungen* und *Unterlassungen*, es mögen sich diese auf sein Privatleben beziehen oder sein Verhältniß zum Nächsten, er mag sie als Privatmann oder in Geschäftssachen oder in irgend welcher öffentlichen Stellung ausüben. Ja, in seinen weiteren Folgerungen enthält der Satz nichts weniger als eine Läugnung der Unendlichkeit Gottes, dem alle Geschöpfe in allem, was sie thun, nothwendig unterworfen sein müssen. 2) Dieser Grundsatz der Abhängigkeit des ganzen Erwerbslebens vom Gesetze Gottes wurde selbstverständlich in der katholischen Kirche stets festgehalten. Die katholischen Theologen haben sich darum mit den verschiedensten Formen der Erwerbsthätigkeit beschäftigt und ihre Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit dem natürlichen und dem christlichen Sittengesetze untersucht. Der Liberalismus hat also mit seinem Grundsatze der Trennung von Ethik und Volkswirthschaft die alte Wahrheit verlassen und eine allerdings neue, aber eben darum auch irrthümliche Meinung aufgestellt. 3) Die Erkenntniß, daß die Volkswirthschaft sich wieder mit der Ethik versöhnen, d. h. daß sie die Grundsätze der Ethik anerkennen und befolgen muß, ist daher sehr freudig zu begrüßen. Doch muß diese Ethik eben die richtige sein; die Kant'sche Ethik ist theoretisch unhaltbar und praktisch unwirksam für das Leben.

25. In Bezug auf die Freiheit von den außerstaatlichen Rechtsschranken genügen folgende Bemerkungen. 1) Die Existenz wirklicher und eigentlicher Naturrechte ist im Herzen eines jeden Menschen eingeschrieben; sie kann auch durch keine falschen Rechtstheorien aus demselben ausgelöscht werden. 2) Wenn auch der Staat nicht alle Rechte, welche den Unterthanen von Natur aus zukommen, schützt und seinerseits sanctionirt, so daß der Kreis der natürlichen Rechte insoferne größer ist als der der staatlich garantirten Rechte, so enthält die Verletzung der ersteren doch eine wahre und eigentliche Rechtsverletzung, welche, da jedes wirkliche Recht

von Gott sanctionirt ist, vielfach schon in diesem Leben, vorzüglich aber im Jenseits von Gott gestraft wird. 3) Der Satz, daß alle Rechte positiven Ursprungs sind, widerspricht der beständigen christlichen Anschauung, welche in den katholischen Schulen stets festgehalten wurde und in zahlreichen kirchlichen Erlassen älterer und neuester Zeit sich ausgesprochen findet. Auch in seiner Encyclika über die Arbeiterfrage betont Leo XIII. wiederholt die Existenz natürlicher Rechte, und stellt es als die Hauptaufgabe des Staates hin, das Naturrecht zur Anerkennung zu bringen: „Wenngleich nun diese privaten Gesellschaften (Arbeitervereine und andere) innerhalb der staatlichen Gesellschaft bestehen und gewissermaßen einen Theil von ihr bilden, so besitzt der Staat nicht schlechthin die Vollmacht, ihr Dasein zu verbieten. Sie ruhen auf der Grundlage des Naturrechtes; das Naturrecht aber kann der Staat nicht ändern, sein Beruf ist es vielmehr, dasselbe zur Anerkennung zu bringen. Verbietet ein Staat dennoch die Bildung solcher Genossenschaften, so handelt er gegen sein eigenes Princip, da er ja selbst, ganz ebenso wie die privaten Gesellschaften unter den Staatsangehörigen, einzig aus dem natürlichen Triebe des Menschen zu gegenseitiger Vereinigung entspringt." [1])



Drittes Kapitel.

Der Socialismus.

Erster Abschnitt.

Begriff und Eintheilung des Socialismus; der Staatssocialismus.

26. Wenngleich die Erklärung der beiden Worte Socialismus und Communismus nicht bei allen Schriftstellern die gleiche ist, so scheint man doch in der letzten Zeit sich mehr dahin zu einigen, unter Communismus jene Art von Collectivbesitz zu verstehen, in welcher alle zeitlichen Güter, sowohl die Productionsmittel als

---

[1]) Deutsche Ausgabe von Herder, S. 68 f. (218 f.)

auch die Bedürfnißgüter gemeinsames Eigenthum bilden; unter Socialismus aber jene Form, in welcher die Bedürfnißgüter dem Privateigenthume überlassen werden, die Productionsmittel dagegen gemeinsames Eigenthum sind. Darnach würden dem Communismus angehören jene Gesellschaftsordnungen, welche sich in den sog. Staatsromanen geschildert finden, z. B. in Plato's Kritias, in dem Romane von Thomas Morus de nova insula Utopia, in der civitas solis des Dominicaners Campanella, in der „Reise nach Icarien" von E. Cabet; ferner jene, welche einzelne Schwärmer wie Gracchus Babeuf, wohl auch Robert Owen zu verwirklichen suchten.[1]) Heutigen Tages jedoch ist dieser strenge Communismus aufgegeben und als Utopie verachtet. An seine Stelle ist der Socialismus getreten, welcher nicht alle Güter, vorzüglich nicht die Bedürfnißgüter zum gemeinsamen Eigenthum machen will, sondern nur die Productionsmittel. Doch treten bei ihm mannigfache Verschiedenheiten hervor bezüglich des Umfanges, in welchem die Productionsmittel Collectiveigenthum werden sollen. In diesem Sinne wird auch in Folgendem das Wort Socialismus gebraucht.

27. Man kann nach verschiedenen Gesichtspunkten die Socialisten in mehrere Gruppen eintheilen. So erhält man 1), wenn man den Eigenthumsträger in's Auge faßt, dem die Productionsmittel überantwortet werden sollen, drei verschiedene Gruppen. Man kann nämlich in dieser unterscheiden zwischen Gemeindesocialismus, Staatssocialismus, Gesellschaftssocialismus. Unter Gemeindesocialismus versteht man die Forderung, daß die innerhalb der Gemarkung einer jeden Gemeinde befindlichen (oder einem Berufsstande dienenden) Productionsmittel, also die Ländereien, Bergwerke, Wälder, Fabriken u. s. w. Eigenthum der Gemeinde (oder des Berufsstandes) werden sollen. Dabei ist zu bemerken, daß diese Gemeinden nicht nur von einander ganz unabhängig, sondern auch keiner höheren Centralgewalt, wie z. B. dem Staate, untergeordnet gedacht werden. Vom Fehlen dieser Centralgewalt und der völligen Gleichberechtigung der Gemeinden wird diese Forderung wohl

[1]) Vgl. über die Staatsromane und die vereinzelten Versuche zur Errichtung communistischer Gesellschaften, Schäffle, Kapitalismus und Socialismus, S. 185 ff.

auch Anarchismus genannt. Unter Staatssocialismus versteht man jenes System, welches die Productionsmittel, die sich innerhalb der Grenzen eines Staates befinden, in das Eigenthum des betreffenden Staates überführen möchte, wobei dann die einzelnen Staaten in demselben Unabhängigkeitsverhältnisse von einander gedacht werden, welches auch jetzt besteht. Von diesen ist zu unterscheiden der Socialismus der Socialdemokratie, welche die Productionsmittel nicht dem Staate, sondern der menschlichen Gesellschaft überantworten will. Wenn nämlich dieses Collectiveigenthum einmal wird eingeführt sein, dann bedarf es nach der Meinung der Socialdemokraten einer Staatsgewalt nicht mehr, weder eines Gesetzgebungsapparates, noch einer richterlichen, noch einer Executiv-Gewalt; es genügt eine oberste Wirthschaftsbehörde ohne andere als wirthschaftliche Vollmachten.

28. Eine andere Gruppirung 2) findet man, wenn man den Umfang in's Auge faßt, in welchem die Productionsmittel in das Collectiveigenthum übergehen sollen. Die Socialdemokraten beabsichtigen den Uebergang a l l e r Productionsmittel in das Eigenthum der Zukunftsgesellschaft; nur einige weniger bedeutende Productionsmittel können etwa im Privatbesitze belassen werden. Man kann sie daher füglich Universal-Collectivisten benennen. Andere gibt es, welche nur eine Kategorie von Productionsmitteln zu gemeinschaftlichem Eigenthum machen möchten. Zu diesen gehören insbesondere manche Staatssocialisten, da sie nur jene Productionsmittel dem Staate überlassen wissen wollen, welche unter den gegenwärtigen immer mehr sich entwickelnden Großproductionsverhältnissen vortheilhafter vom Staate verwaltet und zum allgemeinen Besten verwerthet werden. Zu diesen Particularsocialisten, wie man sie nennen kann, gehören dann auch die Agrarsocialisten, welche nur Grund und Boden, nicht auch das Geld-Kapital und das andere Eigenthum in Collectivbesitz überführen wollen.

29. Weiter 3) kann man auch bezüglich der Art und Weise, in welcher das Collectiveigenthum eingeführt werden soll, mehrere Gruppen unterscheiden. Einige wollen auch mit Anwendung von Gewalt dieses Ziel erreichen; diese nennt man gewöhnlich Anarchisten und kann sie zum Unterschiede von den oben genannten Vertretern des Gemeindesocialismus praktische Anarchisten nennen,

da sie bei Anwendung der Mittel zu ihrem Zwecke sich über die Auctorität der Staatsgewalt hinwegsetzen. Demgegenüber lassen sich die Vertreter des Gemeindesocialismus, welche durchaus nicht nothwendig praktische Anarchisten sein müssen, als theoretische Anarchisten bezeichnen. Zu den praktischen Anarchisten gehören die russischen Nihilisten. — Eine andere Gruppe bilden die strengen Marxisten. Diese behaupten, nur auf gesetzlich erlaubtem Wege, vorzüglich dadurch, daß sie die Mehrzahl der Parlamentssitze gewinnen, das Collectiveigenthum anzustreben; sie glauben aber auch, es bedürfe keiner absonderlichen Kraftanstrengung ihrerseits, um das Collectiveigenthum herbeizuführen, da dieses nach den heutigen Productionsverhältnissen von selbst kommen müsse. Doch wollen diese strengen Marxisten alles fern halten, was den Uebergang der Productionsmittel in das Eigenthum der Zukunftsgesellschaft verzögert, hingegen gerne die Hand bieten zu dem, was ihn beschleunigt. — Im Verschmähen der Anwendung von Gewalt stimmen mit den Marxisten die Staatssocialisten selbstverständlich überein; ihre Forderung geht dahin, daß der Staat auf gesetzlich ihm gestatteten Wege das Eigenthum an Productionsmitteln erwerbe. — Von den strengen Marxisten unterscheiden sich die Possibilisten dadurch, daß sie, ohne das Endziel der Socialdemokraten, den Uebergang der Productionsmittel in das Eigenthum der Zukunftsgesellschaft, aus dem Auge zu lassen, vor einer Verbesserung der Lage der unteren Volksklassen in der heutigen Productions- und Gesellschaftsordnung nicht zurückschrecken, vielmehr nach dieser Verbesserung streben, wenn auch die Erreichung des Endzieles dadurch etwas hinausgeschoben würde. Die Possibilisten wollen auch der jetzigen Generation schon helfen und hoffen dadurch für ihr Endziel noch mehr Anhänger zu gewinnen.[1]) Die strengen Marxisten aber sehen in den Bestrebungen der Possibilisten kraft- und energieloses Pactiren mit der gegenwärtigen Productions- und Gesellschaftsordnung, die doch durchaus schlecht und in jeder gesetzlichen Weise zu bekämpfen sei.

30. Um nicht in der folgenden Darstellung auf den Staatssocialismus des Oefteren zurückkommen zu müssen, sei hier über

[1]) Vgl. Cathrein, Der Socialismus, 6. Aufl., S. 46 f.

denselben Einiges bemerkt. 1) Unter dem Staatssocialismus versteht man jene Anschauung, nach welcher die einzelnen Staaten sich in den Besitz entweder aller oder doch mancher, und zwar der hauptsächlichsten Productionsmittel setzen sollen, um dann die Erträgnisse derselben den Unterthanen zu Gute kommen zu lassen. Der Staat soll die ganze oder doch gewisse Zweige der Production an sich nehmen, und den Unterthanen die Arbeit anweisen; die Erträgnisse der Arbeit bilden Staatseigenthum, werden dann aber nach einem gewissen Maßstabe unter die Unterthanen vertheilt. Allerdings tritt der Staat auch gegenwärtig schon als Producent auf; er besitzt vielfach ausgedehnte Wälder und sonstigen ertragsfähigen Grund und Boden, Bergwerke, Gebäulichkeiten u. ähnl., aus welchen er Gewinn zieht. Aber er läßt diese bewirthschaften, um mit dem Erträgnisse derselben die eigenen großen Bedürfnisse zu decken, und um so weniger dann die Unterthanen zur Deckung dieser Bedürfnisse in Anspruch nehmen zu müssen. Die Staatssocialisten wollen nun nicht lediglich eine Erweiterung des Staatseigenthums zu einer noch umfangreicheren Deckung der nothwendigen Staatsauslagen und um das Steuerausmaß, das die einzelnen Unterthanen trifft, zu verringern. Sie verlangen vielmehr, der Staat solle als Großproducent auftreten, um die Erträgnisse der Production unter die Unterthanen zu vertheilen. 2) Hieraus ergibt sich der Unterschied des Staatssocialismus von der Anschauung Jener, welche im Gegensatze zum ökonomischen Liberalismus dem Staate die Aufgabe zuerkennen, der Erwerbsthätigkeit seiner Unterthanen nicht müßig zuzuschauen, sondern dieselbe, auch über die Beobachtung der Normen der ausgleichenden Gerechtigkeit hinaus, zum Gemeinwohl des Ganzen durch seine Auctorität zu regeln. Etwas ganz anderes ist es, auctoritativ die Erwerbsthätigkeit der Unterthanen zu leiten und zu ordnen, als selbst zu besitzen und zu produciren. Von den Anhängern des absoluten oder reinen Liberalismus wurden schon Jene, welche vom Staate eine gewisse Regelung des Erwerbslebens der Unterthanen verlangten, wenngleich sie diese Forderung auf ein sehr geringes Maß beschränkten, Staatssocialisten genannt.[1]) Da dieses Verlangen

[1]) Vgl. Cathrein, Moralphilosophie, 2. Bd. (2. Aufl.), S. 119.

vielfach von Hochschullehrern ausging, nannte man diese spottweise auch Kathedersocialisten. Gegenwärtig aber ist dieser Ausdruck, ebenso wie die Bezeichnung: Staatssocialisten für die Vertreter derselben Ansicht bereits veraltet, da der absolute Liberalismus selbst nur mehr wenige Anhänger zählt. 3) Man gewinnt den Eindruck, daß manche Staatssocialisten weniger aus principiellen, als aus praktischen Gründen für den Uebergang der Productionsmittel in Staatseigenthum sind. Sie finden keinen andern Ausweg aus den Uebelständen der heutigen socialen Lage. Jedoch stehen auch sie vielfach unter dem Einflusse falscher theoretischer Grundsätze, namentlich einer falschen Theorie über das Maß und die Quelle des Tauschwerthes der Waaren; sie treffen sich in dieser Beziehung mit der Smith-Ricardo'schen Theorie und vielfach auch mit der Werthlehre von Carl Marx. 4) Hauptvertreter des Staatssocialismus ist Carl von Rodbertus-Jagetzow (1805—1875). Seine Ansichten lassen sich kurz so darstellen[1]): a) Rodbertus vertritt selbstverständlich die Ansicht, der Staat habe das Recht, unter Umständen die gesammten Productionsmittel sich anzueignen und die gesammte Production in eigenem Namen zu führen. b) Doch hält er die Zeit dazu noch nicht für gekommen, da das deutsche Volk noch nicht die sittliche Kraft besitze, welche für einen solchen Zustand erforderlich ist.[2]) Doch muß c) der Uebergang der Productionsmittel in Staatseigenthum als Ideal stets im Auge behalten werden, welches anzustreben und zu verwirklichen ist. d) Dieser Uebergang soll in einer für die bisherigen Eigenthümer möglichst schmerzlosen Weise stattfinden. e) Vorläufig soll wenigstens dadurch das Nationaleinkommen vom Staate vertheilt werden, daß der Staat das Lohnsystem regelt. f) Nach Rodbertus ist die menschliche Arbeit als die productive Urkraft anzusehen. Grund-

[1]) Vgl. Pesch, Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung, S. 74 ff.

[2]) Wenn der Collectivismus eingeführt ist, arbeiten alle nicht für sich, sondern für die Gesammtheit; sie werden also nicht mehr von dem kräftigen Sporne zur Thätigkeit, dem eigenen Interesse, zur Anstrengung ihrer Kräfte getrieben. Das deutsche Volk entbehrt gegenwärtig noch des idealen Sinnes der Selbstlosigkeit und des Opfergeistes, um in angestrengter Thätigkeit für das Gemeinwohl unaufhörlich zu arbeiten.

rente, Kapitalgewinn sind nach ihm, weil arbeitsloser Gewinn, auch Gewinn ohne rechtmäßigen Titel. — 5) Zu denjenigen, welche nicht alle, sondern nur einen Theil der Productionsmittel in das Staatseigenthum übergegangen sehen möchten, gehört unter Andern Rudolf Meyer, welcher für Vereinigung der drei Formen der Production, die kapitalistische, die genossenschaftliche und die staatssocialistische sich ausspricht. Einzelpersonen mit ihrem Privateigenthume, Genossenschaften (auch die unter den einzelnen Ständen gebildeten) mit dem genossenschaftlichen Kapital, endlich der Staat sollen an der Production theilnehmen. „So würde sich also ein Zustand herausbilden, der drei Formen der Production in sich vereinigte: die kapitalistische, die im Wesentlichen so bleibt, wie sie ist; die genossenschaftliche, bei der die Producte aber immer noch als Waare erscheinen; und die communistische, wo der Staat die Betriebe führt und die Producte nicht in Waarenform verwandelt zu werden brauchen" (d. h. nicht als Tauschgegenstände, sondern als Bedürfnißgüter unmittelbar unter die Unterthanen vertheilt werden[1]).

§ 2. Die Anschauungen und Ziele der Socialdemokratie.

3. Als ersten Programmpunkt der Socialdemokratie haben wir das Collectiveigenthum und die Collectivproduction in Betracht zu ziehen. Ueber dieselben spricht sich die Socialdemokratie in folgender Weise aus: 1) Das Privateigenthum an den Productionsmitteln soll aufhören und an dessen Stelle treten „die Verwandlung des kapitalistischen Privateigenthums an Productionsmitteln — Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Verkehrsmittel — in gesellschaftliches Eigenthum, und die Umwandlung der Waarenproduction in socialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Production" (Erfurter Programm von 1891 n. I.; vgl. Gothaer Programm von 1875 n. I.). Die Socialdemokratie strebt also nicht Aufhören *jedes* Privateigenthums an, da sie das Eigenthum und gänzliche Ver-

[1]) Rudolf Meyer, Der Kapitalismus fin de siècle, S. 321.

[2]) Beide finden sich wörtlich abgedruckt bei Cathrein, Der Socialismus, S. 33 ff. (6. Aufl.).

fügungsrecht über die einem Jeden zugetheilten Bedürfnißgüter bestehen läßt. Sie will aber den Uebergang der Productionsmittel in das Collectiveigenthum der Gesellschaft[1]). Ja nach der Versicherung einzelner socialdemokratischer Schriftsteller „wird für die Kleinbetriebe wohl auch nach dem Siege des Proletariates das Privateigenthum an den Productionsmitteln fortdauern. . . . Aber die Kleinbetriebe werden von ihren Besitzern rasch und gerne verlassen werden, sobald der verstaatlichte Großbetrieb ihnen angenehmere Arbeits- und Lebensbedingungen liefert"[2]). 2) Diese Umwandlung wird einerseits dargestellt als ein mit Naturnothwendigkeit sich entwickelnder ökonomischer Proceß[3]), andererseits aber auch als Ziel, zu dessen Erreichung ein zielbewußter und einheitlicher Kampf

---

[1]) Weniger genau schreibt die deutsche Uebersetzung der Encyclika über die Arbeiterfrage den Socialisten die Behauptung zu, „jeder private Besitz müsse aufhören", um „durch eine solche Uebertragung alles Besitzes von den Individuen an die Gesammtheit alle Mißstände heben zu können". Der lateinische Text drückt sich nicht so aus; vgl. die Herder'sche Ausgabe der päpstl. Rundschreiben, 3. Sammlung, S. 160 f.

[2]) Kautsky, Grundsätze und Forderungen der Socialdemokratie, S. 25.

[3]) Auch das Erfurter Programm beruft sich in seinem einleitenden Theil auf die „Naturnothwendigkeit" des Unterganges der Kleinbetriebe. Klarer sprechen diese Naturnothwendigkeit, mit welcher das Collectiveigenthum eintreten muß, die socialistischen Schriftsteller aus. „Die bürgerliche Gesellschaft war erst möglich nach der feudalen Gesellschaft und die socialistische Gesellschaft ist erst möglich nach der bürgerlichen Gesellschaft. Wir sind ihre Erben. Ist das aber der Fall, dann begreifen sie aber auch wohl, hoffe ich, daß wir diesen ganzen Entwickelungsproceß nicht künstlich beschleunigen können und nicht künstlich beschleunigen wollen. . . ." „Die Socialdemokratie ist das naturnothwendige Product eben dieser bürgerlichen Gesellschaft." „Sehen Sie, meine Herren, darum arbeiten wir so wie wir arbeiten, und gehen nicht dazu über, utopistische Kleinmalerei zu treiben und zu sagen, so und so muß die socialistische Gesellschaft sein. Die kommt von selbst." Bebel, Reichstagsrede vom 3. Februar 1893 (Bebel und sein Zukunftsstaat vor dem Reichstage, S. 32 f.). „Die Aufhebung des Privateigenthums an den Productionsmitteln wird durch die ökonomische Entwickelung zu einer Naturnothwendigkeit gemacht ... Ihr (der ökonomischen Entwickelung) Endziel ist die Vereinigung der gesammten Productionsmittel eines Landes — ja schließlich aller kapitalistischen Länder — in einer Hand. Das Monopol der Klasse der Kapitalisten und Großgrundbesitzer strebt darnach, das Monopol einer einzigen Firma zu werden." Kautsky, Grundsätze und Forderungen der Socialdemokratie, S. 15.

geführt werden muß, als ein Werk, das die Arbeiter auszuführen berufen sind, für welches sie kämpfen und zu dessen Ausführung sie alle Kräfte aufbieten müssen. Als Weg, auf welchem diese Verwandlung angestrebt werden muß, wird angegeben, daß die Arbeiter vor allem die politische Macht, vorzüglich durch eine große Zahl socialdemokratischer Abgeordneten in den Parlamenten zu erlangen bemüht sein müssen. „Die Arbeiterklasse kann den Uebergang der Productionsmittel in den Besitz der Gesammtheit nicht bewirken, ohne in den Besitz der politischen Macht gekommen zu sein"[1]) Verschmäht wird bei dieser Umwandlung das Mittel der Expropriirung als zu gewaltsam; sie soll sich vollziehen durch beständige Ausdehnung des Staatsbetriebes, wenn einmal die socialistische Partei die Macht in Händen hat[2]). 3) Die Production jener Güter, deren die Gesammtheit bedarf, richtet sich nach dem Bedürfnisse der Gesammtheit. Die Arbeit wird von der Obrigkeit Jedem angewiesen. Wie diese Anweisung zu geschehen hat, ferner wie die Erträgnisse der Production, d. h. die in das Privateigenthum eines Jeden übergehenden Lebensbedürfnisse vertheilt werden sollen, ob „nach dem vernunftgemäßen Bedürfnisse eines Jeden"[3]) oder nach Maßgabe der von einem Jeden geleisteten Arbeit, oder allen das Gleiche, darüber sowie über andere ähnliche Fragen bleibt die Entscheidung der zukünftigen Gesellschaft überlassen[4]).

32. Das Verhältniß, in welches sich der Socialismus zum Staate setzt, läßt sich kurz so darstellen: 1) Wenn einmal die socialistische Ordnung, d. h. das collective Eigenthum an den Productionsmitteln wird eingeführt sein, dann wird der Staat mit seiner gesetzgebenden, richterlichen und zwingenden Gewalt ganz überflüssig. Diese Gewalt ist nach der Darstellung der Socialisten nur nothwendig, um die Armen und Unterdrückten in den gehörigen Schranken zu halten; hört mit dem Collectiveigenthum die Armuth und das zeitliche Elend auf, dann brauchen die Menschen keine Staatsgewalt mehr. Darum verwahrt sich die Socialdemokratie feierlich

[1]) So das Erfurter Programm im einleitenden Theil; vgl. Cathrein, S. 37. f.

[2]) Vgl. Kautsky, Grundsätze und Forderungen, S. 25.

[3]) So das Gothaer Programm; vgl. Cathrein, S. 33.

[4]) Vgl. Kautsky, Das Erfurter Programm, S. 155 ff.

gegen die Unterstellung, daß sie den Staat umzustürzen oder abzuschaffen gedenke; derselbe werde vielmehr mit der Einführung des Collectiveigenthums ganz von selbst aufhören.[1]) Aus diesem Grunde wollen sie das dadurch entstandene Gemeinwesen nicht Zukunftsstaat benannt wissen; die Umwandlung des Privateigenthums an den Productionsmitteln in Collectiveigenthum bedeutet vielmehr „die Verwandlung des Staates in eine einzige Wirthschaftsgenossenschaft."[2]) Ungenau ist daher auch der Ausdruck Socialdemokratie, falls man mit demselben die Verfassung des von dieser Partei angestrebten Gemeinwesens bezeichnet, da wir unter dem Worte Demokratie eine Art von Staatsverfassung verstehen, von welcher in der geträumten socialistischen Wirthschaftsgenossenschaft nicht die Rede sein soll. 2) Innerhalb der jetzigen Staaten allerdings und solange das Privateigenthum an den Productionsmitteln besteht, verlangen die Socialisten gänzlich demokratische Staatseinrichtungen, nämlich nicht nur gleiches directes Wahl und Stimmrecht aller über 20 Jahre alten Reichsangehörigen, auch der Frauen, sondern auch die „directe Gesetzgebung durch das Volk; Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Volkes in Reich, Staat, Provinz und Gemeinde; Wahl der Behörden durch das Volk, Verantwortlichkeit und Haftbarkeit derselben; Rechtsprechung durch vom Volk gewählte Richter."[3]) In den Staaten sollen die Socialisten die politische Macht zu erlangen suchen und durch ihre Thätigkeit schon jetzt solche Einrichtungen im Staate und der Gesellschaft anstreben, wie sie in der späteren „Wirthschaftsgenossenschaft" bestehen werden, z. B. vollkommene Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern in öffentlichrecht-

---

[1]) Sehr zuversichtlich prophezeit dieses Bebel, Die Frau, S. 311 ff. Vgl. Friedr. Engels, Herrn Eugen Dühring's Umwälzung der Wissenschaft, S. 267: „Das Proletariat ergreift die Staatsgewalt und verwandelt die Productionsmittel zunächst in Staatseigenthum. Aber damit hebt es sich selbst als Proletariat, damit hebt es alle Klassenunterschiede und Klassengegensätze auf und damit auch den Staat als Staat."

[2]) Kautsky, Grundsätze und Forderungen, S. 26. Die socialistische Gesellschaft „ist nichts als ein einziger, riesiger industrieller Betrieb", Kautsky, Erfurter Programm, S. 156.

[3]) Erfurter Programm, Forderungen, n. 1, 2, 8; vgl. Schönlank, Grundsätze und Forderungen der Socialdemokratie, S. 29 ff.

licher und privatrechtlicher Beziehung, Erklärung der Religion zur Privatsache, Weltlichkeit der Schule u. s. w.

33. Der Kirche und der Religion gegenüber nimmt die Socialdemokratie folgende Stellung ein: 1) In den officiellen Programmen (Gothaer Programm II. 6; Erfurter Progr. II. 6) kündigt sie an, in der zukünftigen Wirthschaftsgenossenschaft solle die Religion Privatsache sein; darum verlangt sie auch vom jetzigen Staate bereits, daß er die Religion für Privatsache erkläre. Nämlich Staat und Gesellschaft als solche haben sich um Glauben, Religion und Gott gar nicht zu kümmern, sie sollen auf rein naturalistischem und materialistischem Boden stehen. Darum sollen Staat und Gesellschaft aus öffentlichen Mitteln keinerlei Aufwendungen für kirchliche oder religiöse Zwecke machen; in den öffentlichen Volksschulen, deren Besuch obligatorisch gemacht werden soll, ist die religiöse Unterweisung der Kinder von dem Schulplane auszuschließen[1]. 2) Von der Umwandlung des Privateigenthums in das Collectiveigenthum versprechen sich die sämmtlichen Wortführer der Socialdemokraten das Vonselbstaufhören jeder Religion. Diese soll in der socialistischen Zukunftsgesellschaft nicht gewaltsam unterdrückt werden; das wird nicht nothwendig sein, weil die Menschen dann kein Bedürfnis nach Religion und nach dem Glauben an einen überweltlichen Gott mehr haben werden. Ebenso wie der Staat wird die Religion in sich selbst zusammenfallen. Jetzt bedarf der Arme und Unterdrückte der Religion, um über die Leiden dieses Lebens sich hinwegzutrösten mit der Hoffnung auf eine ewige Glückseligkeit: der Staat, die Mächtigen und die Reichen bedürfen, solange das Privateigenthum beibehalten wird, der Religion nicht für sich, sondern für die Armen und Unterdrückten, um sie durch die Furcht vor den Strafen der Ewigkeit in Schranken zu halten und durch die Hoffnung auf ein besseres Jenseits zur Geduld im Diesseits zu bringen[2]. 3) Die sämmtlichen Wortführer der Socialdemokratie

---

[1]) Erfurter Programm, n. 6 u. 7.

[2]) „Nun ist alle Religion nichts anderes als die phantastische Wiederspiegelung, in den Köpfen der Menschen, derjenigen äußeren Mächte, die ihr alltägliches Dasein beherrschen, eine Wiederspiegelung, in der die irdischen Mächte die Form von überirdischen annehmen. . . . Wenn die Gesellschaft

stehen auf durchaus materialistischem Standpunkte. Der Socialismus ist nach ihnen gegenwärtig eine Wissenschaft; die beiden Säulen desselben sind die von Carl Marx erdachte Werththeorie und die von demselben Marx ersonnene materialistische Geschichtsauffassung. Letztere ist nichts anderes als crasser Materialismus mit dem überraschenden Nebengedanken, daß die religiösen Anschauungen eines Volkes von der jeweiligen Art und Weise der wirthschaftlichen Production und dem Verkehre desselben Volkes abhängig sind; je vollkommener die Production und der Verkehr, desto höher und vollkommener die Religion, bis mit der socialistischen Wirthschaftsweise alle Religion verschwinden wird[1]). 4) Einstweilen sollen die religiösen Anschauungen der für die Socialdemokratie zu gewinnenden Leute geschont werden; den Agitatoren wird dieses eingeschärft; selbst von dem in den officiellen Programmen enthaltenen Satze: Religion ist Privatsache, soll man dort nicht Gebrauch machen, wo derselbe Anstoß erregen könnte.

34. Ueber die Ehe und die Stellung der Frauen in der Zukunftsgenossenschaft drücken sich die socialdemokratischen Führer in folgender Weise aus: 1) Die Frau soll in jeder Beziehung dem Manne vollkommen gleichgestellt werden[2]). Darin, daß die Frauen

---

durch Besitzergreifung und planvolle Handhabung der gesammten Productionsmittel sich selbst und alle ihre Mitglieder aus der Knechtung befreit hat, in der sie gegenwärtig gehalten werden durch die von ihnen selbst producirten aber als übergewaltige fremde Macht gegenüberstehenden Productionsmittel, wenn der Mensch also nicht mehr blos denkt, sondern auch lenkt, dann erst verschwindet die letzte fremde Macht, die sich jetzt noch in der Religion wiederspiegelt und damit verschwindet auch die religiöse Wiederspiegelung selbst, aus dem einfachen Grunde, weil es dann nichts mehr wiederzuspiegeln gibt." Engels, Eugen Dühring's Umwälzung der Wissenschaft, S. 304 u. 306. Ganz dieselben Anschauungen hat Bebel, Die Frau, S. 313 ff.; Schönlank, Grundsätze und Forderungen, S. 43. Vgl. Cathrein, Der Socialismus, S. 82 ff.

[1]) „Anfangs Fetischismus auf unterster Culturstufe in primitiven gesellschaftlichen Verhältnissen, wird die Religion Polytheismus bei höherer Entwickelung, Monotheismus bei noch vorgeschrittenerer Cultur. Es sind nicht die Götter, welche die Menschen erschaffen: es sind die Menschen, die sich die Götter, Gott machen". Bebel, Die Frau, S. 314.

[2]) Erfurter Programm, 2. Theil, n. 5.; vgl. Schönlank, Grundsätze und Forderungen, S. 41 f.

nach unseren gegenwärtigen Einrichtungen von kirchlichen und staatlichen Aemtern ausgeschlossen sind, erblickt die Socialdemokratie eine Unterdrückung der Frauen. Darum sollen die Frauen mit den Männern gleiches Stimmrecht haben; sie werden auch die höchsten Stellen in der Zukunftsgenossenschaft einnehmen können. Aber darum müssen sie auch in gleicher Weise wie die Männer zu den Arbeiten sich verwenden lassen; bei der Vertheilung der Arbeit ist lediglich auf die physischen Kräfte eines Jeden Rücksicht zu nehmen. 2) Ueber die Ehe enthalten die officiellen socialdemokratischen Programme nichts; desto eingehender verbreitet sich über dieselbe der gegenwärtig angesehenste Wortführer der Socialdemokraten deutscher Zunge, Bebel, in seinem Buche: Die Frau. Er überträgt die von den officiellen Programmen erhobene Forderung der vollständigen Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern auf das Institut der Ehe und kommt dann, indem er die Ehe nicht nur für etwas ganz Weltliches, sondern auch für ein vollständig privates, von keiner Obrigkeit beeinflußbares Verhältniß von Mann und Frau hinstellt, zu folgender Gestaltung der Ehe in der Zukunftsgesellschaft: a) Der Ehevertrag wird bleiben; aber wie es keine religiöse und keine staatliche Auctorität dann mehr geben wird, sondern lediglich eine wirthschaftliche, so wird die Ehe nicht nur in gänzlicher Unabhängigkeit von jeder religiösen und staatlichen Auctorität eingegangen, sondern auch wieder gelöset werden können. Denn b) die Ehe kann, wie jeder andere Vertrag, auf gegenseitige Uebereinstimmung zu jeder Zeit wieder rückgängig gemacht werden; ja die Ehe, in welcher die gegenseitige Zuneigung aus was immer für einem Grunde aufgehört hat, ist als unnatürlich und darum unmoralisch zu verwerfen und deshalb wieder aufzulösen. c) Aus der Darstellung Bebels ergibt sich sogar, daß die Auflösung der Ehe auch einseitig erfolgen könne und müsse, wenn in einem Theile allein die Zuneigung erloschen ist. d) Während der Dauer der Ehe sind Mann und Frau vollkommen gleichgestellt; der Mann hat über die Frau nicht mehr Rechte als diese über den Mann. — Wie sehr diese Gestaltung des ehelichen Verhältnisses den kirchlichen Dogmen von dem sacramentalen Character und der Unauflöslichkeit der Ehe widerspricht, ja nur mehr dem Namen nach von einem vollkommen freien Verkehre

zwischen Personen beiderlei Geschlechtes sich unterscheidet, liegt auf der Hand.

§ 3. Die Entwickelung des Gesellschaftssocialismus; seine Begründung.

35. Trotz der Verschiedenheit, welche zwischen dem Liberalismus und der Socialdemokratie obzuwalten scheint, da ja der erstere das Privateigenthum und die größte Freiheit des Einzelnen im Erwerbe, die letztere aber das Collectiveigenthum und eine gänzliche Abhängigkeit des Einzelnen von der Gesammtheit anstrebt, muß doch die Socialdemokratie als Sprößling des Liberalismus, als consequente Weiterentwickelung desselben angesehen werden. Der Liberalismus enthält die Lebens- und Weltanschauung des sog. dritten Standes, der Socialismus die Welt- und Lebensanschauung des vierten Standes[1]). Der Beweis hiefür ist leicht gegeben.

1) Der Liberalismus betrachtet alle, selbst die grundlegenden Wahrheiten der Religion als wissenschaftliche, noch ungelöste Fragen und Probleme. Jeder kann die Lösung annehmen, die ihm am Meisten zusagt. Der Staat hat sich um diese Fragen nicht zu kümmern und daher keine Religion auf sich Einfluß nehmen zu lassen; ebenso muß das Erwerbsleben wie überhaupt das ganze öffentliche Leben von den Vorschriften jeder Religion unabhängig sein und mit der Beobachtung der staatlichen Vorschriften sich begnügen dürfen. Die Socialdemokratie hat dasselbe Princip der Trennung des öffentlichen Lebens von jeder Religion: Religion ist Privatsache; sie will diesen Grundsatz aber strenger durchgeführt wissen als der Liberalismus. — Dem Liberalismus gefällt ferner die Anschauung, daß auch für das private Leben alle Religionen gleich gut seien, da das Leben nach der Religion die Hauptsache bilde. Dem Socialismus sind ebenfalls alle Religionen gleich gut und darum auch gleich schlecht; die Hauptvertreter des Socialismus betonen aber vorzüglich dieses Letztere; sie läugnen alle Religion und bekennen sich zum Materialismus. — Besondere Erwähnung verdient die Ueber-

---

[1]) Vgl. H. Pesch, Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung, S. 12 ff.

einstimmung des Liberalismus und des Socialismus in der Ansicht über den Menschen und seine natürliche Beschaffenheit. Der Liberalismus sieht den Menschen als von Natur aus gut, redlich, rücksichtsvoll an, welchen der Staat getrost sich selbst überlassen kann, ohne Uebles fürchten zu müssen. Der Socialismus betrachtet den Menschen als einen Engel, der durch das Privateigenthum verdorben wird. Man braucht nur dieses aufzuheben, um alle Verkehrtheiten der Menschen verschwinden zu machen.

36. 2) Das politische Programm des Liberalismus fordert an erster Stelle die Erweiterung der politischen Rechte der Unterthanen, d. h. die Theilnahme des Volkes an der Regierung. In den constitutionellen Staaten, wie der Liberalismus sie wünscht, ruht die Gesetzgebung fast ausschließlich beim Volke, welches sie durch seine Vertreter ausübt; die Execution und Administration wird vom Volke durch dieselben Vertreter beaufsichtigt und auch ein Theil der richterlichen Gewalt wird vom Volke geübt (Schwurgerichte). Der Socialismus verlangt die gesammte Regierung für das Volk. Darin allerdings zeigt sich der Unterschied zwischen dem Liberalismus und der Socialdemokratie, daß der erstere unter dem Volke den mit „Bildung und Besitz" ausgestatteten Bürgerstand, die sog. Bourgeoisie, versteht; wohingegen die Socialdemokratie behauptet, daß unter dem Volke die arbeitende Klasse, das Proletariat verstanden werden müsse. Sie schließt das aus den Grundsätzen über Arbeit und Production, welche vom Liberalismus zuerst aufgestellt worden und von Carl Marx weiter entwickelt wurden. — Außer der Erweiterung der politischen Rechte verlangt der Liberalismus ein größeres Maaß politischer Freiheit. Zu diesen Freiheitsforderungen gehören Preßfreiheit, Redefreiheit, Gewissensfreiheit, Versammlungsfreiheit u. s. w. Die gleichen Freiheiten verlangt der Socialismus; nur verlangt er sie in bedeutenderem Umfange und, was besonders zu bemerken ist, er verlangt sie für das Proletariat, wie der Liberalismus sie für die Bourgeoisie verlangt hatte.[1]) — Nach dem Liberalismus gibt es keine Rechte außer durch den Staat und dieser ist an keine Schranken gebunden; was das

[1]) Vgl. Gothaer Programm, Forderungen n. 4 u. 1, 3. Erfurter Programm, Forderungen n. 1, 2, 4, 5.

Staatsinteresse fördert, gehört dadurch auch zu seiner Competenz. Auch das Ur- und Grundrecht der Freiheit darf der Staat dann einschränken, wenn das Staatswohl dieses erfordert. So geht der Einzelne im Staate auf. Der Socialismus läßt den einzelnen Menschen allerdings nicht im Staate, wohl aber in der „Gesellschaft" aufgehen; er kann, da er keine höhere Bestimmung des Menschen kennt als zeitlich glücklich zu werden, dieses zeitliche Glück aber nur in der socialistischen Gesellschaft erreichbar sein soll, auch kein anderes Recht anerkennen, als das, was den Einzelnen von der Gesellschaft übertragen wird. Wie die Ethik des Liberalismus sich auf die Beobachtung der Staatsgesetze beschränkt, so muß sich die des Socialismus darauf beschränken, ein brauchbares Mittel für gemeinnützige Zwecke der Wirthschaftsgenossenschaft zu sein. — Besondere Erwähnung verdient noch die Anschauung beider Richtungen über die Schule. Der Liberalismus verlangt das ganze Schulwesen für den Staat; der Socialismus für die „Gesellschaft".[1])

37. 3) Selbst auf wirthschaftlichem Gebiete stellt sich trotz der scheinbaren großen Verschiedenheiten beider Richtungen der Socialismus als Fortsetzung und Weiterentwickelung des Liberalismus dar. Der letztere betonte vorzüglich die materielle Cultur und den zeitlichen Fortschritt der Menschheit; um diese zu heben, will er die Gleichheit Aller Einzelnen vor dem Gesetze. Der Socialismus geht einen guten Schritt weiter; er will nicht nur die rechtliche Gleichheit, sondern auch die thatsächliche Gleichheit Aller an Eigenthum und Lebensstellung. — Außerdem ist besonderer Beachtung werth, daß die Forderung des Collectiveigenthums an den Productionsmitteln, welche die Socialisten erheben, von diesen wesentlich mit der Marx'schen Werththeorie begründet wird, die doch nichts anderes als eine Weiterbildung des von der liberalistischen Schule aufgestellten Grundsatzes ist, daß die menschliche Arbeit als Quelle alles Tauschwerthes anzusehen sei. „Zwischen Liberalismus und Socialismus besteht also im Grunde genommen kein wesentlicher, principieller Unterschied. Der ganze Gegensatz zwischen beiden

[1]) Erfurter Programm, Forderungen n. 7.

führt sich auf die Verschiedenheit der praktischen Schlußfolgerungen zurück." [1])

38. Der Beginn des heutigen Socialismus wird am Besten in das Jahr 1847 verlegt, da in diesem Jahre Carl Marx und Friedr. Engels das „communistische Manifest" veröffentlichten, welches die Grundzüge der heutigen socialdemokratischen Anschauungen und Forderungen enthält. Die frühere Zeit war mehr eine Zeit der Vorbereitung. Dieselbe geschah in etwa durch die in Folge des liberalistischen Wirthschaftssystems zunehmende Spaltung der Gesellschaft in eine Klasse der Reichen und eine der Armen, vielmehr aber noch durch die Verbreitung der liberalen Ideen über Volksrechte und Volksfreiheit, über die natürliche Freiheit und Gleichheit aller Menschen, sowie durch die vielfach geschehene Ausstreuung communistischer und socialistischer Anschauungen. Die in Folge der französischen Februarrevolution 1848 fast über ganz Europa sich ausbreitende revolutionäre Bewegung hatte einen entschieden communistischen und socialistischen Anstrich. Socialistische Lehren wurden vornehmlich verbreitet von den Franzosen E. Cabet (1788—1856), Proudhon (1809—1865), Louis Blanc (1811—1882), Graf St. Simon (1760—1825), Charles Fourier (1772—1837), dem Engländer Rob. Owen (1771—1858), den Deutschen Marx (1818—1883), und Engels (geb. 1818), dem Russen Bakunin (1814—1876), dem Italiener Mazzini (1805—1872). Der literarische wie persönliche Einfluß dieser Männer reichte vielfach weit über ihr Vaterland hinaus. Von dem Jahre 1848 an beginnt dann die Verbreitung der Marx'schen Ideen, welche den heutigen Socialismus ausmachen. Dieselbe konnte deshalb leichter erfolgen, weil die Werke von Marx und Engels in verschiedenen Sprachen veröffentlicht wurden; außerdem trug zu ihr die Gründung der „internationalen Arbeiterassociation" viel bei. Nach vielen Bemühungen nämlich gelang es endlich im September 1864 eine internationale Vereinigung des Proletariats zu Stande zu bringen. An der in St. Martin's Hall zu London abgehaltenen Versammlung betheiligten sich Delegirte von England, Deutschland, Frankreich, Italien und Polen. In den folgenden Jahren wurden Congresse

[1]) H. Pesch, a. a. O., S. 26.

der Internationale abgehalten zu Genf (1866), Lausanne (1867), Brüssel (1868), Basel (1869), dann eine Delegirtenconferenz zu London (1871). Indeß traten bald innere Zwistigkeiten hervor, die theils aus nationalen und persönlichen Eifersüchteleien hervorgingen, theils die innere Organisation zum Gegenstande hatten, da die Einen mit Marx eine centralistische Organisation mit einem Generalrath an der Spitze, die Anderen vielmehr eine föderalistische wollten, theils auf die Taktik im Anstreben des gemeinsamen Zieles sich bezogen, indem die Einen mehr für die Anwendung von Gewalt eintraten, Andere ein ruhiges Sichentwickelnlassen der Verhältnisse für geeigneter erachteten. Die Spaltung trat offen zu Tage auf dem Congresse im Haag vom Jahre 1872. Beide Parteien hielten im folgenden Jahre getrennte internationale Congresse in Lausanne. Seit jener Zeit ist aber kein internationaler Congreß der Arbeiter aller Berufsklassen mehr zu Stande gekommen. Hingegen wurden viele Ländercongresse, sowie internationale Congresse einzelner Arbeiterklassen, z. B. der Bergarbeiter gehalten; die Uebereinstimmung der Socialisten aller Länder in den Hauptzielen kommt aber auch bei diesen Theilcongressen sehr oft und in verschiedenster Weise zum Ausdruck, durch Zuschriften und Telegramme, Absendung von Deputirten; nicht minder wenden sie sich gegenseitig materielle Unterstützungen zu.

39. In Deutschland, dessen Bevölkerung gleichfalls viele liberale und socialistische Ideen aufgenommen und diesen in den Unruhen und Aufständen des Jahres 1848 auch bedenkenerregenden Ausdruck gegeben hatte, begann kurz nach der Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts eine sehr tiefgehende und umfassende genossenschaftliche Bewegung. Der Gedanke einer Organisirung der verschiedenen Berufsstände brach sich trotz des Liberalismus mit elementarer Gewalt Bahn. Die neuen Genossenschaften waren, wie die veränderten Productions- und Verkehrsverhältnisse, sowie die veränderten Rechtsformen es mit sich brachten, von den früheren Innungen und Zünften ganz verschieden. Die Hauptförderer dieses Genossenschaftswesens waren Hermann Schulze-Delitzsch (1808—1883) und Ferdinand Lassalle (1825—1864). Ersterer, ganz von den Ideen des Liberalismus durchdrungen, wollte, diesen seinen Grundsätzen getreu, die einzelnen Genossen-

schaften ganz auf sich selbst stellen; er vertrat das Princip der Selbsthilfe. Lassalle hingegen war socialdemokratischer Gesinnung und daher ein erbitterter Gegner des Liberalismus; jedoch wich er in Bezug auf die Taktik, sowie in einigen mehr nebensächlichen Dingen von Marx ab und wurde von diesem nicht ohne Bitterkeit angefeindet. Er wollte für die von ihm gegründeten Genossenschaften Staatshilfe. Trotz des überaus großen Einflusses, dessen sich Lassalle auf die arbeitenden Stände erfreute infolge seines bedeutenden agitatorischen Talentes und seiner glänzenden Beredsamkeit, fanden die Genossenschaften mit dem Princip der Selbsthilfe viel mehr Verbreitung als die Lassalle'schen. Die Arbeitervereine der ersteren Richtung schlossen sich zusammen zu dem „Verband deutscher Arbeitervereine"; derselbe war föderalistisch organisirt. Neben ihm bestand der centralistisch organisirte „allgemeine deutsche Arbeiterverein", an dessen Spitze Lassale bis zu seinem Tode (1864) stand. Der genannte sehr zahlreiche „Verband" schloß sich vorzüglich durch die Bemühungen Liebknecht's und Bebel's im August 1869 an die internationale Arbeiterassociation an und kam so unter den überwiegenden Einfluß von Marx und Engels. In Folge des gewaltsamen Eingreifens der deutschen Behörden, welche die Vereine sowohl der Marx'schen als der Lassalle'schen Richtung aufhoben und verboten, schlossen sich diese auf dem gemeinsamen Congreß zu Gotha (Mai 1875) enge an einander an. Das hier vereinbarte Programm ist ein Compromißprogramm, indem der genannte marxistisch gesinnte „Verband deutscher Arbeitervereine", um die Arbeiter der Lassalle'schen Richtung zu gewinnen, die Aufnahme einzelner Ideen Lassalle's zuließ [1]).

Aus diesem Grunde bekämpfte nun Marx das Programm und es gelang ihm auch, seine eigenen Anschauungen vollkommen zum Durchbruch in der deutschen und österreichischen Social-

[1]) Die im Gothaer Programm vorkommenden Lassalle'schen Ideen sind hauptsächlich folgende: 1) Forderung der Staatshilfe für das Proletariat. Diese verabscheut Marx; er will, daß das Proletariat sich selber helfe, indem es vorerst in den Besitz der politischen Gewalt gelangt. 2) Die Theorie vom ehernen Lohngesetz (vgl. unten S. 59 Anm.), welche Marx für falsch erklärte.

demokratie zu bringen[1]). Unter der Herrschaft des Socialistengesetzes (21. October 1878 bis 1. October 1890) erstarkte und verbreitete sich die Socialdemokratie in Deutschland ungemein, ein Beweis dafür, daß staatliche Verbote und Ueberwachung ihr gegenüber ganz unwirksam sind. Ein Jahr nach Aufhebung des Gesetzes fand in Erfurt wieder ein Parteitag der deutschen Socialdemokratie statt (14.—21. October 1891), auf welchem das neue Programm festgestellt wurde. Vom früheren Gothaer Programm unterscheidet es sich vorzüglich durch die Weglassung der Lassalle'schen Ideen, durch eine ausführlichere Darlegung der Forderungen und eine zuversichtlichere Sprache.

Die österreichische Socialdemokratie dürfte am Besten als Ableger und Anhang der deutschen bezeichnet werden. Ihre Richtung ist wie die der deutschen durchaus Marxistisch; die meiste Verbreitung hat sie gefunden in Wien und in den industriellen Bezirken von Böhmen, Mähren und Schlesien.

40. Die Beweise, welche die Socialisten für ihre Forderungen geltend machen, lassen sich in eine zweifache Klasse, in negative und positive Argumente, eintheilen. Die negativen bestehen in der Kritik der Mißstände, welche im Erwerbsleben, in den staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen gegenwärtig sich finden, und welche zum allergrößten Theile die Folge des Liberalismus sind. Diese Kritik enthält sehr viel Wahres; aber die Socialisten begehen dabei den Fehler, daß sie mit ihren Argumentationen und Forderungen weit über das rechte Ziel hinausschießen. Aus den Mißständen des heutigen Erwerbslebens und dem Mißbrauche, der mit dem Privateigenthume getrieben wird, schließen sie auf die Nothwendigkeit der gänzlichen Abschaffung des Privateigenthums an den Productionsmitteln; die Parteilichkeit der liberalen Staaten für das Großkapital und die Großindustrie zu Ungunsten der niederen

[1]) Die specifisch Marx'schen Ideen sind vorzüglich folgende: 1) Die materialistische Geschichtsauffassung, nach welcher der Collectivismus mit Naturnothwendigkeit der jetzigen kapitalistischen Erwerbsweise folgt. 2) Die Anweisung des Proletariats auf sich selbst, damit diese Naturentwickelung von keiner Seite gestört, wohl aber gefördert werde. 3) Die Einrichtung der Zukunftsgesellschaft, welche als Eigenthümlichkeit die Aufhebung aller Staatsgewalt und das Verschwinden aller Religion zur Folge haben soll. 4) Die Marx'sche Werththeorie.

Stände läßt ihnen den Staat als überflüssig erscheinen; aus der in manchen Großstädten herrschenden Immoralität und Lockerung der Familienbande scheint ihnen eine radicale Umgestaltung der Ehe und Familienverhältnisse als möglich und nothwendig zu folgen.

Als solche negative Argumente, aus welchen sich die Nothwendigkeit des Collectiveigenthums an den Productionsmitteln ergeben soll, werden vorgebracht 1) das Recht auf Existenz, das jeder Mensch, der einmal auf der Welt sich befindet, hat, welches aber durch die jetzige kapitalistische Erwerbsweise für sehr viele Menschen verkümmert wird. Zwar werden die Proletarier durch die jetzigen Productionsverhältnisse nicht direct ihrer Existenz beraubt, aber vielfach wird in Folge des geringen Lohnes, in Folge übermäßiger Ausdehnung der Arbeit, in Folge von Gesundheitsschädlichkeit des Arbeitsraumes u. s. w. ihre Gesundheit geschädigt und ihr Leben in nicht geringem Maße abgekürzt; auch die Nachkommenschaft der Arbeiter und somit die ganze Arbeitergeneration verkümmert in Folge der harten Arbeitsbedingungen. Nun hat aber der Mensch ein Recht auf die Erhaltung seines Lebens und auf die durchaus nothwendigen Mittel dazu. Wird dieses Recht in Folge der gesellschaftlichen Zustände, die sich im Laufe der Zeit herausgebildet haben, nicht nur Einzelnen, sondern sogar ganzen Schaaren von Menschen geschmälert, dann bedarf es, so schließen die Socialisten, einer radicalen Umgestaltung dieser gesellschaftlichen Zustände. Eine solche radicale Umgestaltung liegt aber in der Abschaffung des Privateigenthums und der Einführung des Collectiveigenthums an den Productionsmitteln. 2) Als weiteres Argument wird vorgebracht das Recht, welches der Mensch hat auf Arbeit [1]). Dieses Argument gründet sich auf dem vorhergehenden. Jeder Mensch, der einmal in's Dasein getreten ist, hat ein Recht auf Fristung und Fortführung seines Daseins. Ist er besitzlos und in Folge dessen außer Stande, durch andere Mittel sein Leben zu fristen, dann bleibt ihm nur übrig, durch Arbeit sein Brod sich zu verdienen. Darum muß

[1]) Es wurde zuerst von Fourier betont, von Considérant ausgebildet und durch Louis Blanc in der Proclamation der provisorischen Regierung zu Paris, vom 25. Februar 1848, formulirt. Ein Versuch der Durchführung fand statt in den Ateliers nationaux. Vgl. H. Pesch, Praktisch-socialer Cursus 1893, Vorberichte N. III, S. 7.

zugegeben werden, daß jeder besitzlose Mensch wenigstens ein Recht auf Arbeit hat. Eben dieses aber wird den Proletariern bei der gegenwärtigen privaten Productionsweise in verschiedener Weise verkümmert, da es theils in Folge industrieller Krisen und der hieraus entstehenden Nothwendigkeit, Arbeiterentlassungen vorzunehmen, theils aus anderweitig entstandenem Ueberfluß an Arbeitskräften, theils auch aus schuldbarer Willkür der Arbeitgeber oft vorkommt, daß nicht nur einzelne Menschen, sondern große Arbeitermassen keine Arbeit finden und des nothwendigen Lebensbedarfes entbehren. Weil die gegenwärtige Productionsweise diesen Uebelstand nothwendig mit sich bringt, muß sie, so folgert man von Grund aus geändert werden. 3) Ein anderer Beweis wird hergenommen von dem Rechte auf den vollen Arbeitsertrag. Derselbe lautet im Wesentlichen also. Wie die Körperkräfte jedes einzelnen Menschen diesem selbst angehören, so gehört ihm auch alles, behaupten die Socialisten, was er mit diesen Kräften erarbeitet. Die private Productionsweise bringt es nun nothwendig mit sich, daß der Arbeiter von einem andern, dem Arbeitgeber oder Arbeitsherrn, gedungen wird um einen Lohn, der ohne Rücksicht auf den Arbeitsertrag vorherbestimmt und verabredet wird. Der Ertrag der Arbeit, insofern er über den Lohn des Arbeiters hinausgeht, fällt dem Arbeitgeber zu; dieser bemächtigt sich also dessen, was von Rechts wegen dem Arbeiter gebührt. Diese Ungerechtigkeit liegt im Wesen der privaten Productionsweise und tritt namentlich unter den heutigen Verhältnissen, in welchen die Productionsmittel im Besitze Weniger sich concentriren, viel schroffer hervor als früher. Ja die Ungerechtigkeit, welche in der Vorenthaltung des vollen Arbeitsertrages liegt, wächst noch vielmehr dadurch, daß die Arbeitsherrn dem Arbeiter nur den nothdürftigsten Lohn verabreichen, welcher unumgänglich zum Lebensunterhalte der Arbeiter erfordert wird. Zu dem vollen Ertrage der Arbeit werden die Arbeiter nur dann gelangen, wenn die Arbeits- oder Productionsmittel ihnen selbst angehören, also Collectiveigenthum werden; dann arbeitet nämlich nicht so sehr der Einzelne als die Gesellschaft, und der Ertrag kommt der Gesellschaft zu, welche ihn unter die Einzelnen vertheilt.[1])

---

[1]) Mit dieser Forderung des vollen Arbeitsertrages hängt zusammen das dem „ehernen Lohngesetze" entnommene Argument, dessen sich der ein-

41. Das positive Argument, welches seitens der Socialdemokraten für das Collectiveigenthum an den Productionsmitteln vorgebracht wird, liegt in der Naturnothwendigkeit des Fortschreitens der kapitalistischen Privatproduction zur Collectivirung des Privatbesitzes. Es hängt mit der materialistischen und fatalistischen Weltanschauung der Socialisten zusammen. Dasjenige, was bestimmend auf die Geschicke der Menschheit einwirkt, ja was den Mittel- und Kernpunkt aller menschlichen Verhältnisse ausmacht, das ist die Productions- und Verkehrsart. Diese ist nun aber beständig in der Weiterentwicklung begriffen. Aus der mittelalterlichen Productionsweise mit ihren feudalen Abhängigkeitsverhältnissen entwickelte sich naturnothwendig die heutige kapitalistische Productionsweise; aus dieser entwickelt sich in Folge der Tendenz zur beständigen Ausdehnung der Großbetriebe und zur Unterdrückung des kleineren durch den größeren Besitz der Collectivbesitz an Productionsmitteln. [1])

flußreiche Agitator Lassalle zur Aufwühlung und Irreführung der Arbeitermassen bediente. Dieses „eherne Lohngesetz", dessen Unrichtigkeit auch Carl Marx einsah, ist aus folgenden Gedanken zusammen gesetzt. 1) Statt des ganzen Arbeitsertrages, der den Arbeitern gebührt, werden diese mit einem geringen Theile, der ihnen als Lohn verabfolgt wird, abgespeiset. 2) Dieser Lohn steigt nicht über die Minimalkosten der nothwendigen Lebensbedürfnisse der Arbeiter hinaus. Er bleibt allerdings nicht mathematisch der Gleiche, aber er sinkt nie viel unter die genannten Minimalkosten und übersteigt sie auch nie viel. Die ganze Variation des Lohnes besteht in kurzen Pendelschwingungen um das Minimum der täglichen Lebensbedürfnisse der Arbeiter. 3) Der Grund, warum der Lohn so bleibt, liegt in den Folgen, welche nothwendig eintreten würden, wenn es anders wäre. Würde der Lohn sich bedeutend über das Exsistenzminimum heben, dann würde sich in Folge der besseren Lebensbedingungen, der zunehmenden Lust zum Heiraten u. s. w. die Arbeiterbevölkerung bedeutend vermehren. Würde hingegen der Lohn tief unter das Exsistenzminimum sinken, dann würde die Bevölkerung sich gar zu sehr vermindern. Die Arbeitsherrn haben also ein Interesse daran, den Lohn in der besagten Höhe zu erhalten. 4) Das Steigen des Lohnes über die Minimalkosten der Exsistenz, und die in Folge dessen eingetretene übergroße Vermehrung der Arbeiter muß nothwendig das Sinken der Arbeitslöhne zur Folge haben, da das Angebot der Arbeit häufiger wird. Sinken die Arbeitslöhne einmal viel unter das Exsistenzminimum herab, dann wird durch die eintretende Verminderung der Bevölkerung das Angebot der Arbeit sich verringern und der Lohn sich wieder heben.

[1]) Als Merkwürdigkeit verdient erwähnt zu werden, daß die Socialisten zu Gunsten des Collectiveigenthums auch einzelne aus dem Zusam-

Der Socialismus betrachtet die gegenwärtigen wie die früheren wirthschaftlichen Verhältnisse nicht als das Product des Zusammenwirkens von mit Willensfreiheit begabten Menschen, sondern als von blinden Naturkräften herbeigeführte Entwickelungen.

42. Vor Allem ist der heutige „wissenschaftliche" Socialismus stolz auf die Marx'sche Werththeorie. Dieselbe läßt sich in zwei Theile eintheilen, die Tauschwerth- und die Mehrwerththeorie. Die Tauschwerththeorie umfaßt folgende Sätze: 1) Marx geht von der längst vor ihm bekannten Wahrheit aus, daß der Gebrauchswerth und der Tauschwerth eines Dinges wohl von einander zu unterscheiden sind. Der Gebrauchswerth, sagt er weiter, liegt in den natürlichen (physikalischen, chemischen, mechanischen u. s. w.) Eigenschaften des Dinges. Diese Eigenschaften besitzt ein Gegenstand theils von Natur aus, theils durch menschliche Arbeit. Als Quellen oder bewirkende Ursachen des Gebrauchswerthes wirthschaftlicher Güter haben wir darum sowohl die Natur als die menschliche Thätigkeit anzuerkennen. 2) Unter Tauschwerth versteht man das Verhältniß, in welchem sich Gebrauchsgegenstände (Gebrauchswerthe) einer Art gegen Gebrauchsgegenstände anderer Art austauschen. Man tauscht ein Quantum (x) Weizen von bestimmter Güte oder Qualität aus mit einem Quantum (y) Seide von bestimmter Güte, sowie mit einem Quantum (z) Gold von bestimmter Reinheit oder Güte. Im Verkehre ist also x Weizen = y Seide = z Gold. 3) Diese Gleichung zeigt, daß x Weizen, y Seide, z Gold etwas enthalten müssen, das sie gleich macht; sie werden allgemein als gleich angesehen und darum gegen einander ausgetauscht. Ihre natürlichen Eigenschaften machen sie nicht

menhange gerissene Stellen und Schriften der h. Väter citiren; vgl. Bebel, die Frau u. s. w., S. 294 Anm. (10. Aufl.). Dieselben werden in der socialdemokratischen Presse den Katholiken gegenüber nicht ungern verwendet, um die Meinung hervorzurufen, es lasse die Forderung des Collectiveigenthums sich ganz wohl mit den Lehren der katholischen Kirche in Uebereinstimmung bringen. Die h. Väter wollen an diesen Stellen nichts anderes ausdrücken, als daß von Natur aus eine Vertheilung der zeitlichen Güter nicht vorgenommen wurde, diese vielmehr ungetheilt blieben. Sie wollen damit aber gar nicht läugnen, daß die Menschen auf Grund des Naturgesetzes eine Theilung der Güter vornehmen durften und mußten. Die hl. Väter haben die communio negativa im Auge; die Socialisten wollen aber ihre Auctorität für die communio positiva geltend machen.

gleich; dieselben sind verschieden; ja diese Verschiedenheit bildet den Grund, warum man sie gegenseitig austauscht, da Niemand einen Gegenstand mit einem anderen von derselben Natur und Größe, d. h. von ganz denselben natürlichen Eigenschaften auszutauschen Verlangen trägt. Da diese natürlichen Eigenschaften den Gebrauchswerth ausmachen, so kann also der Tauschwerth unmöglich im Gebrauchswerthe liegen; der Tauschwerth enthält somit „kein Atom Gebrauchswerth." [1]) 4) Abgesehen also vom Gebrauchswerthe bleibt nichts anderes übrig, was die Gleichheit von x Weizen, y Seide und z Gold bewirkt, als die in jedem dieser Dinge enthaltene menschliche Arbeit. Diese ist es allein, welche den Dingen (Waaren) ihren Tauschwerth verleiht. Der Tauschwerth der Waaren richtet sich lediglich nach dem Maaße menschlicher Arbeit, welche auf ihre Production oder ihren Transport an diese Stelle, an welcher sie Gegenstand des Tausches sind, verwendet wurde. Die „werthbildende Substanz" ist die menschliche Arbeit.[2]) 5) Diese menschliche Arbeit wird von den Arbeitern geleistet; darum müssen sie und ihre natürlichen Kräfte als die bewirkenden Ursachen der Waarenwerthe angesehen werden. Der Ueberschuß an Tauschwerth, den das fertige Gewebe aus Seide, Wolle, Baumwolle, Leinen vor der rohen Seide, Baumwolle, Wolle, Flachs hat, ist in das fertige Gewebe durch die Arbeiter hineingelegt. Jedoch ist es nicht die Arbeit des mehr oder weniger geschickten und fleißigen Individuums, sondern die nach der Durchschnitts-Geschicklichkeit und dem Durchschnittsfleiße der Arbeiter und nach der jeweiligen Vollkommenheit der Arbeitswerkzeuge nothwendige Arbeit, — welche Marx die „gesellschaftlich nothwendige Arbeit" und die „abstract menschliche Arbeit" nennt, — die den Tauschgegenständen den Tauschwerth verleiht.[3]) Geht man nun von der Durchschnittsgeschicklichkeit und dem Durchschnittsfleiße aus, dann läßt sich aller Tauschwerth auf eine Einheit, auf die Arbeitszeit, welche auf die Anfertigung der Waaren

[1]) Karl Marx, Das Kapital, 1. Bd. S. 4 (4. Aufl.); vgl. Karl Kautsky, Karl Marx' ökonomische Lehren S. 16 ff. (4. Aufl.).

[2]) Vgl. Marx a. a. O. S. 5

[3]) „Ein Gebrauchswerth oder Gut hat also nur einen Werth, weil abstract menschliche Arbeit in ihm vergegenständlicht oder materialisirt ist." Marx a. a. O. S. 5.

verwendet werden muß, zurückführen. Haben wir also einen Ballen Baumwolle, einen fertigen Herrenanzug, ein Quantum Rohgold, einige Meter Seide u. s. w., von ganz gleichem Preise z. B. von 50 fl., so heißt das gar nichts anderes und rührt von nichts anderem her, als daß in dem Ballen Rohbaumwolle, dem fertigen Anzuge, dem Quantum Rohgold das gleiche Maaß menschlicher Arbeit steckt, die gleiche Arbeitszeit auf sie verwendet werden mußte.[1])

43. Auf der so construirten Tauschwerththeorie baut Marx dann die Mehrwerth- oder Kapitalbildungstheorie in folgender sehr einfacher Weise auf: 1) Der Tauschwerth der fertigen Waare z. B. des fertigen Rockes ist regelmäßig größer als der Tauschwerth des Stoffes, aus dem sie verfertigt wurde mitsammt dem Lohne, den der Arbeitgeber dem Arbeiter gab, welcher in seinem Auftrage die Waare anfertigte, sowie mitsammt demjenigen, was der Arbeiter etwa an Arbeitsmitteln verbraucht hat. Der Fabrikant, welcher ein Quantum Rohstoff zu x Gulden kauft und ihn von Arbeitern verarbeiten läßt, denen er für ihre Arbeit y Gulden Lohn bezahlt, dessen Maschinen dann ferner bei dieser Arbeit um z Gulden verbraucht werden, welchem also die Waare an Herstellungskosten $x + y + z$ Gulden kostet, wird dieselbe regelmäßig um einen höheren Preis als diese Summe ausmacht, verkaufen; die Waare besitzt einen höheren Tauschwerth. Um was die fertige Waare theurer ist, als die gesammten Herstellungskosten betragen, das bildet den Reingewinn des Fabrikanten. Dieser Reingewinn kann nun aber gar nichts anderes sein als die Frucht der von den Arbeitern geleisteten Arbeit. Die Arbeiter müssen sich mit ihrem Taglohne begnügen; den übrigen Ertrag ihrer Arbeit steckt der Fabrikant in die Tasche. 2) Dieser Reingewinn läßt sich, weil er ein Bruchtheil des Tauschwerthes der Waaren ist, selbstverständlich ebenfalls auf die Arbeitszeit zurückführen und in Arbeitszeit aus-

[1]) „Eine Waare hat also nur einen Werth, weil menschliche Arbeit überhaupt in ihr vergegenständlicht ist. Wie nun die Größe ihres Werthes messen? Durch die Menge des in ihr enthaltenen Werthbildners, der Arbeit. Die Menge der Arbeit hat wieder ihren Maßstab in der Zeit . . . Es handelt sich hier jedoch nicht um individuelle, sondern um gesellschaftliche Arbeit." Kautsky a. a. O. S. 17.

drücken. Drückt man den Gewinn, den ein Fabrikant aus dem Arbeitserträgniß eines Arbeiters jeden Tag zieht, mit x/2, den Taglohn des Arbeiters mit x aus, so arbeitet der Arbeiter zwei Drittel des Tages für sich, das eine Drittel aber lediglich und ausschließlich für den Arbeitgeber; die Kräfte, welche er in diesem letzten Drittel verbraucht, der Schweiß, den er dabei vergießt, kommt nicht ihm zu Nutzen, sondern nur dem Fabrikanten. Zu der Frucht dieser im letzten Drittel verbrauchten Kräfte, des im letzten Drittel vergossenen Schweißes gehört auch der Reingewinn oder der Kapitalgewinn des Fabrikanten. In diesem steckt also gar nichts anderes als der Schweiß und das Blut der Arbeiter, und wenn man diesen Kapitalgewinn auswringt, so kommt nichts als Schweiß und Blut der Arbeiter heraus; nicht nur trieft er von diesen, sondern seine ganze Substanz besteht aus nichts anderem.

44. Der Beweis, welchen der Socialismus für das Aufhören der Staatsgewalt nach Einführung des Collectiveigenthums bringt, wurde schon früher erwähnt. Der Beweis für das Aufhören der Religion stützt sich ganz auf die materialistische Geschichtsauffassung der Socialdemokraten, deren Grundzüge folgende sind: 1) Es gibt nichts anderes als den Stoff oder die Materie. Mit den beiden Patriarchen der heutigen Socialdemokratie, Marx und Engels, stehen die sämmtlichen Wortführer derselben auf dem Boden des krassesten Materialismus. Den Vorstellungen von einer menschlichen Seele, von Gott und überhaupt von geistigen Wesen entspricht nichts objectiv Existirendes. Darum sind auch alle Vorstellungen von religiösen Pflichten nichts anderes als Einbildungen, die von der menschlichen Gehirnthätigkeit herrühren; und alle religiösen Einrichtungen, die unter den Menschen bestehen, verdanken ihr Dasein eben denselben Vorspiegelungen und Einbildungen. 2) Der Grad der Vollkommenheit der Religionen und der religiösen Erkenntniß, welche im Laufe der Weltgeschichte bei den Menschen Eingang gefunden haben, rührt nicht etwa von dem Grade der Versunkenheit der Menschen in das Irdische und in verschiedene Laster, nicht von der größeren oder geringeren Reinerhaltung der Uroffenbarung, nicht von einer besonderen Führung und Vorsehung Gottes, auch nicht von dem größeren oder geringerem Grade der intellectuellen Bildung, des Blühens von Wissenschaft und Kunst bei einem Volke, sondern

von nichts anderem her als von der verschiedenen Vollkommenheit der Production der zeitlichen Güter und des Verkehres mit ihnen. Productions- und Verkehrsart, das ist der auch die Verschiedenheit der Religionen herbeiführende Factor. 3) Die Institution des Privateigenthums führt nothwendig eine Verschiedenheit des Besitzes unter den Einzelmenschen herbei und hat wenigstens in Etwa nothwendig auch Armuth bei Einzelnen zur Folge. Darum veranlaßt das Privateigenthum religiöse Vorstellungen von einer außerhalb dieser Welt stattfindenden Belohnung für Ertragung der Armuth, von einer Strafe für Verletzung des Besitzes Anderer u. s. w. Mit dem Aufhören des Privateigenthums hören also diese Vorstellungen von selbst auf.

45. Den Beweis dafür, daß dem weiblichen Geschlechte eine ganz andere Stellung in der menschlichen Gesellschaft gebühre nehmen die Socialisten theils von der Immoralität her, welche in vielen Großstädten herrscht und zur Erniedrigung des weiblichen Geschlechtes geführt hat, theils hangen auch sie auf's Innigste mit der materialistischen Weltanschauung zusammen, welche ein bestimmtes von Gott angeordnetes Verhältniß zwischen Mann und Frau läugnet und in einem Menschenpaare nichts mehr sieht als ein Paar dem Thierreiche angehörender Wesen von derselben Art.[1]) Wie die Entwickelung der weiblichen Species im Thierreiche unter dem ungehinderten Einflusse der Naturkräfte und Naturgesetze so vor sich gehen kann, daß die weibliche Species der männlichen überlegen ist, so soll auch die Entwickelung des Frauen-

[1]) In der widerlichsten Weise behandelt dieses Thema Friedr. Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigenthums und des Staates. 5. Aufl. 1892. Das Buch wird dem Leser hinreichend charakterisirt durch Mittheilung seines Anfanges. Engels beginnt mit der Vorgeschichte der Menschheit. Dieselbe umfaßt drei Hauptepochen: Wildheit, Barbarei, Civilisation. Von der Unterstufe der „Wildheit", der „Kindheit des Menschengeschlechtes", in welcher dieses „wenigstens theilweise auf Bäumen" lebte, heißt es dann: „So lange er (dieser Urzustand) auch gedauert haben mag, so wenig können wir ihn aus directen Zeugnissen beweisen; aber die Abstammung des Menschen aus dem Thierreiche einmal zugegeben, wird die Annahme dieses Ueberganges unumgänglich" S. 2. Aus einigen verwandtschaftlichen Benennungen, die sich bei den Irokesen finden, sucht er die Entwickelung der Familie rückwärts zu construiren.

geschlechtes unter den Menschen durch keine gesellschaftlichen Einrichtungen und Anschauungen behindert, die Frau vielmehr dem Manne in Allem gleichgestellt sein und dadurch, wenn die Naturkräfte in ihr liegen, zu einem solchen Grade der Entwickelung gelangen können, daß sie dem Manne nicht nur in Allem gleich, sondern auch überlegen ist.

§ 5. Kritik des Socialismus und seiner Begründung.

46. Das Collectiveigenthum an den Productionsmitteln, mag man als Träger desselben mit den heutigen Socialdemokraten die ganze menschliche Gesellschaft, oder mit den Staatssocialisten den Staat, oder mit den Anarchisten einzelne Gemeinden oder andere kleinere Gesellschaften sich denken, wird dem Fortschritte der materiellen Cultur, der Harmonie und dem Frieden unter den Menschen, den größten Eintrag thun. Diese, sowie die andern für das Privateigenthum an den zeitlichen Gütern bestehenden Gründe werden in dem folgenden Kapitel des Näheren anzuführen sein. Hier haben wir uns mit der Begründung des Collectiveigenthums, wie sie von den Socialdemokraten gegeben wird, zu beschäftigen.

Bezüglich des Rechtes auf Existenz, welches durch die heutigen Productions- und Gütervertheilungsverhältnisse vielen Menschen verkümmert wird, bemerken wir Folgendes.[1] 1) Es ist ganz richtig, daß ein jeder Mensch, dem Gott das Dasein gegeben hat, mit demselben auch die Pflicht und das Recht erhielt, sein Dasein zu wahren, bis es Gott gefällt, ihn aus diesem Leben abzuberufen. Wer ohne genügenden Grund zu haben, einem Andern das Leben nimmt oder es abkürzt, macht sich diesem gegenüber einer groben Ungerechtigkeit schuldig. Dieses Recht auf das zeitliche Leben kann man als das vorzüglichste unter allen zeitlichen Rechten des Menschen bezeichnen. 2) Das Jedem zustehende Recht auf Existenz schließt keineswegs die Vollmacht ein, von jedem Einzelnen rechtlich zu verlangen, daß er die Existenz des Andern schütze, ihm im Falle der Bedrohung seiner Existenz zu Hilfe komme. Ein Unrecht begeht

[1]) Vgl. v. Hertling, Naturrecht und Socialpolitik. S. 43 ff.

der Einzelne, welcher sich am Leben eines Andern vergreift. Wer aber dem in seiner Existenz Bedrohten nicht zu Hülfe kommt, mag sich allerdings gegen die Nächstenliebe verfehlen, eine Lieblosigkeit begehen; er begeht aber keine Ungerechtigkeit. 3) Es ist Sache derjenigen, welche für das zeitliche Wohl der Gesammtheit Sorge zu tragen haben, solche Productions- und Güterverteilungsverhältnisse nicht eintreten zu lassen, durch welche vielen Menschen ihr zeitliches Leben verkümmert und verkürzt wird. Wie man es mit Recht als die Aufgabe des Staates anerkennt, Sorge dafür zu tragen, daß ansteckende Krankheiten in sein Gebiet nicht hineingeschleppt werden, daß Hungersnoth und andere zeitliche Calamitäten verhütet werden, so muß es ebenso als Aufgabe des Staates anerkannt werden zu sorgen, daß eine solche Productions- und Güterverteilungsordnung nicht einreiße, welche Gesundheit und Leben vieler Unterthanen gefährdet. Ist aber in Folge eines Irrthums der bisherigen Staatslenker oder aus irgend einem andern Grunde eine das Gemeinwohl bedrohende Productions- und Güterverteilungsweise eingerissen, dann obliegt der bestehenden Staatsgewalt die Pflicht, Abhülfe zu schaffen und die Productionsverhältnisse so zu regeln, daß die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Unterthanen beseitigt wird.

4) Worauf es den socialistischen Uebertreibungen gegenüber vor allem ankommt, das ist die Möglichkeit, ja Leichtigkeit, auch unter Beibehaltung des Privateigenthums an den Productionsmitteln eine solche Productions- und Güterverteilungs-Ordnung einzuführen, daß die Verkümmerung des Rechtes auf Existenz, welche wir gegenwärtig bezüglich vieler Arbeiter zu beklagen haben, aufhöre. Das Ablassen von der Begünstigung des Großkapitals und somit von den liberalistischen Wirthschaftsgrundsätzen, die Rückkehr der Staaten zu einer auf dem Boden des Christenthums sich haltenden Gesetzgebung, besondere Fürsorge für die wenig begüterte Menschenklasse, welche Pflicht und Schuldigkeit des Staates ist, Förderung christlichen Sinnes statt der Anfeindung desselben in der Bevölkerung, das sind die Mittel, welche der Verkümmerung des Rechtes auf Existenz ein sicheres und jähes Ende bereiten würden.

47. Aehnliches wie bezüglich des Rechtes auf Existenz ist auch über das Recht auf Arbeit zu sagen. 1) Derjenige, welcher eine erlaubte und namentlich das Recht eines Andern nicht verletzende Arbeit unternimmt, darf von diesem an seiner Arbeit nicht verhindert werden. Eine solche Verhinderung schließt eine Ungerechtigkeit in sich; sie bildet einen unberechtigten Eingriff in die Freiheit dieses Andern. Ebenso wenig darf der Arbeitslose daran gehindert werden, sich mit erlaubten und namentlich das Recht Anderer nicht verletzenden Mitteln eine lohnbringende Arbeit zu suchen. Auch diese Behinderung schließt eine Ungerechtigkeit in sich, und verpflichtet zum Ersatze des vollen Schadens, den der ungerecht Verhinderte dadurch erleidet. 2) Ein Arbeitsloser, welchem in Folge seiner Arbeitslosigkeit die Existenzmittel fehlen, kann einem Anderen gegenüber nicht ein Recht darauf geltend machen, daß dieser ihm Arbeit und Verdienst gebe. Dieser Andere kann zwar durch die Nächstenliebe, welche nicht nur durch das christliche sondern auch schon durch das natürliche Sittengesetz vorgeschrieben ist, verpflichtet sein, ihm Arbeit und Verdienst zu verschaffen. Aber es wäre ganz unrichtig, in diesem Falle von einem Rechte des Arbeitslosen auf eine seitens eines Andern ihm zu bietende Arbeitsgelegenheit zu sprechen. 3) Da der Staat nicht die Aufgabe hat, für das zeitliche Wohl jedes einzelnen Unterthanen Sorge zu tragen, so läßt sich auch nicht sagen, daß ein Arbeitsloser das Recht habe, vom Staate Arbeit und Verdienst zu verlangen, oder auch nur zu verlangen, daß der Staat um eine Arbeits- und Verdienstgelegenheit für ihn bei Privaten sich bemühe. Würde aber die Arbeitslosigkeit einen solchen Umfang annehmen, daß das allgemeine Wohl durch sie Gefahr liefe, dann hätte der Staat allerdings die Pflicht, mit Rücksicht auf das gefährdete Gemeinwohl, durch Verschaffung von Arbeit und Verdienst auch den Einzelnen zu Hilfe zu kommen. Aber auch in diesem Falle könnte man nicht von einem Rechte der einzelnen Arbeitslosen auf Arbeit sprechen, da ja der Staat nicht um ihretwillen sondern um des allgemeinen Wohles willen ihnen Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst zu verschaffen hat. Der Staat muß zwar in diesem Falle den Arbeitern nützen und ihnen zu Arbeit und Verdienst verhelfen, aber der Grund dieser Pflicht des Staates

liegt nicht in einem Rechtsanspruche der Arbeiter, sondern in dem öffentlichen Wohle, für welches der Staat zu sorgen hat und welches durch die Arbeitslosigkeit Vieler gefährdet wird.

48. Die Forderung des vollen Arbeitsertrages muß gleichfalls als übertrieben und im Naturrechte keineswegs begründet zurückgewiesen werden. Es ist gar keinem Zweifel unterlegen, daß der reine Lohnvertrag, d. h. der Vertrag, in welchem dem Arbeiter eine seiner Thätigkeit entsprechende Vergütung, ohne Rücksicht auf den Ertrag dieser Thätigkeit, zugesichert wird, dem Naturrechte ganz entspricht. Gewiß behält der Eigenthümer von Arbeitsmitteln, welcher Arbeiter um einen im Voraus bestimmten Lohn dingt, einen Theil der Frucht der Arbeit Anderer für sich; daß er aber damit etwas dem Naturgesetze Widersprechendes thut, das ist jedenfalls zu läugnen. — Nur im Vorübergehen bemerken wir, daß eine auch nur annähernd genaue Bestimmung dessen, was der Arbeiter und was die Arbeitsmittel zur Herstellung einer Waare beitragen, ganz unmöglich ist, daß darum der volle Arbeitsertrag eine unbestimmbare Quantität ausmacht, und deshalb eine Auseinandersetzung zwischen dem Arbeitsherrn und dem Arbeiter auf dieser Grundlage in das Gebiet der Unmöglichkeit gehört. — Jeder Einzelne kann sich und seine Körper- wie Geisteskräfte einem Andern zu erlaubter Thätigkeit zur Verfügung stellen. Ja er hat die moralische Pflicht, seine Thätigkeit einem Andern anzubieten, falls er keinen anderen Weg einschlagen kann, sich Verdienst und Lebensunterhalt zu verschaffen. Der Andere ist im Allgemeinen weder durch die Gerechtigkeit noch durch eine andere Vorschrift des Naturgesetzes gehalten, dieses Angebot anzunehmen. Ist er es anzunehmen gewillt, dann bleibt die Vereinbarung des Preises dem Ermessen der beiden Vertragschließenden überlassen. Nicht die Frucht der Arbeit muß dem Arbeiter nothwendig verabfolgt werden, sondern das was derselbe im Dienste des Arbeitsherrn ausgibt von seinem eigenen Gute, von seinen Körperkräften. Dem Arbeiter gebührt deshalb nach Recht und Gerechtigkeit jenes Maß von Lohn, welches den Ausgaben entspricht, die er zur Herstellung und Erhaltung seiner Kräfte durchschnittlich zu machen genöthigt ist.[1])

[1]) Vgl. Fr. Schindler, Ist der reine Lohnvertrag an sich mit den Grundsätzen der christlichen Gerechtigkeit vereinbar? (Jahrbuch der Leo-

49. Zur materialistischen Geschichtsauffassung, welche das eigentliche Fundament des ganzen Socialismus bildet und als Hauptstütze aller Hoffnungen auf die Zukunftsgesellschaft dient, genügen wenige Bemerkungen. 1) Aus dieser Geschichtsauffassung ergibt sich den Socialisten die Naturnothwendigkeit, mit welchen das Collectiveigenthum der heutigen kapitalistischen Eigenthumsordnung folgen wird. Der Weg, auf welchem dieser Uebergang sich vollziehen wird, ist die Concentrirung des Privateigenthums in den Händen einer immer geringeren Anzahl von Menschen oder in denen des Staates. Daraus geht nun hervor, daß, falls es gelingt, dieser immer mehr fortschreitenden Concentrirung Einhalt zu thun, ja an Stelle derselben eine rückläufige Bewegung einzuleiten und die zeitlichen Güter in den Besitz einer größern Menge von Menschen zu bringen, die Naturnothwendigkeit des Eintrittes des Collectiveigenthums aufhört. Nun lassen

---

Gesellschaft für das Jahr 1892, S. 102 ff.) Zur Frage nach der Höhe des Lohnes bemerken wir: 1) Manche der heutigen etwas gemäßigteren Liberalen, welchen die ganze sociale Frage für identisch mit der Arbeiterfrage gilt, sehen die Lohnfrage wieder als den eigentlichen Kern der Arbeiterfrage an, so daß nach ihrer Meinung die Lohnfrage den Kern der socialen Frage überhaupt bildet. Daß dieser Standpunkt als überaus einseitig aufzugeben ist, versteht sich von selbst. 2) Hauptsächlich unter den katholischen Socialpolitikern besteht die Controverse über Individuallohn und Familienlohn, d. h. ob als gerechter Lohn der zum anständigen Lebensunterhalte des arbeitenden Individuums erforderliche Lohn anzuerkennen sei, oder dem erwachsenen Arbeiter ein solcher Lohn gebührt, welcher zur Lebenshaltung einer mäßig großen Arbeiterfamilie, die keine übergebührlichen Ansprüche macht, täglich ausreicht. Einzelne, welche für den Familienlohn eintreten, wollen ihre Ansicht auch in der Encyclika Leo XIII. ausgedrückt finden. Indeß spricht sich Leo XIII. über diese Frage nicht aus. 3) Das Richtige dürfte sein, daß bei der Bestimmung des gerechten Lohnes nicht nur die täglichen Bedürfnisse des Arbeiters in Anschlag zu bringen, sondern auch die Ausgaben in entsprechende Berücksichtigung zu ziehen sind, welche der Arbeiter in der Vergangenheit zu machen hatte, um zu jenem Kraftmaße zu gelangen, welches er nunmehr im Dienste des Arbeitgebers verwendet. Auch bei andern Berufen wird eine um so höhere Entlohnung gefordert und der Gerechtigkeit entsprechend gefunden, eine je längere Vorbereitungszeit sie durchschnittlich erfordern und je größere Ausgaben die Vorbereitung durchschnittlich erheischt. 4) Jedoch muß anerkannt werden, daß, wenn auch der Familienlohn als Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit sich nicht mit Sicherheit beweisen läßt, die Staatsgewalt die Auszahlung des Familienlohnes festsetzen kann.

sich doch gewiß Wege finden, den Fortschritt der genannten Concentrirung zu hemmen und an seine Stelle eine umgekehrte Bewegung herbeizuführen. Das kann geschehen durch einträchtiges Zusammenwirken vieler Menschen. Wie durch die Thätigkeit Vieler, die sich in einem verhängnißvollen Irrthume über den wahren Weg zum zeitlichen Glücke der menschlichen Gesellschaft befanden, die liberalistische und kapitalistische Wirthschaftsordnung Eingang gefunden hat, so kann diese auch durch die Erkenntniß und das thatkräftige Betreten des richtigen Weges aufgehoben und durch eine solche Ordnung ersetzt werden, unter deren Herrschaft jeder Gedanke an ein Collectiveigenthum von Jedem als Utopie und gemeinschädlicher Irrthum verworfen wird. 2) Da die materialistische Geschichtsauffassung ihrem Wesen nach nichts anderes ist, als reiner und crasser Materialismus, so dienen zu ihrer Widerlegung die philosophischen Beweise von der Existenz eines außerweltlichen Gottes, der Alles, was außer Ihm existirt, in's Dasein gerufen hat; ferner der Beweis des Widersinnes, daß die Materie durch sich selbst existirt oder zu existiren fähig ist; der Beweis von der Existenz einer geistigen und unsterblichen Seele in uns; der Beweis unserer Willensfreiheit u. s. w. 3) Nach den Socialisten soll die Erkenntniß Gottes vor Allem eine Frucht des Bedürfnisses sein, die uns zustoßenden Widerwärtigkeiten und Unglücksfälle zu erklären und uns über dieselben hinwegzutrösten mit der Hoffnung auf ein besseres zukünftiges Leben! In Wirklichkeit rührt allerdings die Gotteserkenntniß von einem Bedürfniß des Menschen her, aber nicht von einem Bedürfniß seines Herzens nach Trost, sondern von dem Bedürfniß seines Geistes nach Wahrheit. In gleicher Weise, wie wir erkennen und urtheilen, daß das, was ist, ist; das, was nicht ist, nicht ist; daß zweimal zwei gleich vier und weder weniger noch mehr ist; ebenso erkennen und urtheilen wir, daß die endlichen und beschränkten Wesen um uns her nicht aus sich und durch sich existiren können, daß Ihnen ihr Dasein vielmehr von Jemand Anderem, der aus sich und durch sich ist und daher immer gewesen ist und immer sein wird, das Dasein zu Theil wurde. Zu dieser Erkenntniß bringen uns nicht die Widerwärtigken und Unglücksfälle, die uns treffen; sie drängt sich uns auf in Folge der Erkenntniß der Beschränktheit

und Endlichkeit der Geschöpfe irgend welcher Art, die wir um uns herum gewahren. Auf die Hoffnung der Socialisten also, mit dem Beginne des Collectiveigenthums und dem Aufhören der Armuth in der geträumten Zukunftsgesellschaft werde die Gotteserkenntniß und die Religion vom Erdboden verschwinden, muß einfach folgendes geantwortet werden. So lange in der gehofften Zukunftsgesellschaft, auch wenn diese Träumerei einmal zur Wirklichkeit werden sollte, vernünftige Menschen existiren, welche erkennen und festhalten, daß zweimal zwei gleich vier sind und nicht fünf noch drei, daß nichts zu gleicher Zeit sein und nicht sein kann u. s. w., eben so lange wird diesen vernünftigen Menschen mit elementarer Gewalt die Erkenntniß sich aufdrängen, daß alle die endlichen Dinge, von welchen sie sich umgeben sehen, nicht aus sich selbst existiren, sondern von einem Andern, der über ihnen steht, in's Dasein gerufen sind, der selbst nicht endlich sondern unendlich ist und dem alle Menschen Verehrung und Anbetung schulden. Religion und religiöser Sinn wird unter den Menschen bleiben, so lange sie selbst bleiben. Allerdings kann die Erkenntniß Gottes sich verdunkeln; das würde bei einzelnen Menschen erreicht, wenn sie vom wahren Glauben und von der Kirche abfallen; bei der gesammten Menschheit würde es aber nur dann erreicht, wenn die Socialisten es fertig brächten, die unzerstörbare Kirche doch zu zerstören.

50. Wie den Zusammenbruch der Religion, so hoffen die Socialisten auch den Zusammenbruch des Staates mit dem Beginn des Collectiveigenthums. Darauf bemerken wir Folgendes: 1) Es liegt eine unsägliche Oberflächlichkeit darin, alle Verbrechen, die unter den Menschen begangen werden, als unmittelbar oder auch nur mittelbar mit dem Privateigenthume an den Productionsmitteln in Verbindung stehend anzusehen. Wie viele Verbrechen werden gegen die Sittlichkeit begangen, welche ohne jede Rücksicht auf Eigenthum lediglich aus der Leidenschaft der Wollust hervorgehen. Wenn die Zukunftsgesellschaft so eingerichtet wird, wie die Socialisten sie darstellen, mit der unterschiedslosen Erziehung der beiden Geschlechter, der Auflöslichkeit der Ehe u. s. w., welche Verbrechen gegen die Sittlichkeit müssen da naturnothwendig Platz greifen! Es soll dann ja auch keine Religiösität mehr gefördert werden,

die doch zur Dämpfung der thierischen Triebe des Menschen das Meiste beiträgt. Auch Verbrechen gegen die Ehre und die Freiheit stehen keineswegs immer im Zusammenhange mit dem Privateigenthume. Dazu kommt noch, daß sogar Verbrechen gegen das Eigenthum in der collectivistischen Gesellschaftsordnung gar nicht ausgeschlossen sind. Die Bedürfnißgüter sollen nach der Meinung der Socialisten dem Privateigenthum der Einzelnen verbleiben; und auch die Productionsmittel, sowie die noch unvertheilten Bedürfnißgüter haben einen Eigenthümer, die Gesellschaft. Es ist unsäglich thöricht anzunehmen, daß ungerechte Angriffe auf das Gut Anderer oder der Gesellschaft einfach ausgeschlossen sind. Nimmt man also auch an, daß der Staat keine andere Aufgabe hat, als Verbrechen hintanzuhalten und zu strafen, so kann die Zukunftsgesellschaft einer staatlichen Gewalt, einer gesetzgebenden, welche die Strafgesetze aufstellt und das Vorgehen gegen Verbrecher regelt, einer richterlichen, welche über begangene Verbrechen urtheilt und die Strafe für den gegebenen Fall festsetzt, einer Zwangsgewalt, welche diese ausführt, doch noch nicht entbehren. 2) Zur gleichen Nothwendigkeit der Annahme einer Staatsgewalt gelangt man, wenn man die vor Arbeit und Anstrengung zurückschreckende Natur des Menschen in's Auge faßt. Es ist gewiß nicht nothwendig, länger dabei zu verweilen, wie vielfach nur harter Zwang die Einzelnen dazu wird bringen können, die ihnen auferlegte Arbeit zu verrichten, wie viele andere Vorschriften für das socialistische Gemeinwesen existiren müssen u. s. w.

51. Auch die Auffassung von der Ehe und von der Stellung der Frau, welcher man bei den Socialisten begegnet, hängt mit der materialistischen Welt- und Geschichtsanschauung innig zusammen. Daß diese Auffassung der katholischen Lehre von der Ehe gänzlich widerstreitet, ist klar. Nach der katholischen Lehre ist die Ehe ein von Christus eingesetztes Sacrament; sie steht unter der Auctorität der Kirche, welche trennende und verbietende Hindernisse aufstellen kann; sie ist unauflöslich. Das sind Wahrheiten, welche das Trienter Concil feierlich ausgesprochen und allen Katholiken zu glauben vorgeschrieben hat. Nach der Lehre des Apostels Paulus ist die Frau dem Manne unterworfen; der Mann steht über der Frau, allerdings gewiß nicht mit jener Art von Ueber-

ordnung, welche sich zumeist bei den Ungläubigen findet; das Vorbild des ehelichen Verhältnisses zwischen Mann und Frau ist die erhabene mystische Vereinigung Christi mit der Kirche. In der katholischen Kirche ist das weibliche Geschlecht unfähig jeder Art von kirchlicher Amtsgewalt. In der christlichen Gesellschaft nimmt die Frau auch im bürgerlichen Leben eine untergeordnete Stellung ein, theils wegen ihrer intellectuellen, moralischen und physischen Inferiorität, an welcher sie im Vergleich zu dem Manne durchschnittlich leidet, theils wegen der öffentlichen Sittlichkeit, welche Schaden leiden müßte, wenn die Frau ganz wie der Mann am öffentlichen Leben sich betheiligte. Die socialistischen Ansichten und Forderungen erklären sich nun äußerst einfach vom Standpunkte des Materialismus. Nach diesem stammt der Mensch ab von den Thieren und ist seinem Wesen nach nichts anderes als ein höher entwickeltes Thier. Die Begriffe von Sittlichkeit, Reinheit und Keuschheit sind nach der Auffassung der Socialisten künstlich in das menschliche Zusammensein hineingetragen; dem Wesen der Menschen entspricht dasselbe geschlechtliche Zusammensein, wie es unter den Thieren besteht. Faßt man den Menschen als ein höher geartetes und entwickeltetes Thier auf, dann kann man sich auch, wie die Socialisten es thun, der Hoffnung hingeben, daß die bestehende Inferiorität des weiblichen Geschlechtes durch die Veränderung der jetzt bestehenden Lebensbedingungen sich heben und, wie es bei einzelnen Thierarten ja der Fall ist, sogar in eine Superiorität über das männliche Geschlecht sich verwandeln wird.[1])

52. Die Marx'sche Werththeorie, mit welcher der Socialismus am Meisten sich brüstet, welche auch, wohl vorzüglich deshalb weil sie an die Werththeorie der klassischen Nationalökonomie sich anschließt, außerhalb der Socialdemokratie nicht wenige Bewunderer und Anhänger gefunden hat, entwickelt allerdings einige richtige Gedanken, z. B. vor Allem der Unterschied zwischen Gebrauchswerth und Tauschwerth. Sie muß aber 1) als gänzlich tendenziös entstellte Theorie charakterisirt werden, welche zu dem Zwecke von Marx ausgedacht wurde, um die Arbeiter als die wahren Rechts-

---

[1]) Vgl. August Rösler C. SS. R.. Die Frauenfrage vom Standpunkte der Natur, der Geschichte und der Offenbarung. Wien 1893.

träger dessen hinzustellen, was die Arbeitgeber sich aneignen, und um haarklein festzusetzen, um wie viel diese Letzteren die Ersteren tagtäglich ungerecht verkürzen. Das soll dann dazu dienen, den Klassenhaß zu schüren und die Arbeiter nicht nur gegen die liberalistische, sondern gegen jede auf dem Privateigenthume beruhende Gesellschaftsordnung aufzureizen. 2) Zwar sucht Marx den von der klassischen Nationalökonomie überlieferten Satz, daß die menschliche Arbeit die Quelle, d. h. die bewirkende Ursache alles Tausch- oder Waarenwerthes sei, neuerdings zu erhärten und zu begründen. Aber dieser Beweis muß als vollständig mißlungen erachtet werden. 3) Festzuhalten ist, daß die menschliche Arbeit, welche auf die Herstellung und Herbeischaffung einer Waare verwendet wurde, durchaus nicht die alleinige Ursache ihres Tauschwerthes ist. Der Grund, warum die Menschen einen Gegenstand werthschätzen, liegt in seiner größeren oder geringeren Fähigkeit, einem mehr oder weniger dringend gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen. Darum liegt dann auch der Grund, warum wir zwei Dinge gleich werthschätzen und gegen einander auszutauschen geneigt sind, darin, daß jedem von ihnen in einem gewissen Grade die Fähigkeit innewohnt, einem bestimmten Bedürfnisse abzuhelfen und daß wir auf die Abhilfe des einen Bedürfnisses in einem bestimmten Grade ebenso viel Gewicht legen, als auf die Abhilfe eines anderen Bedürfnisses in einem bestimmten Grade. Was den Dingen die Geeignetheit verleiht, menschlichen Bedürfnissen abzuhelfen, das bildet also auch die Quelle oder die Ursache ihres Tauschwerthes. Diese Geeignetheit haben aber die Dinge theils von Natur aus, theils wird sie ihnen durch die menschliche, mit den verschiedensten Mitteln ausgeführte Arbeit mitgetheilt. Als Quelle des Tauschwerthes hat man demnach sowohl die Natur als auch die menschliche Arbeit anzusehen. 4) Hieraus folgt dann auch weiter, daß die von Marx ausgedachte Kapitalbildungstheorie unrichtig ist. Diese bildet eine Weiterentwickelung seiner Tauschwerththeorie und eine Anwendung derselben auf die Bildung des Kapitals, fällt also nothwendig in sich zusammen mit dem Grunde, auf welchem sie ruht. Zudem geht Marx bei seiner Kapitalbildungstheorie noch von der Ungerechtigkeit des reinen Lohnvertrages aus, welche Behauptung bereits früher als falsch dargelegt wurde.

Viertes Kapitel.

Die christliche Gesellschaftsordnung.

53. Unter der christlichen Gesellschaftsordnung verstehen wir jene Eigenthums- und Erwerbsordnung mit der aus ihr sich ergebenden Ordnung der Menschen unter einander, welche sich aus den Wahrheiten des christlichen Glaubens ergibt und somit auf dem christlichen Glauben sich aufbaut. Zu diesen grundlegenden christlichen Wahrheiten gehören theils solche, welche nicht unmittelbar eine Pflicht aussprechen und die man deshalb theoretische Wahrheiten nennt, theils solche, welche unmittelbar Regeln des menschlichen Thuns und Lassens bilden und die man daher praktische Grundsätze nennt. Alle praktischen Grundsätze sind aber nichts anderes als Folgerungen und Ergebnisse für das praktische Handeln, welche aus den sogenannten theoretischen Wahrheiten abgeleitet werden. Von diesen letzteren sind für die Gestaltung der Eigenthums- und Erwerbsverhältnisse und dadurch für die Gestaltung des gesammten gegenseitigen Verhältnisses der Menschen unter einander vorzüglich folgende maßgebend: 1) Jeder Mensch ist zu dem Zwecke hier auf Erden, um sich den Himmel und seine Seligkeit zu verdienen; das Ziel und Ende aller Menschen auf Erden ist also das ewige Leben im Jenseits. 2) Alle äußeren materiellen Dinge sind von Gott dem Menschen zu dem Zwecke angewiesen, daß er sich derselben als Mittel bediene, um sein letztes Ziel zu erreichen. Weder die einzelnen Menschen noch die Menschheit überhaupt sind für die zeitlichen Güter oder deren Produktion hier auf der Erde, sondern alle zeitlichen Güter sind für die Menschen da. 3) Gott hat die zeitlichen Güter der Menschheit überlassen, ohne im Einzelnen Verfügungen darüber zu treffen, welches Maß von denselben dem Einen oder dem Andern zufallen solle; er hat sie ihnen vielmehr so überlassen, daß sie unter beständiger Berücksichtigung des letzten Zieles Aller so über dieselben verfügen, daß diese Verfügung geeignet ist, Allen die Erreichung des letzten Zieles zu erleichtern. 4) Alle einzelnen Menschen werden mit der Erbsünde behaftet geboren und tragen darum ungeregelte und ungezähmte Neigungen in sich, zu denen auch die ungeordnete Gier, zeitliche Güter zu besitzen, gehört.

54. Zu den obersten christlichen Grundsätzen des praktischen Handelns gehören: 1) Alle Menschen haben die moralische Pflicht, vor Allem für das Heil ihrer Seele zu sorgen, und dieser Sorge alle zeitlichen Sorgen hintanzusetzen. 2) Alle Menschen sind an das göttliche Gesetz, welches auch den Gebrauch und die Erwerbung zeitlicher Güter regelt, gebunden. 3) Ebenso liegt allen Menschen die Pflicht ob, die ungeordneten Neigungen, also auch den Eigennutz oder die Begierde nach zeitlichen Gütern zu zügeln. Mit dieser Wahrheit hängt dann die von der täglichen Erfahrung bestätigte Lehre zusammen, daß eine Leidenschaft, der man die Zügel schießen läßt, andere ganz von selbst wachruft und so die größten Unordnungen wie im eigenen Innern so auch im menschlichen Zusammensein mehr oder weniger, je nach der eigenen Stärke und nach den äußeren Umständen, veranlaßt.

Aus diesen obersten Grundsätzen ergeben sich nun sowohl für die Erwerbsordnung als für die anzubahnende Vertheilung der zeitlichen Güter unter den Menschen, für das Wesen und die Aufgabe des Staates, für die sämmtlichen socialen Beziehungen der Menschen unter einander ganz von selbst die wichtigsten Folgerungen.

55. Für die anzubahnende Vertheilung der zeitlichen Güter erhalten wir vorerst folgende Grundsätze: 1) Eine solche Vertheilung der zeitlichen Güter muß angestrebt werden, daß die Art und Weise derselben den Menschen die Erlangung ihres ewigen Zieles nicht nur nicht erschwert, sondern so viel als möglich erleichtert. Dieses Streben wird verlangt von dem ewigen Heile, das alle Menschen mit absoluter Nothwendigkeit erreichen müssen. 2) Angesichts der menschlichen Natur, wie sie in Folge der Erbsünde nunmehr ist, muß gesagt werden, daß eine mäßige Sorge um das zeitliche Fortkommen hier auf Erden jedem Menschen zuträglich ist. Ueberfluß an zeitlichen Gütern ermöglicht ein müßiges Leben und führt so zu manchen Lastern, macht zudem geneigt zum Stolze und zur Ueberhebung über die andern Menschen, führt leicht Gottvergessenheit herbei und übergroße Anhänglichkeit an die zeitlichen Güter. Bittere Armuth hingegen erfüllt mit übergroßer Sorge für den täglichen Unterhalt und erstickt leicht die nothwendigere Sorge für das Seelenheil; sie erfüllt mit

Neid und Haß gegen die Reichen, hat oft Mißmuth und Verzweiflung zur Folge[1]). Daraus folgt dann, daß die Menschen, soweit die sonstigen Verhältnisse es gestatten, eine solche Güter-vertheilung anbahnen müssen, welche den Meisten weder besonders große Reichthümer bringt, noch auch tiefe Armuth, vielmehr einen solchen Besitz, daß sie bei mäßiger Sorgfalt das haben, was zu ihrem zeitlichen Fortkommen erforderlich ist. Jene, welche so gestellt sind, bilden den Mittelstand; und darum sagen wir einfach, daß das erste Erforderniß für eine christliche Social-politik ist, die Bildung und Erhaltung des Mittelstandes in dem Umfange und dem Grade zu fördern, daß der weitaus größere Theil der Menschen dem Mittelstande angehöre. Der Liberalismus aber, welcher naturnothwendig die Gesellschaft in zwei große Klassen theilt, eine der übermäßig Reichen, die andere der übermäßig Armen, so daß der Mittelstand auf eine ganz geringe Zahl beschränkt wird, muß als eine für das Menschengeschlecht verderbliche, das ewige Heil der Menschen nicht fördernde sondern hindernde Wirthschaftsordnung verworfen werden. 3) Da die zeitlichen Güter von Gott nicht einem einzelnen Menschen als Eigenthum überlassen, ihre Verwaltung und nützliche Vertheilung auch nicht einem Einzelnen anvertraut wurde, sondern zunächst dem ganzen Menschengeschlechte, indem ursprünglich alle das gleiche Recht haben, so haben alle Menschen dazu mitzuwirken, daß eine solche Vertheilung Platz greife, welche zum ewigen Wohle des ganzen Menschengeschlechtes gereicht. 4) Es mögen sich die Productionsbedingungen im Laufe der Zeit wie immer ändern und neu gestalten, das Bestreben muß immer auf eine solche Gütervertheilung gerichtet bleiben, welche der möglichst großen Mehrzahl der Menschen die Erreichung des ewigen Zieles im Jenseits nicht erschwert sondern so viel als möglich erleichtert. Mit andern Worten: Wie immer die Productionsverhältnisse sich ändern, es muß das Bestreben der menschlichen Gesellschaft auf die Erhaltung eines gesunden Mittelstandes gerichtet bleiben, sowie darauf, daß eine möglichst große Zahl von Menschen diesem Mittelstande angehöre. Die Menschen sind nicht zum Zwecke der Production hier auf Erden, sondern die Pro-

---

[1]) Vgl. Sprüchw. 30, 8. 9.

duction und die Productionsverhältnisse müssen dem Menschengeschlechte dienen.

5) Mit dem Gesagten hängt die Nothwendigkeit zusammen, solche Erwerbs- und Productionsverhältnisse herbeizuführen, daß ein Wechsel im Besitze nicht allzuleicht eintreten kann, d. h. daß einerseits der gegenwärtig zum Mittelstande Gehörende oder über denselben hinaus Ragende nicht allzuleicht zum Stande der Besitzlosen herabsinke; sowie andererseits, daß der augenblicklich Besitzlose oder dem Mittelstande Angehörende nicht allzuleicht zu einem übergroßen Vermögen gelangen kann. Solche Erwerbs- und Productionsverhältnisse, welche den ruhigen Besitz des rechtmäßig erworbenen Vermögens sehr unsicher machen, sind als ungesund zu verurtheilen, in ähnlicher Weise wie solche gesellschaftliche Verhältnisse unerträglich sind, in welchem das rechtmäßige Eigenthum in beständiger Gefahr ungerechter Verletzung durch Diebstahl und Raub sich befindet. Ein rasches, unverschuldetes Hinabsinken in das Proletariat hat ganz gewöhnlich Entmuthigung, Erbitterung, ja Verzweiflung zur Folge, die dann auch, was wir hier vorerst berücksichtigen, Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorge für das Seelenheil zur Folge haben. Umgekehrt wird die Leichtigkeit, ein großes Vermögen sich zu erwerben, zum übermäßigen Verlangen nach demselben und damit zum Vergessen des letzten und höchstem Zieles, zur Anwendung auch unerlaubter Mittel, und falls das Vermögen erworben ist, zur Selbstüberhebung und zum Stolze anreizen. Besteht die Möglichkeit des raschen und unverschuldeten Verlustes der zeitlichen Güter einerseits und des raschen Aufsteigens in die höheren und höchsten Gesellschaftsklassen andererseits ganz allgemein, dann muß diese Erwerbs- und Besitzordnung als solche verworfen werden, welche zu wenig dem letzten Ziele der Menschen zu dienen geeignet ist.

56. Bezüglich der Production zeitlicher Güter gelten als Grundsätze einer christlichen Gesellschaftsordnung folgende Wahrheiten: 1) Die ganze äußere Natur, d. h. die Erde mit allem dem, was zu ihr gehört, ist von Gott den Menschen überlassen, daß sie über dieselbe herrschen und sie sich nutz- und dienstbar machen. Die Menschen dürfen daher nicht bloß, sondern sie müssen im Allgemeinen auch die Natur und deren Kräfte zu ihrem Nutzen aus-

beuten. Diese Pflicht folgt aus der Obliegenheit des Menschengeschlechtes, sich selbst zu erhalten und auszubreiten, sowie aus der zunächst jedem Einzelnen obliegenden Pflicht, sein Leben hier auf Erden vermittelst der gewöhnlichen Mittel zu schützen und zu bewahren, welche dann aber auch zu der Pflicht sich erweitert, dazu beizutragen, daß die andern Menschen ihr Leben, so lange als die natürlichen Mittel dieses gestatten, erhalten und verlängern können. Das leibliche Leben der Menschen ist vor Allem durch die zeitlichen Güter bedingt. Deshalb müssen also die Menschen im Allgemeinen mit Rücksicht auf die Erhaltung und Ausbreitung des Menschengeschlechtes, sowie mit Rücksicht auf die Verlängerung des Lebens der Einzelnen die Natur und ihre Kräfte auszubeuten suchen. Es steigert sich dann diese Pflicht durch den Umstand, daß die Menschen, wie schon bemerkt wurde, im Allgemeinen dann in einer besseren Verfassung sind, Gott zu dienen und ihr letztes Ziel vor Augen zu haben, wenn sie an dem zum Leben Nothwendigen keinen Mangel leiden. Darum liegt dem Menschengeschlechte im Allgemeinen die Pflicht ob, Sorge zu tragen, daß, so weit dieses möglich ist, alle mit dem Nothwendigen versorgt sind. Diese Ziele können aber nicht erreicht werden, wenn das Menschengeschlecht nicht bedacht ist auf die Ausbeutung der Natur und ihrer Kräfte. 2) Jeder Mensch ist zwar zur Arbeit und Thätigkeit, ja auch zur angestrengten Thätigkeit verpflichtet; indeß muß nicht jedes Menschen Thätigkeit auf die Production zeitlicher Güter abzielen. Die Pflicht der Arbeit und angestrengten Thätigkeit ergibt sich für jeden Menschen vorzüglich aus der Nothwendigkeit, das letzte Ziel zu erreichen, keine Sünde zu begehen und darum sich selbst zu bezähmen und zu besiegen. Ein dem Müssiggange ergebener Mensch wird durch diesen naturnothwendig zu vielem Bösen verleitet.[1]) Wie es nun ethische Pflicht ist, alles Böse zu meiden, so ist es in gleicher Weise ethische Pflicht, das zu meiden, was mit einer gewissen Nothwendigkeit zum Bösen führt. Aus diesem Grunde haben alle, auch Jene, welche in einer ganz gesicherten Lebensstellung sich befinden, eine moralische Pflicht zur Thätigkeit und Anspannung ihrer Kräfte. Daß aber die Thätigkeit nicht immer

[1]) Vgl. Ecclesiast. 33, 29; Sprichw. 12, 11.

auf die Production zeitlicher Güter abzuzielen brauche, beweist genugsam der Umstand, daß die Menschen auch höhere Ziele anstreben müssen als die Fristung des physischen Lebens, sowie daß selbst die Annehmlichkeit des irdischen Lebens auch noch von ganz anderen Gütern abhängt als von der Menge und dem Ueberfluß wirthschaftlicher Producte irgend welcher Art. 3) Selbst im gefallenen und mit der Erbsünde gebornen Menschen ist das ausschließliche Motiv der Thätigkeit, auch der wirthschaftlichen Thätigkeit, nicht der Egoismus. Auch im jetzigen Menschen ist noch Edelsinn vorhanden, der ihn von seinem eigenen Vortheile, namentlich vom materiellen Vortheile, absehen macht. Auch der Mensch, wie er jetzt durchschnittlich ist, hat noch Sinn für das Gemeinwohl, noch Nächstenliebe und Pflichtbewußtsein, die gleichfalls zur Thätigkeit anspornen. Diese edleren Motive müssen entwickelt werden und sich entfalten. Die einseitige Hervorhebung und beständige Betonung des Egoismus hindert aber diese Entwickelung. Nicht nur mit Rücksicht auf das übernatürliche und letzte Ziel liegt die Betonung der edleren Motive im Interesse der Menschheit, sondern auch mit Rücksicht auf das zeitliche Wohl Aller, da der rücksichtslose Egoismus des Mächtigeren nothwendig Vielen, die allgemeine ausschließliche Betonung des Egoismus nothwendig der Gesammtheit schadet.

57. Als eine Grundlage der christlichen Gesellschaftsordnung muß ferner das Privateigenthum sowohl an den beweglichen als auch an den unbeweglichen Gütern angesehen werden. 1) Das Privateigenthum ist eine allerdings unmittelbar von den Menschen getroffene, aber von Gott gewollte Einrichtung. Dasselbe beruht zwar nicht auf einem durch positive Offenbarung kundgemachten Befehle, wohl aber auf dem durch die Natur und ihre Verhältnisse kundgegebenen Willen Gottes. Die positive Offenbarung Gottes hat dann die von den Menschen, welche hierin der Stimme der Natur folgten, getroffene Einrichtung bestätigt und bekräftigt. Unmittelbar von Gott ging die Erschaffung der zeitlichen Güter aus und die Ueberweisung derselben an die Menschen im Allgemeinen, auf daß sie dieselben für die Zeit ihres Erdenlebens, während dessen sie sich den Himmel verdienen sollen, gebrauchen. Gott hat den Menschen Vernunft und freien Willen gegeben, um jene Einrichtungen betreffs der zeitlichen Güter leicht finden und thatsächlich treffen

zu können, welche dem ganzen Menschengeschlechte am Nützlichsten sein müßten. Zu diesen Einrichtungen gehört das Privateigenthum. 2) Indem Gott durch unmittelbare That den Menschen im Allgemeinen die zeitlichen Güter zum Gebrauche anwies, ohne eine bestimmte Einrichtung betreffs der Benützung zu treffen, behalten auch die von den Menschen getroffenen Einrichtungen immer eine gewisse Beziehung auf das Wohl des ganzen Menschengeschlechtes. Die Einführung eines solchen Privateigenthums aber, daß der Eigenthümer vollkommen frei mit seinem Eigenthume schalten und walten kann, ohne jegliche Rücksicht auf das Wohl Anderer und des ganzen Menschengeschlechtes, wird vom Wohle der Menschen keineswegs gefordert. Darum muß denn auch anerkannt werden, daß der Privateigenthümer trotz seines Eigenthumsrechtes bei der Benützung desselben der Rücksichtnahme auf das Wohl Anderer und der Gesammtheit sich nicht entschlagen kann, daß vielmehr diese Rücksichtnahme eine ethische Pflicht ist.

58. Ueber den Ursprung des Privateigenthumsrechts bemerken wir: 1) Die zeitlichen Güter sind den Menschen vor Allem nothwendig zum Unterhalte ihres leiblichen Lebens; die Fähigkeit aber, ein Recht auf zeitliche Güter zu erwerben, hat der Mensch durch seine Vernunft und seinen Willen. Das Recht ist im Gegensatze zur physischen Gewalt ein ens morale und kann als solches nur einem mit Vernunft begabten Wesen zukommen; das Thier hat wohl physische Kraft, kann aber weder Pflichten noch Rechte haben. 2) Hätte der ursprüngliche Zustand der Sündenlosigkeit der Menschen angedauert und wäre somit die Erbsünde nicht eingetreten, so hätte auch dann ein Privateigenthumsrecht bestanden, aber die Geltendmachung desselben wäre weder in dem Grade noch in dem Umfange nothwendig gewesen, wie jetzt. Es scheint deshalb nicht richtig, die Nothwendigkeit des Privateigenthums ganz und ausschließlich von der Erbsünde und dem jetzigen Zustande des Menschengeschlechtes, wie er durch die Sünde unserer Stammeltern geworden ist, abzuleiten. Es geht das auch deshalb nicht an, weil auch im reinen Naturzustande eine sehr umfassende Geltendmachung des Privateigenthumsrechtes nothwendig gewesen wäre. 3) Im jetzigen Zustande des Menschengeschlechtes muß man um so mehr ein wahres und eigentliches, von Natur aus einem Jeden

zukommendes Recht, Privateigenthum zu erwerben, anerkennen. Leo XIII. beweiset dasselbe in der Arbeiterencyclika aus dem Unterschiede zwischen dem Menschen und der Thierwelt. Das Thier fühlt nur das augenblickliche Bedürfniß und läßt sich von diesem leiten. Alle Handlungen und Verrichtungen desselben lassen sich auf den augenblicklichen thierischen Instinct zurückführen. Was das Thier im Augenblicke nöthig hat, das nimmt es sich, verwendet es für sich und entzieht es dem Gebrauche anderer. Der Mensch aber fühlt und erkennt nicht nur die gegenwärtigen Bedürfnisse; mit seinem Geiste sieht er auch die zukünftigen voraus, und zwar nicht nur seine eigenen, sondern auch die Jener, deren Sorge nach der Ordnung der Natur ihm obliegt, da diese für sich selbst zu sorgen nicht im Stande sind. Darum kann der Mensch nicht nur vom Gebrauche dessen, was er zur Befriedigung seiner augenblicklichen Bedürfnisse nöthig hat, andere ausschließen, sondern die Naturordnung verlangt auch, daß er sich das jetzt schon aneignen dürfe, was er zur Befriedigung künftiger Bedürfnisse nothwendig hat, um seinerzeit darüber zu verfügen. Die vernünftige Natur des Menschen bildet demnach den tiefsten Grund des Rechtes auf dauernden Besitz. Es ergibt sich hieraus auch, warum gerade im gegenwärtigen Zustande des Menschengeschlechtes das Privateigenthum in viel höherem Grade und viel größerem Umfange nothwendig ist als es in der Ordnung der ursprünglichen Gerechtigkeit, falls diese angedauert hätte, der Fall gewesen wäre. Gegenwärtig müssen die Menschen im Allgemeinen im Schweiße ihres Angesichtes ihren Unterhalt verdienen. Es fällt schwer, auch nur für die augenblicklichen Bedürfnisse zu sorgen; um wie viel schwerer lastet die Sorge, auch die vernünftige um die Zukunft auf dem Herzen des Menschen. Der Zustand also, in welchen das Menschengeschlecht durch den Sündenfall gerathen ist, verlangt dringendst die Einrichtung des Privateigenthums. 4) Die Nothwendigkeit der allgemeinen Einführung des Privateigenthums beweiset ausführlich der hl. Thomas von Aquin im Anschluß an Aristoteles gegen ältere communistische und socialistische Theorien [1]). Die Menschen bedürfen eines mächtigen Spornes zur Arbeit und zur An=

[1]) Politic. l. II. lect. 4; Summa theol. 2. 2. q. 66 art. 2.

spannung ihrer Kräfte. Gewiß ist der egoistische Trieb nach Eigenthum und Besitz nicht der einzige Sporn, welcher den Menschen zur Arbeit treibt. Wie schon bemerkt wurde, kennt auch der mit den Folgen der Erbsünde behaftete Mensch noch höhere und edlere Motive und ist für solche empfänglich. Aber der Trieb nach Eigenthum und Besitz ist doch sehr stark, ja durchschnittlich viel stärker als die anderen und edleren Triebe. Wenn die Aussicht auf Eigenthumserwerb den Menschen ganz genommen würde, dann würde der Fleiß und die Thätigkeit unter den Menschen ganz bedeutend erlahmen. Das würde dann dem Wohle der gesammten Menschheit sehr nachtheilig sein [1]. 5) Mit diesem in der Aussicht auf Privateigenthum und Verfügungsrecht über dasselbe liegendem Sporne zum Fleiße hängt innig zusammen die mit der Einrichtung des Privateigenthums verbundene Freiheit in der Berufswahl. Mit der collectivistischen Productionsordnung ist nothwendig verbunden, daß Jedem die Arbeit angewiesen wird, die er unmittelbar im Interesse der Gesammtheit zu verrichten hat. Es ist den socialistischen Schriftstellern bisher gänzlich mißlungen und muß ihnen nothwendig mißlingen, die Freiheit in der Berufswahl bei einer collectivistischen Erwerbsordnung als irgendwie möglich zu beweisen. Es würde gewiß vorkommen im socialistischen Gemeinwesen, daß Einige die Beschäftigungen dauernd angewiesen erhielten, welche ihren natürlichen Neigungen entsprechen. Aber im Durchschnitte müßte man nothwendig von allen individuellen Neigungen und Talenten absehen und sich von dem Bedürfnisse der Gesammtheit bei der

[1] Diesen Grund führt der hl. Thomas an mit folgenden Worten: Licitum est, quod homo propria possideat. Est etiam necessarium ad humanam vitam propter tria: primo quidem, quia magis sollicitus est unusquisque ad procurandum aliquid quod sibi soli competit, quam id quod est commune omnium vel multorum, quia unusquisque laborem fugiens relinquit alteri id quod pertinet ad commune. Summa theol. 2. 2. q. 66. art. 2.; cf. Politic. l. II. lect. 4. — Schon das allein, daß Jemand etwas sein Eigenthum nennen kann, bereitet ihm viele natürliche Freude. Die Menschen müßten in Folge der Aufhebung des Privateigenthums derselben entbehren; und dieses allein schon würde bewirken, daß sie allgemein weniger zufrieden und weniger glücklich sich fühlen. Non potest de facili enarrari quantum sit delectabile, reputare aliquid sibi esse proprium.

Anweisung der Arbeit an jeden Einzelnen bestimmen lassen. Die Möglichkeit, nach Talent und Neigung die Arbeit sich zu wählen, wäre, wenn nicht ganz aufgehoben, so doch überaus beschränkt. Wie läßt sich nun allgemeiner Fleiß und allgemeine Betriebsamkeit erwarten, wenn allgemein Lust und Liebe zu der zugewiesenen Arbeit abgeht? Es hilft auch nichts, dem gegenüber zu bemerken, daß auch in der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung nicht eine vollendete Freiheit der Berufswahl herrscht. Denn es besteht doch ein bedeutender Unterschied zwischen einiger Einschränkung der Freiheit, wie sie jetzt besteht, und der allgemeinen Unfreiheit, welche die nothwendige Folge der collectivistischen Productionsweise ist. Zudem wird die jetzt bestehende Einschränkung noch durch die Erziehung, welche dem Stande eines Jeden angemessen ist, gemäßigt; von Jugend auf gewöhnen sich alle an den Gedanken, eine ihrem Stande angemessene Arbeit sich wählen zu müssen, und das dämpft die Sucht nach Beschäftigung, welche für den Stand nicht paßt. Im socialistischen Gemeinwesen hört die Verschiedenheit der Stände auf; alle Beschäftigungen sind gleich, die natürlichen Anlagen und Neigungen werden aber sehr ungleich bleiben. 6) Dann führt der hl. Thomas als weiteren Grund für das Privateigenthum den Bestand des Friedens und der Eintracht unter den Menschen an. Die collectivistische Erwerbsordnung macht eine Vertheilung der gemeinschaftlich producierten Güter, deren die Einzelnen zum Unterhalte und erlaubten Annehmlichkeit des Lebens bedürfen, nothwendig. Es ist nicht möglich, einen solchen Vertheilungsmodus ausfindig zu machen, der die Einzelnen zufrieden stellt; es müssen nothwendig allgemeine Klagen und Unzufriedenheit mit der Vertheilung sich ergeben. Diese müssen nothwendig zum Streben nach einem Wechsel der Personen, welchen die Vertheilung obliegt, führen; beständige Unruhen und Wirren werden eine unausbleibliche Folge davon sein.[1] 7) Aus diesen

---

[1]) Videmus enim, quod illi qui possident aliqua in communi, multo magis dissident ad invicem, quam illi qui habent separatas possessiones. Sed quia pauci sunt illi, qui habent possessiones communes respectu illorum, qui habent divisas, propter hoc pauciora litigia veniunt ex communitate possessionum: tamen si omnes haberent communes, multo plura litigia essent. S. Thom. Politic. l. c. Vgl. Summa theol. l. c.

Gründen ergibt sich die Nothwendigkeit des Privateigenthums nicht nur an den beweglichen, sondern auch an den unbeweglichen Gütern, vorzüglich an Grund und Boden. Vorzüglich ist es ja der Grund und Boden, von dem die Menschen ihren Unterhalt und das was ihnen das Leben auf Erden erträglicher macht, beziehen. Es würde an Fleiß und Betriebsamkeit, an Ordnung und System in der Ausbeute dieser natürlichen Hilfsquellen mangeln, wenn Grund und Boden nicht in das Eigenthum der Einzelnen übergehen könnten [1]).

59. Das Eigenthumsrecht überhaupt besteht in der moralischen Vollmacht, nach Gutdünken die Sache, an welcher man das Eigenthumsrecht hat, zu gebrauchen und zu verbrauchen. Der Gebrauch wird lateinisch usus, der Verbrauch abusus genannt; die Bedeutung dieses letztern Wortes ist wesentlich verschieden von dem deutschen Worte: Mißbrauch. Derjenige, welcher das volle Eigenthumsrecht an einer Sache hat, sei sie ein bewegliches oder unbewegliches Gut, besitzt nur insofern Vollmacht, sein Eigenthum zu mißbrauchen, als er das Recht irgend eines Anderen, also die strenge Rechtsordnung, durch diesen Mißbrauch nicht verletzt. Aber weil beim Gebrauche der Rechte nicht nur die Rechtsordnung, sondern auch die ethischen oder sittlichen Normen nicht verletzt werden dürfen, deshalb schließt die Vollmacht, sein Eigenthum zu verbrauchen, sicher nicht die Vollmacht ein, sein Eigenthum zu mißbrauchen. Die sittlichen Schranken, innerhalb welcher sich der Gebrauch und der Verbrauch des Eigenthums zu halten hat, sind sogar sehr mannigfaltig. Sie bestehen theils in der jedem Menschen obliegenden Pflicht, vor allem Andern sein letztes Ziel im Auge zu haben, daher beim Gebrauche oder Verbrauche seines Eigenthums sich zu mäßigen, daß er sein letztes Ziel nicht verliere, ja daß er nicht im Geringsten die höheren übernatürlichen

---

[1]) Das Verführerische des Socialismus kennzeichnet der hl. Thomas mit Aristoteles trefflich mit folgenden Worten: Lex Socratis praedicta (scil. de communi possessione bonorum) videtur bona in superficie, et videtur quod sit amabilis ab hominibus et hoc propter duo. Er schildert dann den Vortheil, den die Gütergemeinschaft den Menschen zu bringen scheint, und die Uebel, welche sie beheben soll. Sein Urtheil lautet aber: Tot autem bona privantur (homines) per hanc legem Socratis, quod videtur impossibilis talis conversatio vitae. Politic. l. c.

und ewigen Güter den zeitlichen Gütern unterordne; theils in der andern Menschen und vor Allem der Gesammtheit gebührenden Rücksicht. Durch einen unvernünftigen Gebrauch oder Verbrauch können die verschiedensten ethischen Normen verletzt werden. Besondere Beachtung verdient, wie bereits angedeutet wurde, die auf die Gesammtheit zu nehmende Rücksicht. Weil die zeitlichen Güter in ihrer Allgemeinheit den Menschen überhaupt von Gott überlassen wurden, und das Privateigenthum zum Wohle der ganzen Menschheit eingeführt wurde, so wird kein zeitliches Gut in dem Grade Privateigenthum eines Einzelnen, daß es seine ursprüngliche Bestimmung, Allen zu dienen, ganz und vollständig verliert. Es soll dem Einzelnen dienen, weil diese seine Beziehung zum Einzelnen der Gesammtheit zuträglich ist; gegen das Wohl der Gesammtheit darf darum auch kein Gebrauch oder Verbrauch eines Eigenthums stattfinden. Zwar besitzt die Gesammtheit der Menschen nicht ein Recht auf das Eigenthum eines Einzelnen, und deshalb macht sich derjenige, welcher mit Außerachtlassung der Rücksicht auf die Gesammtheit sein Eigenthum gebraucht oder verbraucht, nicht einer Rechtsverletzung schuldig; aber er verletzt eine sittliche Pflicht, indem er die von Gott den materiellen Gütern zugetheilte Bestimmung, dem ganzen Menschengeschlechte zu dienen, außer Acht läßt. Mit andern Worten: wenn ein Gut dem Eigenthümer nicht mehr dient und dienen kann, so müßte dieser doch noch sehen, ob es Anderen nicht dienen kann.

Zu diesen vom Naturgesetze angewiesenen ethischen Schranken kommen dann noch die von den Staatsgesetzen ausgehenden rechtlichen Schranken. Der Staat besitzt die Vollmacht, was wir später eingehender darzustellen haben werden, dem Wohle der Gesammtheit der Staatsbürger dienende Gesetze zu geben und diesen den Charakter von Rechtsvorschriften aufzudrücken. Da die vernünftige Verwendung der zeitlichen Güter seitens der einzelnen Menschen ohne Zweifel zum Wohle der Gesammtheit beiträgt, so kann auch über sie der Staat Rechtsvorschriften erlassen. Solche bestehen auch in allen Culturstaaten z. B. bezüglich der Vererbung, der Veräußerung u. s. w.

60. In ähnlicher Weise wie die Verfügung über das Eigenthum unterliegt der Erwerb desselben mannigfachen Schranken. Der

oberflächliche Geist wird allerdings bei den rechtlichen Schranken des Erwerbes stehen bleiben und es mit der Beobachtung dieser genug sein lassen. Wer aber in die göttliche Weltordnung eindringt, wird die sittlichen Schranken als weit wichtiger und das menschliche Zusammensein weit mehr bestimmend und regelnd anerkennen. Nicht nur kann Jeder das Gut eines Andern nur mit dessen Zustimmung erwerben, sondern er muß auch mit Rücksicht auf sein ewiges Ziel im Streben nach zeitlichen Gütern Maaß halten. Er darf nicht mit übergroßer Gier auf den Gewinn, auch auf den rechtmäßigen Gewinn, ausgehen, sondern muß vor Allem das Reich Gottes suchen und darf zeitliche Güter lediglich in dem Maße anstreben, als sich dieses mit der ersten und hauptsächlichsten Sorge jedes Menschen, seine Seele zu retten, vereinbaren läßt. Und weiter! Zu den sittlichen Schranken des Erwerbes gehören die Nächstenliebe und die Barmherzigkeit. Es dürfte sich nicht selten der Fall ereignen, daß Jemand, ohne eine Rechtsverletzung zu begehen, sich bedeutende Güter Anderer aneignen kann. Aber thut er es, dann droht diesen Andern Noth und Kummer und Elend. Nicht die Gerechtigkeit, sondern die Nächstenliebe verlangt dann oft das Abstehen von diesem Erwerbe; sie räth nicht nur, sondern sie verpflichtet oft zweifellos dazu. Und, was auch hier wieder zu betonen ist, die zeitlichen Güter sind den Menschen urspрüglich von Gott so gegeben, daß sie der Allgemeinheit nützen und dienen sollen. Zum Wohle des ganzen Menschengeschlechtes, wurde unter den Menschen das Privateigenthum allgemein eingeführt. Eine Einrichtung, gemäß welcher der Eine oder der Andere ganz übermäßig reich ist, die große Mehrzahl der Uebrigen in drückender Noth sich befindet, nützt nicht nur nicht der Allgemeinheit der Menschen, sondern schadet ihr vielmehr. Ein solch maßloser Erwerb ist demnach den Absichten Gottes zuwider, der allerdings das Privateigenthum unter den Menschen will, aber nicht in einer solchen Weise, daß dem allgemeinen Wohle der Menschheit daraus Schaden erwächst. Darum muß bei der Erwerbung der zeitlichen Güter auch das allgemeine Wohl als strenge Sittlichkeitsnorm Allen vor Augen schweben.

61. Zu den grundlegenden Wahrheiten, auf welchen die christliche Gesellschaftsordnung sich aufbaut, gehört auch der Satz, daß alle

Menschen mit gewissen von Natur aus ihnen zukommenden Pflichten und Rechten geboren werden. Jeder Mensch hat bestimmte, aus seiner Natur, seinem Wesen und Zwecke sich ergebende Pflichten. Zu diesen natürlichen Pflichten gehören vor Allem: 1) Die Pflicht das letzte Ziel und Ende zu erreichen, d. h. die Seele für die Ewigkeit zu retten. 2) Da die Zeit hier auf Erden eine Prüfungszeit ist, die Dauer der Prüfung aber von demjenigen abhängt, der die Prüfung und den Lohn festsetzt, so obliegt jedem Menschen die Pflicht, sein Leben zu erhalten, bis es nach dem natürlichen Laufe der Dinge, wie Gott sie eingerichtet hat, sein Ende erreicht. Diese Pflicht obliegt dem Menschen Gott gegenüber, indem er durch gewaltsame Herbeiführung seines Lebensendes das oberste Recht Gottes über Leben und Tod verletzt. Sie obliegt ihm auch als Gebot der vernünftigen Selbstliebe, da er durch ein längeres irdisches Dasein sich die Möglichkeit bewahrt, noch mehr Verdienste sich zu erwerben und daher sein Loos für die ganze Ewigkeit noch um vieles besser zu gestalten. 3) Die Pflicht, Gott als seinen Schöpfer und Herrn anzuerkennen, ihm Verehrung zu erweisen und seinen Gesetzen in demüthigem Gehorsam sich zu unterwerfen. Aus dieser allgemeinen Pflicht geht dann die Obliegenheit hervor, die von Gott durch positive Offenbarung den Menschen mitgetheilten Wahrheiten, also den wahren Glauben anzunehmen und die aus ihm sich ergebenden sittlichen Folgerungen, sowie die von Gott durch positive Offenbarung mitgetheilten Vorschriften im Werke zu beobachten. 4) Aus der Pflicht, sein letztes Ziel und Ende zu erreichen, ergibt sich von selbst die Pflicht, die bösen Begierden, und damit auch das übermäßige Streben nach zeitlichen Gütern in sich selbst zu dämpfen. Die Freilassung des Privat-Egoismus, die Betonung desselben als des allerwichtigsten Hebels für den wirthschaftlichen Aufschwung ist darum ein Gedanke, der sich mit den Anschauungen des Christenthums nicht verträgt. Letzteres geht von dem Gedanken aus, daß die Menschen in Folge der Erbsünde an einer ganz ungeordneten Eigenliebe und Selbstsucht leiden; es verlangt Zähmung und Zügelung des Egoismus; es betont daher die Nothwendigkeit, edlere und reinere Motive in den Herzen der Menschen anzuregen und zu fördern. So soll aus dem zügellosen Egoismus eine geordnete und vernünftige Selbstliebe werden. 5) Außer den

natürlichen Pflichten gegen Gott und gegen sich selbst hat dann der Mensch auch Pflichten gegen den Nächsten. Dieselben gehören einem doppelten Gebiete an, dem des Rechtes und dem der Sittlichkeit. Alle aber wurzeln in Gott, und Gott ist es, der die Beobachtung aller verlangt und seinen gesetzgeberischen Willen mit Strafen sanctionirt hat. Darin unterscheiden sich aber die bloßen Sittlichkeits- und die Rechts-Pflichten von einander, daß die Beobachtung der Rechtspflichten von denjenigen, denen gegenüber sie uns obliegen, erzwungen werden können, während den Sittlichkeitspflichten diese Erzwingbarkeit abgeht. Es ist darum ganz und gar unzuläßig für den Menschen, mit der Beobachtung der Staatsgesetze sich zu begnügen. Diese bilden vielmehr, insofern sie etwa über das Naturgesetz hinausgehen, lediglich eine Ergänzung dieses; insofern sie dasselbe festsetzen, was schon im Naturgesetze enthalten ist, sind sie nur eine neue Sanctionirung der natürlichen Pflichten.

62. Diesen Pflichten entsprechen nun naturnothwendig auch Befugnisse. Die Beziehung zwischen Pflichten und Befugnissen anerkennen alle vernünftige Menschen als selbstverständlich. Wer einem anderen einen Auftrag ertheilt, gibt demselben zugleich die Befugniß, in seinem Namen den Auftrag auszuführen, auch der Mittel zur Vollführung des Auftrages sich zu bedienen, welche vom Auftraggeber abhängen und deren Gebrauch sich als nothwendig erweiset zur Ausführung desselben. Der Staat, welcher einem Beamten etwas zur Pflicht macht, ertheilt demselben damit nothwendig auch gewisse Befugnisse, jene nämlich, ohne welche die Erfüllung der Pflicht unmöglich wäre. Sind allen Menschen von Gott Pflichten auferlegt, dann muß diesen also auch die Befugniß entsprechen, den Pflichten nachzukommen und darum auch die Befugniß zur Anwendung jener Mittel, ohne welche die Pflichten sich nicht erfüllen ließen. Aus den so eben angeführten Pflichten also, welche allen Menschen von Natur aus obliegen, ergeben sich nun vor Allem folgende Befugnisse, die wir als natürliche Rechte bezeichnen: 1) Die Befugniß, jene Güter zu bewahren, die Gott als der Urheber der Natur einem Jeden unmittelbar zu eigen gegeben hat, und sie gegen die Angriffe Anderer zu vertheidigen. Solche Güter sind (außer der eigenen Seele, welche einem unmittelbaren

Angriffe von seiten eines Anderen in Folge unserer natürlichen Beschaffenheit nicht ausgesetzt ist) das leibliche Leben, die Ehre und der gute Name, die äußere Freiheit. Jeder Mensch besitzt von Natur aus die Vollmacht von jedem Andern zu verlangen, daß er ihm diese Güter nicht nehme, und im Falle eines dennoch stattfindenden Angriffes, diesen unter Anwendung physischer Gewalt abzuwehren. Die Vollmacht, eine äußere Gewalt anzuwenden, ergibt sich daraus, daß die Anwendung von Gewalt zum Schutze der genannten Güter oft nothwendig ist, also die bloße moralische Befugniß, von jedem Andern die Nichtverletzung dieser Güter zu verlangen, zum Schutze derselben nicht ausreicht. 2) Diese Befugnisse oder Rechte besitzen die Menschen von Natur aus, ohne Zuthun Anderer, durch ihre Existenz. Darum ist zu verwerfen jeder Rechtspositivismus d. h. die Anschauung, als ob es gar keine natürlichen Rechte gebe, sondern alle Rechte erst durch die Menschen entstehen. Zu den Rechtspositivisten gehören sowohl Diejenigen, welche alles Recht aus den oft unbewußt und mit einer Art von Nothwendigkeit sich bildenden Gewohnheiten der Menschen ableiten (Jul. Stahl, v. Savigny); als vorzüglich Jene, welche den Staat als die letzte und einzige Rechtsquelle ansehen (Hobbes, Spinoza, Rousseau, Bentham, Kant, Comte, Ed. v. Hartmann, v. Ihering). 3) Zu den natürlichen Rechten aller Einzelnmenschen gehört auch das Recht, behufs Erreichung sittlich erlaubter und vernünftiger Zwecke mit Anderen sich zu vereinigen, um durch gemeinsame Thätigkeit zu erreichen, was jeder allein entweder gar nicht oder doch nicht so leicht und so vollkommen erreichen kann. Es besteht ein natürliches Coalitionsrecht. Wohl hat der Staat jene Vereinigungen, welche zum Zwecke des zeitlichen Wohles gebildet werden, zu überwachen, auf daß sie nicht etwa unerlaubte oder dem Gemeinwohle schädliche Zwecke verfolgen; aber er kann nicht nach Willkür Vereinigungen gestatten oder verhindern. Der Staat selbst verdankt seinen Ursprung dem natürlichen und vernünftigen Triebe der Menschen, zur Erreichung größerer und umfassenderer Zwecke mit vielen Andern sich zu vereinigen. Treffend sagt darum Leo XIII. in der Encyclika über die Arbeiterfrage, der Staat, welcher das natürliche Recht der Einzelnen, zur Erreichung gemeinschaftlicher Zwecke mit Andern sich zu vereinigen, läugnete, ziehe sich selber

den Boden unter den Füßen weg und säge den Ast ab, auf dem er selber sitzt[1]).

63. Zu den Grundlehren über die christliche Eigenthums- und Gesellschaftsordnung gehört auch die christliche Anschauung über den Ursprung und den Zweck des Staates und der staatlichen Gewalt. Was zunächst den Ursprung des Staates betrifft, so ist über denselben festzuhalten: 1) Der Staat verdankt seine Entstehung dem Bedürfnisse der Menschen nach einem friedlichen und geordneten Zusammenleben, sowie nach Erreichung hoher sittlicher und materieller Ziele. Der Staat ist demnach für alle nicht ein nothwendiges oder unvermeidliches Uebel, sondern falls er seine Aufgabe nur richtig erkennt und verfolgt, eine Anstalt, welche den Menschen überaus hohe Güter vermittelt. Der mit Vernunft und freiem Willen ausgestattete Mensch erkennt große und ideale Ziele und strebt diese dann an. Andererseits aber sieht er sich, fast mehr als die unter ihm stehenden Geschöpfe auf die Mithülfe anderer, selbst zur Erreichung geringerer und naheliegender Ziele, angewiesen. So ist er genöthigt, dauernde Vereinigungen mit andern einzugehen. Diesem natürlichen Bedürfnisse der Menschen, zur Erreichung gewisser Ziele, welche dem Streben und der Thätigkeit der Einzelnen als unerreichbar sich darstellen, mit Andern, welche das Gleiche anstreben, sich zu vereinigen, verdanken die privaten Gesellschaften ihr Entstehen. Aber demselben Naturtriebe und Naturbedürfnisse verdankt auch der Staat sein Dasein. 2) Es ist

---

[1]) „Wenn gleich nun diese privaten Gesellschaften innerhalb der staatlichen Gesellschaft bestehen und gewissermaßen einen Theil von ihr bilden, so besitzt der Staat nicht schlechthin die Vollmacht, ihr Inslebentreten zu verhindern. Von Natur aus haben die Menschen das Recht zur Bildung von Gesellschaften; das Naturrecht aber kann der Staat nicht einfach unterdrücken, er muß es vielmehr schützen. Verbietet ein Staat dennoch die Bildung solcher Genossenschaften, so handelt er gegen sein eigenes Princip, da er ja selbst ganz ebenso wie die privaten Gesellschaften der Staatsangehörigen, einzig und allein aus dem natürlichen Triebe der Menschen zu gegenseitiger Vereinigung entspringt. Allerdings ist der Staat manchmal berechtigt, der Bildung von Genossenschaften sich zu widersetzen; dann nämlich, wenn sie solche Ziele verfolgen, welche offenkundig gegen Recht und Sittlichkeit oder gegen die öffentliche Wohlfart gerichtet sind." Leo XIII. Encycl. Rerum novarum. Herder'sche Ausgabe S. 68 f.

darum auch ganz falsch, den Staat als eine mit vollendeter Freiheit von den Menschen gebildete Vereinigung anzusehen, die sie eben so gut auch hätten nicht bilden können. Weil er aus dem Gesellschaftstriebe der Menschen hervorgegangen ist, dieser Trieb zur Natur des Menschen gehört, so muß auch der Staat nicht als eine künstliche, sondern als eine natürliche, nicht als eine freie, sondern mit einer Art von Naturnothwendigkeit eingegangene Gesellschaft angesehen werden. Darum wird denn auch die Beibehaltung des Staatenwesens von der Natur oder der natürlichen Anlage der Menschen verlangt. 3) Das zur Staatenbildung führende Bedürfniß der Menschen ist vor Allem doppelter Natur. Jeder Mensch tritt mit bestimmten von Natur ihm zukommenden Rechten in diese Welt. Da aber alle Menschen auch mit Freiheit begabt sind, so steht es bei ihnen, die Rechte der Andern zu wahren oder zu verletzen. Es ergibt sich so für alle die Nothwendigkeit eines wirksamen und erfolgreichen Rechtsschutzes. Außerdem aber gibt es trotz der vielfachsten Bethätigung des Gesellschafts- und Vereinigungstriebes zur gemeinsamen Erreichung gewisser Ziele immer noch so umfassende und weitreichende Zwecke, daß sie der Thätigkeit und dem Zusammenwirken selbst vieler Einzelner unerreichbar bleiben. Der Trieb und das Bedürfniß auch diese umfassenden Vortheile sich zu sichern, führt dann gleichfalls zur Bildung des Staates als jener Gesellschaft, welche nicht nur die Einzelpersonen, sondern auch die privaten Gesellschaften in sich begreift und die letzteren wie die ersteren wirksam veranlaßt, nicht nur bei der Verfolgung ihrer nächsten Ziele das Wohl des Ganzen nicht zu übersehen, sondern auch in positiver Weise jene umfassenden und allgemeinen Zwecke, welche zur Staatsbildung geführt haben, zu fördern. 4) Der Staat ist darum anzusehen als eine Anstalt, welche den Einzelnen hohe, ja die höchsten zeitlichen Güter, welche auf dieser Welt erreichbar sind, den Menschen so weit es geht, vermitteln soll. Der Staat hat gewiß das Recht, die Freiheit der einzelnen Bürger, insoweit das allgemeine Wohl dieses fordert, zu beschränken. Diese Einschränkung mag in einzelnen Fällen als unangenehm empfunden werden; aber die Güter, welche der Staat vermittelt und deren Vermittelung durch die Einschränkung der Freiheit der Einzelnen ermöglicht wird, überwiegen weitaus jenes geringe Uebel,

als welches diese Einschränkung angesehen werden mag. 4) Jeder Mensch tritt mit bestimmten Pflichten und Rechten in den Staat ein. Und wenn auch nach erfolgter Staatsbildung die der nachwachsenden Generation Angehörenden im selben Augenblicke Menschen und Staatsunterthanen zu sein beginnen und im selben Augenblicke natürliche und vom Staate garantirte Rechte erhalten, so sind sie doch immer in erster Linie Menschen, haben als solche Pflichten und Rechte, und erst an zweiter Stelle sind sie Staatsbürger und erhalten von ihm Rechte und Pflichten zugetheilt. Immer sind also die natürlichen Pflichten und Rechte als die Grundlagen anzusehen, auf denen die staatlichen Pflichten und Rechte erst sich aufbauen können.

64. Der Zweck und die Aufgabe des Staates bestehen in dem Rechtsschutze und in der Beschaffung jener Mittel für die Wohlfahrt aller Unterthanen, welche auch dem Zusammenwirken der Einzelpersonen und der von ihnen gebildeten Vereinigungen unerreichbar oder doch nur schwer erreichbar sind. Und zwar hat die staatliche Gewalt: 1) die Rechte auch der Einzelpersonen als solcher, sowie die Rechte der von ihnen gebildeten Vereinigungen zu schützen. Wenngleich es keineswegs als Aufgabe des Staates zu betrachten ist, für das zeitliche Wohl jeder Einzelperson als solcher Sorge zu tragen, muß sich diese staatliche Fürsorge doch, wofern dies verlangt wird oder das allgemeine Wohl es erfordert, auf die Wahrung der Rechte auch jeder Einzelperson als solcher beziehen. 2) Der Staat hat diese natürlichen Rechte aller einzelnen Unterthanen zu schützen sowohl gegen die Angriffe Einzelner als auch gegen die offenen oder versteckten Angriffe, welche durch das Zusammenwirken Mehrerer und die von diesen getroffenen Einrichtungen ausgehen. Wenn z. B. die Arbeiter in Folge ihrer äußeren Lage sich genöthigt sehen, Arbeiten anzunehmen, welche die Arbeitgeber in sicherheitsgefährlichen Räumen ausführen lassen, dann verlangt die Pflicht des Rechtsschutzes vom Staate, daß er die Arbeitgeber zwinge, für eine genügende Sicherheit des Lebens der Arbeiter zu sorgen. Ebenso muß der Staat eingreifen, wenn die ärmere Volksklasse durch die eigene Noth sich gezwungen sieht, unter dem gerechten Lohne an Andere ihre Arbeit zu verdingen. 3) Wie der Staat das Leben und die Gesundheit und die sonstigen Rechte der Unterthanen zu schützen

hat, wenn von Seiten Einzelner oder von Vereinigungen dieselben bedroht erscheinen, so hat er das Gleiche zu thun, wenn die Unterthanen durch ihre Verhältnisse sich genöthigt sehen, Arbeiten unter solchen Umständen anzunehmen, daß ihre Sittlichkeit oder ihr geistliches Wohl dadurch gefährdet wird. Wie Jeder ein Recht darauf hat, daß Leben, Körperintegrität, Gesundheit von Andern nicht geschädigt werde, sowie daß nicht ohne Nothwendigkeit solche Verhältnisse herbeigeführt werden, welche Leben und Gesundheit Mancher bedrohen, so haben auch alle Unterthanen das Recht zu verlangen, daß Andere nicht ohne wahre Noth Verhältnisse herbeiführen, unter welchen ihre geistlichen und moralischen Rechte leiden.[1]) 4) Es kann sogar keinem Zweifel unterliegen, daß die Staatsgewalt, falls sie die natürlichen Rechte einzelner Unterthanen verletzt, in gleicher Weise für die Folgen dieser Verletzung einzustehen hat, wie der Einzelmensch, welcher sich einer Rechtsverletzung einem Andern gegenüber schuldig macht. So hat die vom Staate begangene Rechtsverletzung an den zeitlichen Gütern eines Unterthanen auch die Restitutionspflicht zur Folge. 5) Mit Recht betont Leo XIII. in der Encyclika über die Arbeiterfrage, daß der Staat sich in besonderer Weise der ärmeren Volksklasse anzunehmen und ihre Rechte zu wahren habe. Die Rechte der Armen und Verlassenen werden leichter verletzt, da die Uebelthäter sich leichter der Hoffnung hingeben, ungestraft auszugehen. Den

---

[1]) „Wenn also sich öffentliche Wirren ankündigen infolge widersetzlicher Haltung der Arbeiter oder infolge von Arbeitseinstellungen, wenn die natürlichen Familienbande in den Arbeiterkreisen zerrüttet werden, wenn bei den Arbeitern die Religion gefährdet ist, indem ihnen nicht genügende Zeit und Gelegenheit zu ihren gottesdienstlichen Pflichten gelassen wird, wenn ihrer Sittlichkeit Gefahr droht durch die Art und Weise von gemeinschaftlicher Verwendung beider Geschlechter bei der Arbeit oder durch andere Lockungen zur Sünde, wenn die Arbeitgeber sie ungerechter Weise belasten oder sie zur Annahme von Bedingungen nöthigen, welche der persönlichen Würde und den Menschenrechten zuwiderlaufen, wenn ihre Gesundheit durch übermäßige Anstrengung oder ihrem Alter und Geschlechte nicht entsprechende Anforderungen untergraben wird — in allen diesen Fällen muß die Auctorität und Gewalt des Staates sich geltend machen, jedoch ohne die rechten Schranken zu überschreiten.“ Leo XIII. Encyclika über die Arbeiterfrage a. a. O. S. 52.

Aermeren fehlt es dann auch an anderen Mitteln, sich wieder zu ihrem Rechte zu verhelfen. Auf diese Weise sorgt der Staat dann auch für Ruhe und Frieden innerhalb seines Gebietes, indem er den Klassenhaß zwischen den Armen und Reichen, den Hohen und Niedrigen hintanthält.

65. Doch im Rechtsschutze erschöpft sich die Aufgabe des Staates keineswegs. Die namentlich in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts vielfach vertretene Meinung, als ob der Staat lediglich die Rechte der Einzelpersonen zu schützen habe, im Uebrigen die allgemeine Wohlfahrt ihn nicht angehe, widerspricht der Anschauung der christlichen Philosophie über die Aufgabe und den Zweck des Staates. Nach dieser letzteren ist der Staat wie ein Institut für Rechtspflege, so auch ein Institut für die allgemeine zeitliche Wohlfahrt. Da zu dieser letzteren, wenn man sie im weitesten Sinne auffaßt, auch die Sicherheit der Rechte der Einzelnen gehört, so läßt sich der Staatszweck auch in dem einen Ausdruck: Sorge für die allgemeine Wohlfahrt, zusammenfassen. Doch bezieht sich diese Sorge in sehr verschiedener Weise auf den Rechtsschutz und auf die Beschaffung der sonstigen Mittel zur Erreichung dieser Wohlfahrt. Der Staat hat die Rechte jeder Einzelperson und jeder Privatgesellschaft zu schützen; dieser Theil seiner Aufgabe faßt jedes Individuum unmittelbar in's Auge. Die sonstige Sorge für die Wohlfahrt hat sich aber nicht unmittelbar mit den Einzelpersonen zu beschäftigen, sondern nur mittelbar. Der Staat muß bei diesem Theile seiner Aufgabe die Allgemeinheit unmittelbar berücksichtigen; durch die Allgemeinheit nimmt dann jeder Einzelne an den durch den Staat bereiteten Vortheilen Antheil, je nachdem er sich diese zu Nutzen macht.

In dieser Weise obliegt es den Staatsgewalten an erster Stelle, sich des Gemeinwohles anzunehmen; zu diesem Zwecke besitzen sie die gesetzgebende, richterliche, und Zwangs-Gewalt. Auch die einzelnen Unterthanen müssen in gewisser Weise für das Gemeinwohl thätig sein, aber diese vorzüglich durch Ausführung der zum Gemeinwohl von der Obrigkeit gegebenen Gesetze und getroffenen Maßregeln, während es Sache der Obrigkeit ist, auf Anordnungen und Maßregeln, die das Gemeinwohl befördern, zu sinnen, und die gefundenen zur Durchführung zu bringen.

66. Bei der Sorge für das Gemeinwohl hat der Staat 1) so sehr das Interesse der Gesammtheit als solcher in's Auge zu fassen, daß er an seiner Pflicht sich versündigt, falls er zum Schaden der Gesammtheit sich der Interessen einzelner Klassen der Bevölkerung, einzelner Privat-Gesellschaften oder gar bestimmter Individuen annimmt. Indeß muß auch hier wieder betont werden, daß die Staatsgewalt in vorzüglichem Maaße das Wohl der minder bemittelten Volksklasse in's Auge fassen und für dieses sorgen muß. Denn diese Klasse bedarf der Sorge mehr, da sie selbst weniger sich helfen kann, und falls ihr keine besondere Sorge zu Theil wird, zum Schaden des Ganzen verkümmert. Die Pflicht, unmittelbar das Wohl der Gesammtheit im Auge zu haben und keinen Stand oder Person vor Anderen zu bevorzugen, ist eine Pflicht der vertheilenden Gerechtigkeit (justitia distributiva). Der Staat ist nämlich ursprünglich von allen Unterthanen gebildet zum gleichmäßigen Nutzen aller, nicht aber vorzüglich zum Nutzen Einzelner; er hat darum gleichmäßig das Wohl Aller in's Auge zu fassen und darf nur insofern durch Einzelacte sich des particulären Wohles Einzelner annehmen, als dieses vom Wohle der Gesammtheit verlangt wird. 2) Daß zur zeitlichen Wohlfahrt eines Jeden auch äußeres Hab und Gut erforderlich ist, zieht Niemand in Zweifel. Es folgt daraus aber auch, daß der Staat der Gütererwerbs- und Gütervertheilungs-Ordnung alle Aufmerksamkeit widmen muß. Da angesichts der Verderbtheit der menschlichen Natur und der allen angebornen ungeordneten Sucht nach Hab und Gut die Freilassung des Gütererwerbes nothwendig zu vielen Unordnungen führt, so muß dem Staate nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zugesprochen werden, durch Gesetze den Erwerb und die Vertheilung der zeitlichen Güter zu regeln. In einzelnen Fällen mag es, wenn die Staatsgewalt voraussichtlich zu den rechten wirthschaftlichen Grundsätzen sich nicht erschwingt, etwa weil sie von dem Netzen des Großkapitalismus umstrickt und gefangen ist, immerhin praktischer sein, das Recht und die Pflicht der Staatsgewalt nicht zu betonen; aber principiell muß sowohl das Recht als auch die Pflicht der Staatsgewalt hiezu festgehalten und betont werden. Selbst der ökonomische Liberalismus läugnet das principielle Recht des Staates zum Eingreifen in die wirthschaftliche

Thätigkeit der Unterthanen nicht; er gibt sich nur dem Irrthume hin, es sei für das Wohl des Staates das Zuträglichste, wenn die obrigkeitliche Gewalt so wenig als möglich von diesem Rechte Gebrauch mache. Er läugnet auch die Pflicht des Staates nicht, unter Umständen ordnend und leitend sich der Erwerbsthätigkeit der Unterthanen anzunehmen. Er hält nur dafür, daß die Umstände, unter welchen diese Pflicht eintritt, sehr selten zutreffen, und daß es demgemäß eher als Pflicht der Staatsgewalt anzusehen ist, sich dieses Eingriffes zu enthalten. 3) Zur Aufgabe des Staates gehört nicht die directe und unmittelbare Beförderung der Religiösität und des christlichen Lebens unter den Unterthanen; zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die katholische Kirche da. Dem Staate liegt es vielmehr ob, die *zeitliche* Wohlfahrt der Unterthanen anzustreben, sowie alle ihre Rechte zu schützen. Doch muß der Staat das zeitliche Gemeinwohl in der Weise anstreben, daß die Unterthanen im Streben nach dem ewigen Heile nicht nur nicht gehindert, sondern soweit das möglich ist, gefördert werden. Dadurch fördern die Staaten die Religiösität und das christliche Leben mittelbar und indirect; und diese Art der Förderung gehört sicher zu ihrer Aufgabe. Da nun, wie früher gezeigt wurde, die einzelnen Menschen ruhiger und sorgenloser, und darum wirksamer auf das Heil ihrer Seele bedacht sein können, wenn sie weder von zeitlicher Noth absonderlich gedrückt sind, noch in Folge übergroßen Reichthums aller zeitlicher Sorge überhoben sich den Genüssen und Freuden dieses Lebens ungestört hingeben können, so müssen die Staaten eine solche Erwerbsordnung herbeiführen, daß eine möglichst große Menge von Menschen weder besonders arm noch besonders reich sind, also dem Mittelstande angehören. Darum *muß der Staat als Ziel seiner Socialpolitik* sich die *Schaffung und Erhaltung des Mittelstandes setzen* und dahin streben, daß eine möglichst große Zahl seiner Unterthanen dem Mittelstande angehören. Der Staat muß den Fortschritt der materiellen und zeitlichen Cultur in's Auge fassen, dabei aber nicht übersehen, daß dieselbe nicht das Privileg einiger weniger werden darf, sondern soviel als möglich die Mehrheit der Bevölkerung an demselben Theil habe. 4) Was die christlichen Grundsätze in dieser Hinsicht dem Staate vorschreiben, das verlangt gleich-

falls die Rücksicht auf den innern Frieden und die öffentliche Ruhe, welche nothwendige Vorbedingungen oder Elemente der zeitlichen Wohlfahrt sind. Die Spaltung der Staatsunterthanen in zwei Klassen, die eine der Reichen, die andere der Armen, muß nothwendig den Klassenhaß und Klassenkampf unter den Staatsbürgern zur Folge haben. Klassenhaß und Klassenkampf sind der inneren Ruhe und dem öffentlichen Frieden diametral entgegengesetzt.

67. Aus dem Gesagten ergibt sich nun, welche einzelne Factoren bei der Lösung der socialen Frage im Sinne einer christlichen Eigenthums- und Gesellschaftsordnung mitzuwirken haben. Der erste und oberste Factor ist die Kirche. Der Kirche fällt die Aufgabe zu, sowohl diejenigen Glaubensgrundsätze, aus welchen eine christliche Socialpolitik sich ergibt wie eine Schlußfolgerung aus ihren Prämissen, in der ganzen Welt zu lehren und zu ihrer gläubigen Annahme zu verpflichten, als auch das christliche Sittengesetz, dessen Bestandtheil die socialen Pflichten und socialen Tugenden (die Gerechtigkeit ihrem gesammten Umfange nach, also die ausgleichende, die legale, die vertheilende, die strafende Gerechtigkeit; Wahrhaftigkeit, Barmherzigkeit, Nächstenliebe u. s. w.) bilden, zu verkünden, sowie Allen die Beweggründe der Uebung des Gesetzes und des Lebens nach dem Glauben sowohl für sich selbst als im ganzen privaten wie öffentlichen Verkehre, an's Herz zu legen und einzuschärfen. Nächst der Kirche fällt die Hauptaufgabe bei der Verwirklichung einer christlichen Eigenthums- und Gesellschaftsordnung dem Staate zu. Lediglich eine nach den Lehren und Anschauungen des Christenthums getroffene Eigenthums- und Erwerbsordnung vermag die wirkliche zeitliche Wohlfahrt der Menschen anzubahnen; denn die ganze Eigenthumsordnung muß, damit sie die Menschen wahrhaft zufrieden mache, nicht wider die wirkliche Natur der Menschen sein, sondern sie muß ihr gemäß sein; sie muß natürlich und darf nicht unnatürlich sein. Ein wahres und richtiges, ein alle Züge umfassendes und ganz ausgestaltetes Bild vom Menschen und seiner Natur bietet uns eben die Offenbarungslehre. Da es nun dem Staate vor Allem obliegt, das zeitliche Gemeinwohl zu besorgen, so hat er es als eine seiner Hauptaufgaben zu betrachten, eine nach den Lehren und Anschauungen des Christen-

thums eingerichtete Erwerbsordnung einzuführen und zu erhalten. Endlich haben dann aber auch zur Lösung der socialen Frage die Unterthanen beizutragen und zwar in doppelter Weise. Sie haben die von der Staatsgewalt zur Erreichung des Gemeinwohles gegebenen Gesetze zu befolgen, und haben dann ferner, ohne Gesetze und Vorschriften der Obrigkeit abzuwarten, aus eigener Initiative die Vorschriften des Naturgesetzes über die Wahrung der Gerechtigkeit, der Nächstenliebe, und die allen Unterthanen obliegende Rücksicht auf das Gemeinwohl zu beobachten.

68. Ganz besonderes Gewicht legt behufs der Lösung der heutigen socialen Frage die christliche Socialpolitik auf die Bildung von Genossenschaften unter den Angehörigen eines und desselben Berufsstandes. Der Grund hiefür liegt 1) in den heutigen Verhältnissen, und 2) in der Natur der Menschen im Allgemeinen. Die gegenwärtigen Verhältnisse haben sich so gestaltet, daß alle Stände einen Kampf um ihre eigene Existenz zu führen haben gegen die Uebermacht des Großkapitals. Sind die einzelnen Stände unorganisirt, so werden sie dem Großkapital nimmer gewachsen sein. Dieses verfügt über bedeutende materielle Mittel, weiß durch sie auch geistige Kräfte sich dienstbar zu machen, und organisirt sich noch obendrein in Cartellen, Ringen, Trust's u. s. w. Organisiren sich aber die einzelnen Stände, dann tritt die große Zahl ihrer Angehörigen viel mehr in den Vordergrund; ihre materiellen Mittel mehren sich und zugleich der Muth und der Eifer die Standesinteressen zu schützen; sie können dann auch bessere geistige Kräfte zur Vertretung ihrer Interessen gewinnen. So ist es einerseits die aus christlicher Gesinnung hervorgehende Sympathie für den weniger bemittelten Stand, welche die christlichen Socialpolitiker dazu bringt, die Genossenschaftsbildung im Mittelstande und unter der ärmeren Volksklasse ganz besonders zu betonen[1]). Der tiefere und mehr allge=

[1]) Der Auflösung der früher vorzüglich unter den Handwerkern bestehenden Genossenschaften und der so herbeigeführten Vereinzelung Aller (dem Individualismus im Erwerbsleben) verdanken wir zum nicht geringen Theile die heutige sociale Noth. „In der Umwälzung des vorigen Jahrhunderts wurden die alten Genossenschaften der arbeitenden Klassen zerstört, keine neuen Einrichtungen traten zum Ersatz ein; das Staatswesen entkleidete sich zudem mehr und mehr der christlichen Sitte und Anschauung,

meine Grund hiefür liegt aber in der richtigen Auffassung des Menschen und seiner Natur, zu welcher die christlichen Socialpolitiker leicht gelangen, da sie nicht nur die menschliche Natur studiren und die Erfahrung zu Rathe ziehen, sondern auch dem Lichte der Offenbarung sich nicht verschließen. Der Mensch ist nämlich, zur Erhaltung seines Lebens und um so mehr zur allseitigen Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen; die Thiere sind in dieser Hinsicht viel unabhängiger von einander als die Menschen. So ist nichts natürlicher, als daß die einzelnen Standesgenossen, um sich in ihrem Berufe zu vervollkommnen, um mit vereinten Kräften das zu erreichen, was ein Einzelner gar nicht oder nur sehr schwer zu erreichen vermag, in Genossenschaften sich vereinigen und statt gegenseitig sich im wirthschaftlichen Kampfe zu befehden und zu unterdrücken, einander helfen und fördern durch Rath und That. Nicht nur die minder Befähigten und wirthschaftlich schwächeren Mitglieder ziehen Nutzen aus den genossenschaftlichen Vereinigungen, sondern der Blüthezustand dieser gewährt auch den an sich weniger auf die Hilfe Anderer angewiesenen Mitgliedern ganz bedeutende Vortheile durch Erschließung neuer, sowie durch die ruhigere und sicherere Erhaltung bereits gewonnener Einnahmequellen.

---

und so geschah es, daß Handwerk und Arbeit allmählig der Herzlosigkeit reicher Besitzer und der ungezügelten Habgier der Concurrenz vereinzelt und schutzlos überantwortet wurden." Leo XIII. Encyclika Rerum novarum a. a. O. S. 158.

Zweiter Theil.

Erstes Kapitel.

Die Agrarfrage.

69. Die Agrarnoth besteht in der für die Landwirthe unter den gegenwärtigen Verhältnissen vorhandenen Unmöglichkeit, mit einigem materiellem Profit oder Reingewinn die Landwirthschaft zu betreiben. In ganz geringem Maße vollzieht sich die Großgrundbesitzbildung und die Aufsaugung der kleinen Besitzer durch Latifundieninhaber; hingegen macht die Verschuldung der Landwirthe und die Abhängigkeit derselben vom Geldkapital, namentlich vom Großkapital ganz bedeutende Fortschritte. Die Agrarfrage ist demnach die Frage, welche Mittel zu ergreifen sind, um den Landwirthen die Erzielung eines wenigstens mäßigen Reingewinnes zu ermöglichen.

Daß der heutige Nothstand der Landwirthe mitveranlaßt wurde durch die vom Liberalismus verlangte und erreichte Freiheit, d. h. Freiverkäuflichkeit und Freiverschuldung von Grund und Boden, wird gegenwärtig wohl allgemein zugegeben. Die rechtlichen Verhältnisse der früheren Jahrhunderte machten den Uebergang des Eigenthums an Grund und Boden von Einem auf den Andern sehr schwer. Viel Grund und Boden in Deutschland und Oesterreich war Kirchengut und darum unveräußerlich; anderer Besitz war

erbliches Lehengut, Fideicommiß des Adels; vielfach war Erbpacht im Gebrauch; die Bauerngüter waren durch Recht oder Sitte untheilbar und gingen vom Vater auf den ältesten Sohn (Majorat) oder den jüngsten (Minorat) über. Der Liberalismus wußte durch verschiedene Mittel die Freiheit im Verkaufe der liegenden Güter zum großen Theile durchzusetzen [1].

70. Der agrarische Nothstand wird unmittelbar veranlaßt 1) durch verfehlte Erbordnungen. Der Sohn, welcher nach dem Tode seines Vaters das Gut übernimmt, hat mannigfach mit seinen Geschwistern zwar nicht das Gut selbst aber dessen Schätzungs- oder Tauschwerth zu theilen. Wenn der Tauschwerth desselben z. B. 50·000 Gulden beträgt und außer dem Anerben noch vier erbberechtigte Kinder vorhanden sind, so muß der erstere seinen Geschwistern zusammen ein Kapital von 40·000 Gulden auszahlen oder an jährlichen Zinsen (etwa zu 4% gerechnet) zusammen 1600 Gulden verabfolgen. Die Bodenrente oder der Reingewinn, den der Boden abwirft, beträgt nun durchschnittlich nicht mehr als 2%; der ganze Reingewinn eines Gutes vom obengenannten Werthe beträgt also nicht mehr als 1000 Gulden. In diesem Falle muß demnach der Gutserbe von Jahr zu Jahr noch tiefer in Schulden gerathen. 2) Durch verhältnißmäßig zu hohe Kaufpreise von Grund und Boden. Dieser zweite Grund beruht ebenso wie der erste auf dem Fehler, daß die landwirthschaftlichen Güter behandelt werden wie mobiles Kapital oder Geld. Dieses letztere mag leicht, in Handels- oder Industriegeschäften angelegt, einen Reingewinn von 4% erzielen, aber Grund und Boden werfen einen vierprozentigen Reinertrag nicht ab. 3) Durch die von der internationalen Concurrenz und auch andern Ursachen herbeigeführten niedrigen Getreidepreise. In manchen überseeischen Ländern sind die Productionskosten noch viel geringer, da der Bodenpreis dort viel niedriger ist, landwirthschaftliche Maschinen viel Verwendung finden können u. s. w. Das Getreide kann dort zu bedeutend

---

[1] Die Freiheit des Grundeigenthums wird von Schönberg, Handbuch der politischen Oeconomie 1. Bd. (2. Aufl.) S. 48 so beschrieben: „Freiheit in der Verfügung über die Substanz der Grundstücke, Freiheit in dem Verkauf, der Verpfändung, Theilung, Vererbung, Schenkung, und Freiheit der Benützung."

geringerem Preise abgegeben werden und erscheint nun in Folge des billigen Verkehres auch auf unseren Märkten zu niedrigen Preisen. 4) Diese internationale Concurrenz wird in hohem Grade befördert durch das Großkapital, in dessen Händen auch mannigfach die großen Verkehrsanstalten sich befinden, die vom Transport des Getreides und anderer landwirthschaftlicher Producte Nutzen ziehen. Ohne Rücksicht auf die Interessen der Landwirthschaft, sowie überhaupt ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl wurden, da das Großkapital eine nutzbringende Anlage suchte, neue Verkehrsanstalten, (Eisenbahnen, Dampfschifffahrten u. s. w.) eingerichtet und die Transporttarife bestimmt.[1]) Vielfach entdeckt man erst jetzt, daß die Landwirthschaft durch sie empfindlichen Schaden leidet. Ferner wirkt auf die Preise auch die Differenzspeculation an Productenbörsen ungünstig ein. Diese sind die hauptsächlichen Ursachen. Zu ihnen treten dann noch mehrere Nebenursachen. 5) Als solche ist anzuführen der verhältnißmäßig hohe Zinsfuß, der bewirkt, daß Schulden, die im Interesse des Betriebes, z. B. für Bodenmeliorationen, Bauten, nothwendige Geräthschaften u. s. w. nicht selten zu machen sind, nicht leicht sich abtragen lassen. Ganz regelmäßig müssen höhere Zinsen gezahlt werden, als der Gewinn ist, den der Landwirth aus der gemachten Schuld zieht. 6) Dann tritt hinzu die Höhe der landwirthschaftlichen Löhne. Verschiedene Ursachen bewirken, daß geeignete Arbeitskräfte der Landwirthschaft entzogen werden. Zu diesen Ursachen gehört z. B. der Militarismus; denn die gesunden und kräftigen Landbewohner stellen für die Armeen die meisten und tüchtigsten Soldaten. Ferner gehören hieher die wenigstens scheinbar höheren industriellen Löhne, die Annehmlichkeit des Lebens in den Städten und Industrieorten und andere. Dann werden höhere Löhe auch beansprucht in Folge der höheren Lebensansprüche der ländlichen Arbeiter. Diese höheren Ansprüche dürften weniger eine Folge von Mangel an religiösem Sinne und daraus entstandener Vergnügungssucht sein, als das natürliche Ergebniß des in Folge der heutigen Verkehrsleichtigkeit entstandenen Bekanntwerdens mit städtischen Gewohnheiten und städtischer Lebensweise. 7) Endlich sind auch noch die Steuern zu

[1]) Vgl. Pohl (Wiener socialer Vortragscurs 1894) S. 55.

erwähnen, welche mannigfach ganz besonders den Grundbesitz wegen seiner leichteren Faßbarkeit belasten.

71. Um der Agrarnoth abzuhelfen, dürften vorzüglich folgende Maßregeln zu ergreifen sein: 1) Das Erbrecht müßte in solcher Weise geordnet werden, daß das zu vererbende Gut nicht nach seinem Tauschwerthe, sondern nach seinem Ertragswerthe abgeschätzt wird und die Miterbenden auch dann noch nicht gleiche Erbtheile erhalten, sondern geringere als der Gutserbe. Das etwaige Baarvermögen des Erblassers hingegen könnte etwa zu gleichen Theilen unter alle Erbberechtigten vertheilt werden. Das Zweckmäßigste würde sein, wenn nicht nur das Intestaterbrecht in dieser Weise geregelt würde, sondern auch die Erbeinsetzung durch letztwillige Verfügung in dieser Weise eingeschränkt würde. Doch könnte dem Erblasser, im Falle daß mehrere Söhne vorhanden sind, eine größere Freiheit gelassen werden, aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen einen andern als den Intestaterben zum Gutserben einzusetzen. In dieser Weise würden die Erbschulden, welche gegenwärtig so viele Besitzer drücken, in hohem Maße erleichtert werden. Gegen diesen Vorschlag läßt sich nicht die Gleichberechtigung aller Kinder gegenüber dem Erbe ihrer Eltern geltend machen. Denn a) vom Standpunkte des Naturgesetzes haben die Eltern überhaupt keine eigentliche Rechtspflicht, ihr Vermögen den Kindern als Erben zu überlassen. Die gegenseitigen Pflichten der Eltern und Kinder gehören dem Bereiche der pietas, d. h. der durch das natürliche Verhältniß von Eltern und Kinder gestärkten und gehobenen Nächstenliebe. In Folge dieser Pietät schulden die Eltern ihren Kindern eine standesgemäße Erziehung, aber sie haben nicht eine eigentliche Rechts-, ja nicht einmal unter allen Umständen eine Liebespflicht, ihren Kindern das am Ende ihres Lebens vorhandene Vermögen zu vermachen[1]). b) Die gegenwärtig in allen Culturstaaten bestehende Pflicht der Eltern, ihren Kindern wenigstens einen Theil ihres Vermögens zu vermachen (Pflichttheil), hat allerdings den Charakter einer Rechtspflicht; aber er hat diesen Charakter

[1]) Vgl. Costa-Rossetti, Philosophia moralis ed. II. pag. 466 ss.; Lugo, De justit. et jure disp. 1 n. 31 ss. — Der Liberalismus trat, wie für gleiche Rechte überhaupt, so auch für die vom Staate festzusetzende Gleichberechtigung aller Kinder auf das elterliche Vermögen ein.

vom positiven oder staatlichen Gesetze, welches aus guten Gründen diese Bestimmung getroffen hat. Die Staatsgesetze können daher aus Gründen des allgemeinen Wohles auch die Größe des Erbtheiles bestimmen, welchen die Eltern ihren Kindern zu vermachen haben. Die Freierhaltung der Landwirthe von übergroßen Erbschulden und die Unabhängigkeit derselben vom Geldkapital trägt aber gewiß viel zum allgemeinen Wohle bei. c) Zu den guten Folgen dieser ungleichen Erbberechtigung dürfte auch die Erhaltung landwirthschaftlicher Arbeitskräfte gehören, indem die Brüder und Schwestern des Anerben dann eher dem Lande erhalten bleiben als jetzt, wo sie über ein erheblicheres Kapital verfügen.

72. Ebenso könnte es 2) nur von größtem Vortheile sein, wenn der Verkauf landwirthschaftlicher Güter so geregelt wäre, daß der Preis nicht nach dem Tausch- sondern nach dem Ertragswerthe sich richtete. Eine solche gesetzliche Bestimmung würde manche andere zur Voraussetzung haben, und wieder andere als nothwendige Folgen nach sich ziehen. Sie würde also eine radicale Umgestaltung des heutigen liberalistischen Agrarrechtes bedingen. Die bisherige Erfahrung hat vollauf bewiesen, daß die rechtliche und thatsächliche Gleichstellung von Grund und Boden mit dem Geldkapital dem ersteren todbringend ist, weil gegen seine Natur.

73. Ferner werden 3) Einrichtungen zu treffen sein, welche dem Landwirthe die Aufnahme von Kapitalien zu billigen Zinsen ermöglichen. Diese letzteren müßten nicht höher sein, als etwa die Grundrente, da auch die Meliorationen, welche mit Hülfe der geliehenen Kapitalien vorgenommen werden, die Ertragsfähigkeit nur in geringem Maße heben. Die zweckmäßigste Einrichtung, auch vom Standpunkte der legalen und austheilenden Gerechtigkeit, ist ohne Zweifel die, vermittelst welcher der landwirthschaftliche Stand sich selbst hilft [1]). Hiezu dienen landwirthschaftliche Creditvereine.

[1]) Diese Hilfe namentlich dem mittleren und kleineren Bauernstande zu verschaffen, dienen mit sehr gutem Erfolge die Raiffeisen'schen Darlehensvereine. 1) Dieselben richten ihre Thätigkeit vorzüglich gegen die ländlichen Wucherer, welche gegen übermäßige Provisionen, hohe Zinsen und andere Verpflichtungen Geld leihen. Sie werden für einzelne Gemeinden gegründet und dehnen ihre Thätigkeit in der Regel nicht über diese aus. Alle verwickelteren Geldgeschäfte, wie z. B. Wechselgeschäfte sind ausgeschlossen. Die

Außer der Billigkeit der Zinsen ist aber außerdem noch Rücksicht zu nehmen auf schwierige Kündbarkeit der Darlehen. Da die Eintragungen, Löschungen, Uebertragungen hypothekarischer Darlehen in die öffentlichen Bücher zeitraubend und mit Kosten verbunden sind, so ist es für die geldsuchenden Landwirthe von großer Bedeutung, solche Darlehen zu erhalten, die entweder nur aus ganz bestimmten Gründen kündbar sind oder bei denen sich doch voraussehen läßt, daß sie nicht leicht gekündigt werden.

74. Ueberhaupt sind von großem Belange 4) landwirthschaftliche Genossenschaften. Bezüglich derselben bemerken wir Folgendes: a) Dieselben haben von Natur aus einen rechtichen Anspruch darauf, als Corporationen auch vom Staate anerkannt zu werden, also den Charakter juristischer Personen auch seitens der Staatsgewalt zu erhalten (vgl. S. 91). b) Wie bei allen andern Genossenschaften, so ist auch bei ihnen darauf zu achten, daß dieselben den Mitgliedern Nutzen bringen, ohne andern Genossenschaften oder Berufszweigen zu schaden. Es dürfte dem Gemeinwohle nicht nützlich sein, wenn die Genossenschaften durch Einkäufe von großen Mengen landwirthschaftlicher Gebrauchsgegenstände auch den Mittelhandel verdrängen, vorausgesetzt daß dieser es nicht auf die Aussaugung der Landwirthe absieht, sondern mit einem mäßigen Gewinn sich zufrieden gibt. Hingegen würden die Mitglieder der Genossenschaften Nutzen haben, ohne daß der berechtigte Nutzen Anderer behindert würde, wenn der großkapitalistische Handel mit landwirthschaftlichen Producten, welcher zumeist auf Kosten des arbeitenden Landwirthes betrieben wird, aufhörte und die Genossenschaften im Namen und Auftrage der Mitglieder die größeren Verkäufe besorgten. 5) Nur in sehr geringem Maße werden den Landwirthen höhere Eingangs-

---

Vereine besorgen nach Bedürfniß auch gemeinsam Einkäufe landwirthschaftlicher Artikel. Gelddarlehen geben sie gegen 4 Procent und machen im Bedarfsfällen Anlehen zu 3—4 Procent. 2) Die Mitglieder übernehmen die Solidarhaft für alle vom Verein gemachten Geschäfte; doch stellt sich diese Haft sehr ungefährlich heraus, da nur Solchen Kapitalien geliehen werden, deren Verhältnisse bekannt sind, nnd die auch noch sonstige Sicherheit bieten müssen. 3) Die Raiffeisen-Vereine sind zu einem gemeinsamen Verbande zusammengetreten, an dessen Spitze die Generalanwaltschaft in Neuwied steht. Diese sucht die Interessen der einzelnen Vereine durch Rath und That zu fördern.

zölle auf fremde landwirthschaftliche Erzeugnisse dienen, nicht selten werden sie sogar ganz zwecklos sein, indem sie die Staatsgewalt nöthigen, auch auf solche, aus fremden Ländern bezogene Erzeugnisse, deren die Landwirthe sich zu bedienen haben, Eingangszölle zu legen und so den Landwirthen den auf der einen Seite erhaltenen Gewinn auf der andern Seite wieder zu entziehen. 6) Endlich ist auch zu erwähnen die Förderung der Sparsamkeit und Genügsamkeit verbunden mit christlicher Arbeitsliebe. Wenn diese Eigenschaften allein auch nicht im Stande sind, der heutigen Agrarnoth zu steuern, da die Ursachen derselben viel umfassender sind, so werden sie doch in den meisten Fällen die Lage der Landwirthe nicht unerheblich verbessern; wohingegen Unzufriedenheit mit der Lage und Mißmuth oft die Landwirthe, statt zu arbeiten und für sich das zu retten was zu retten ist, veranlaßt sich an Bestrebungen und Agitationen zu betheiligen, welche die Aufmerksamkeit von der Besorgung des eigenen Gutes ablenken, Zeit rauben, Kosten verursachen und doch vielfach keine Aussicht auf Erfolg haben.

Zweites Kapitel.

Die Arbeiterfrage.

75. Wenngleich jene Auffassung der socialen Frage, welche sie für identisch mit der Arbeiterfrage hält, als überaus unvollständig und einseitig verworfen werden muß, so läßt sich doch andererseits nicht läugnen, daß unter den verschiedenen Theilfragen, welche die eine große sociale Frage ausmachen, die Arbeiterfrage an Wichtigkeit alle andern überragt. Und zwar vornehmlich aus einem dreifachen Grunde: 1) weil die Arbeiterfrage sich damit beschäftigt, wie Jenen, welche zum Stande der Proletarier bereits herabgesunken sind, zu Hülfe zu kommen ist, während es sich bei der Agrar-, der Handwerker- und der Handelsstandfrage wenigstens größtentheils um Präservativmittel dagegen handelt, daß ihre Angehörigen durch das Großkapital zu Proletariern herabgedrückt werden. Ferner machen

2) die Arbeiter einen sehr großen Theil Jener aus, welche unter den socialen Mißständen leiden. Gerade ihre Verhältnisse sind es auch, welche die sociale Frage recht in Fluß gebracht und wirksam zu socialen Reformen angeregt haben. 3) Endlich kommt noch hinzu, daß unter den Arbeitern die subversiven Lehren der Socialdemokratie die größte Verbreitung gefunden haben, so daß von ihnen Religion, Staat und Gesellschaft am Meisten bedroht erscheint.

76. Unter den Arbeitern, mit deren Verhältnisse sich die Arbeiterfrage beschäftigt, versteht man, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vor allem die Arbeiter der Großbetriebe, d. h. also jene Arbeiter, welche in den großindustriellen Anlagen, wie z. B. Fabriken, Eisen-, Stahl-, Glashütten, Bergwerken, sowie bei den großen Verkehrsanstalten durch ihrer Hände Arbeit sich und ihrer Familie, wenn sie eine solche haben, den nothwendigen Lebensunterhalt erwerben müssen, da sie jedes andern fruchtbringenden Besitzes entbehren. Mit einem allerdings ganz unpassenden aber gegenwärtig ganz gebräuchlichen Ausdrucke nennt man Jene, welche ohne anderweitige Subsistenzmittel zur Beschaffung ihres Unterhaltes lediglich auf ihren Arbeitsverdienst angewiesen sind auch Proletarier, und die so weit schreitende Verarmung, daß diejenigen, welche bisher doch noch einige bescheidene Subsistenzmittel besaßen, nunmehr ganz auf den durch ihrer Hände Arbeit erworbenen Tagesverdienst sich angewiesen sehen, die Proletarisirung dieser. Was die Arbeiterfrage so überaus wichtig macht, sind besonders die Umstände: 1) daß die zeitliche Subsistenz der Arbeiter äußerst unsicher ist. Krankheiten, Unfälle, Altersschwäche, industrielle Krisen, welche nothwendig Arbeiterentlassungen zur Folge haben, sowie anderweitig verursachte Arbeitslosigkeit, bewirken, daß bedeutende Menschenmassen aller zeitlichen Hilfsmittel entbehren und darum sich auf die Hilfe und Mildthätigkeit Anderer angewiesen sehen. 2) Vielfach war früher und ist auch gegenwärtig noch ihre Lage, auch wenn sie Arbeit haben, eine sehr nothdürftige, da sie für ihre sehr anstrengende und langdauernde Arbeit doch nur einen sehr geringen Lohn erhalten. Arbeiter sind genug vorhanden und so ist der Lohn niedrig. 3) Diese nothdürftige und dazu noch sehr unsichere Lage erzeugt natur-

nothwendig Unzufriedenheit; der Anblick des Reichthums, der Pracht und der Lebensgenüsse, welche den Reichen zu Theil geworden, reizt zum Neide, zum Hasse, zum Klassenkampfe. Der Arbeiterstand wird dadurch zum fruchtbarsten Nährboden aller Umsturzideen.

77. Als besondere Ursachen der Arbeiterfrage heben wir folgende hervor: 1) Ohne Zweifel muß als eine der Hauptursachen die von den Staatsgewalten bezüglich der Erwerbsthätigkeit ihrer Unterthanen beobachtete Haltung des Gewährenlassens angesehen werden. Der Liberalismus wußte, wie schon gesagt wurde, die völlige Freiheit des Individuums im Erwerbe zeitlicher Güter als mächtigsten Hebel des zeitlichen Wohles Aller darzustellen. So kamen die Staaten dazu, das ganze Erwerbsleben frei zu geben, die minder Begüterten dem Concurrenzkampfe mit den Reicheren und die Arbeiter der Freiheit und der Willkür der Arbeitgeber zu überlassen und auszuliefern. Gewiß muß jedes Uebermaß in der Beaufsichtigung und Regulirung des Erwerbslebens von Seite der Staatsregierung vermieden werden; ebenso müssen auch die Statuten der Erwerbs- und wirthschaftlichen Genossenschaften derartig angelegt sein, daß sie die Freiheit der einzelnen Mitglieder nicht mehr binden, als es zum Wohle des ganzen Standes erforderlich ist. Aber ebenso wie das Uebermaß in der Beschränkung der Freiheit schadet, so wirkt nicht minder schädlich das Uebermaß im Gewährenlassen. Auf dem Gebiete der Industrie mußte dieser Schaden um so mehr hervortreten, als gegen Ende des vorigen Jahrhunderts vorzüglich von England die Meinung ausging, nicht Ackerbau und nicht Handel, sondern die Industrie, welche die von der Natur gelieferten Producte verarbeitet, mache die Völker wohlhabend und bilde die Hauptquelle des Nationalreichthums. Auch jetzt gelten mannigfach noch jene Völker als culturell und ökonomisch am Weitesten vorgeschritten, welche die bedeutendste und am Meisten entwickelte Industrie besitzen. Diese Hochschätzung und Ueberschätzung der Industrie hing nun wieder auf's Innigste mit dem Irrthum der klassischen Nationalökonomie zusammen, nach welchem die menschliche Arbeit die vorzüglichste, wenn nicht vielleicht gar die einzige Quelle alles Werthes ausmache. Je mehr oder weniger menschliche Arbeit auf die Herstellung einer Waare oder eines Verkaufsobjectes verwendet wurde, um so größer oder geringer

soll der Preis der Waare sein. In Folge des Gewährenlassens seitens der Staatsgewalten vervielfältigten sich die industriellen Betriebe in hohem Maße; es entwickelte sich ganz vorzüglich auf diesem Gebiete eine ungezügelte, schrankenlose Concurrenz. Diese nöthigt die producirten Waaren zu möglichst geringen Preisen loszuschlagen und darum, da die anderen Productionsbedingungen, als Werth der Maschinen u. s. w. für die Producenten derselben Waarengattung ungefähr die gleichen bleiben, die Löhne der Arbeiter möglichst herabzudrücken. Die Concurrenz führte dann ferner auch zu Ueberproductionen und diese nothwendig zu industriellen Krisen, welche Arbeiterentlassungen zur Folge haben und durch das Vorhandensein unbeschäftigter Arbeiter[1]) und Anbieten der Arbeit um jeden Preis, damit der bis dahin Unbeschäftigte doch wenigstens einigen Verdienst habe, den Lohn der andern Arbeiter auch noch herabdrückt. Namentlich zu Zeiten guten industriellen Geschäftsganges führte die Freiheit ferner auch zu übermäßiger Ausdehnung der Arbeitszeit. Die Nothwendigkeit, die industriellen Erzeugnisse möglichst billig herzustellen und darum die Arbeitslöhne auf das geringste Maß zu reduciren, um im Wettbewerb nicht überflügelt zu werden, trug dann im Verein mit der Vervollkommnung der Maschinen zur Ersetzung der Männerarbeit durch die billigere Frauen- und Kinderarbeit bei. So geschah es, daß die Frauen und die Kinder nunmehr im Wettbewerbe mit den Männern ihre Arbeit anboten und zur Verringerung der Löhne und zur Verschlechterung auch der sonstigen Arbeitsbedingungen beitrugen.[2])

78. Allerdings muß 2) zugegeben werden, daß die Arbeiterfrage in etwas auch durch die neueren Erfindungen der Dampfkraft und der Maschinentechnik herbeigeführt wurde. Aber die Ansicht, als ob diese Erfindungen die einzige oder auch nur die Hauptursache der Arbeiterfrage ausmachten, muß auf das Schärfste zurückgewiesen werden. Nicht die Dampfkraft und die Maschine als solche haben die bisherigen Handwerker zu Proletariern gemacht und das vielfach

---

[1]) Für solche unbeschäftigte Arbeiter, welche Arbeit suchen und dann durch ihre Nothlage gezwungen meist zu jedem Preise ihre Arbeit anbieten, erfand Lassalle den Ausdruck: Industrielle Reservearmee.

[2]) Wie die Industrie allmählig Alles sich dienstbar zu machen wußte, schildert Hitze, Quintessenz der socialen Frage. S. 5 ff.

so bedauernswerthe Loos der Arbeiter herbeigeführt, sondern der Mißbrauch, den die Menschen mit den Naturkräften getrieben haben, ist die Hauptursache. Die Einführung der Maschinenarbeit an Stelle der Arbeit der Menschenhände mußte allerdings einzelne Handwerke zerstören, aber sie brauchte die Handwerker darum nicht zu Proletariern zu machen und noch weniger zu ausgesogenen und ausgehungerten Proletariern, wie sie dann so zahlreich wurden. Die stetig fortschreitende Vervollkommnung der Maschinen bewirkte, daß ihre Bedienung leichter wurde und beförderte die Möglichkeit der Ersetzung der Männer durch Frauen oder gar Kinder. Aber die Nothwendigkeit einer solchen Ersetzung lag keineswegs vor, und noch viel weniger lag eine Nothwendigkeit vor für jenes Ueberhandnehmen und jene Ausdehnung von Frauen- und Kinderarbeit, wie diese wirklich Platz gegriffen hat. Zieht man alle Umstände in Betracht, dann kommt man zu dem Ergebnisse, daß die Anwendung der Maschinen in der Industrie allerdings die Voraussetzung des Entstehens der Arbeiterfrage ist, aber als eigentliche bewirkende Ursache derselben nicht angesehen werden kann; sie bildet vielmehr eine conditio sine qua non der Arbeiterfrage, als eine causa efficiens derselben. Eine vernünftige, nach den Grundsätzen des Rechtes und der Gerechtigkeit, wahrer Menschenliebe und des öffentlichen Wohles sich vollziehende Verwendung der Maschinen hätte die Arbeiterfrage nicht aufkommen lassen.*)

79. Dagegen muß 3) als wahre Mitsache der Arbeiterfrage der liberale Zeitgeist angesehen werden, welcher namentlich auch in den Kreisen der industriellen Arbeitgeber oder Unternehmer herrschend wurde. In der staatlicherseits gelassenen Erwerbsfreiheit lag allerdings auch schon ein gewisser Sporn, sich diese Freiheit zu Nutzen zu machen; denn diese staatliche Freiheit ging aus der Anschauung hervor, eine möglichst ausgedehnte und möglichst scharfe Concurrenz Vieler oder Aller hebe den nationalen Wohlstand, so daß man folgerichtig zu der Meinung gelangen mußte, derjenige trage zum allgemeinen Besten das Meiste bei, welcher Andern die rücksichtsloseste Concurrenz bereitet. Aber diese Freiheit allein wäre auch noch nicht im Stande gewesen, die traurige Lage der Industriearbeiter herbeizuführen, wenn nicht der ausgedehnteste und rücksichtsloseste Gebrauch von ihr gemacht worden wäre. Der Mißbrauch — der Gebrauch einer übermäßigen

*) cf. Prohászka O.: „Gépek és szabadverseny". Kath. Szemle, 1896. 42. l.

und ungehörigen Freiheit ist schon seiner Natur nach ein Mißbrauch — steigerte sich noch dadurch, daß man sich überdies auch nicht mehr an die vom Naturgesetze aufgestellten sittlichen und rechtlichen Schranken der Freiheit gebunden erachtete. Es trat zu der vom Staate gewährten Freiheit der religiöse Liberalismus hinzu, welcher weder natürliche Pflichten noch natürliche Rechte anerkennt oder doch des Umfanges derselben sich nicht bewußt wird und auch nicht sich bewußt werden will. In Folge dieser Außerachtlassung aller natürlichen, sittlichen und rechtlichen Pflichten gegen die Mitmenschen ergaben sich namentlich folgende die Arbeiterfrage vorzüglich veranlassende Mißstände: a) Uebermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit, mit welcher die Arbeiter durch ihre Nothlage gezwungen sich zufrieden geben mußten, um nur nicht die Arbeit und den Verdienst zu verlieren. Diese übermäßige Arbeit schadete der Gesundheit und dem Leben sowohl der Arbeiter selbst als ihrer Nachkommen. Sie stellt sich dar als ein Eingriff in das heiligste der natürlichen Rechte der Menschen, das Recht auf die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit. Zugleich bildet sie eine Schädigung der Familie, da die verheiratheten Arbeiter durch die übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit ihren Familien entzogen werden; sie enthält somit auch eine Schädigung jener Ansprüche, sie mögen nun rein sittlichen oder auch rechlichen Charakters sein, welche die Frauen ihren Männern, die Kinder ihren Eltern gegenüber nach dem Naturgesetze haben. b) Heranziehung von Frauen und Kindern zur Lohnarbeit und übermäßige Ausdehnung derselben. Auch in dieser liegt, da die Frauen und Kinder zumeist nothgedrungen in die Arbeit gehen und die Arbeitszeit sich vorschreiben lassen müssen, eine Beeinträchtigung des Rechtes auf das eigene Leben und die Gesundheit, zugleich eine Schädigung des Familienlebens und, was namentlich zu betonen ist, der Kindererziehung. Die Vernachlässigung der Kindererziehung ist aber verhängnißvoll ebensowohl für das ewige und das zeitliche Wohl der Kinder selbst, als für das Glück und die Zufriedenheit der Eltern, wie nicht weniger für die Ruhe und das Wohl des Staates. c) Ungenügende Löhnung der Arbeiter. Durch die Noth gezwungen müssen sich die Arbeiter, wie mit den sonstigen Arbeitsbedingungen, so auch mit dem ihnen angebotenen Lohne zufrieden geben. Aller=

dings wurde, angeblich auch im Interesse der arbeitenden Klassen die Freizügigkeit gewährt, die dem Arbeiter gestatten soll, günstigere Arbeitsbedingungen, also auch höheren Arbeitslohn anderswo sich zu suchen. In Wirklichkeit bleibt diese Freiheit zu allermeist eine rechtliche; sie wird nicht zu einer thatsächlichen Freiheit, da die äußeren Umstände den Arbeiter, namentlich den verheiratheten, in den meisten Fällen eine Uebersiedelung an einen andern Ort wenigstens sehr schwer machen. Darum hat die rechtliche Freizügigkeit für sehr viele Arbeiter kaum eine größere Bedeutung als die Freiheit, deren sich alle, auch die Aermsten erfreuen, durch eigenen Fleiß und eigene Anstrengung in die Klasse der Millionäre sich emporzuarbeiten. Wenn wir auch von allen anderen vielleicht noch weiter gehenden Rechten absehen, das Recht auf einen zum Unterhalte des eigenen Lebens ausreichenden Lohn hat der den Tag über im Dienste des Arbeitsherrn beschäftigte Arbeiter selbst dann, wenn die zu leistende Arbeit ohne Anstrengung verrichtet werden kann. Die Vorenthaltung dieses Lohnes bildet demnach eine Ungerechtigkeit im eigentlichen Sinne des Wortes, welche dann durch die mit ihr verbundene Grausamkeit und Unmenschlichkeit eine himmelschreiende Sünde wird. Diese Ungerechtigkeit und Unmenschlichkeit wird dadurch nicht gehoben, ja selbst nicht einmal nothdürftig verschleiert, daß den Arbeitern als Lohn Waaren verabreicht werden, die sie weder gebrauchen noch nach dem Werthe, zu welchem sie ihnen überlassen wurden, verkaufen oder sonst benutzen können (Trucksystem). Eine solche Lohnentziehung ist nicht nur dem Rechte auf das Eigenthum an zeitlichen Gütern zuwider, sie wird oft zur Schädigung des Rechtes auf Leben und Gesundheit der Arbeiter, da diese zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit ihren Lohn verwenden müssen. d) Die Arbeit in gesundheitsschädlichen Räumen oder unter solchen äußeren Umständen, welche leicht zu Unfällen Veranlassung geben, ist gleichfalls dem Rechte der Arbeiter auf Leben und Gesundheit zuwider. Eine Verwendung von Arbeitern in derartigen Räumen oder unter derartigen Umständen, falls ohne übergroße Opfer der Arbeitsherren die Gesundheitsgefahr entfernt werden kann, enthält eine Nöthigung der Arbeiter, da diese regelmäßig nur nothgedrungen zu solchen Arbeiten sich entschließen, ihre Gesundheit und ihr Leben

einer Gefahr auszusetzen. Kann die Gefahr nicht genügend beseitigt werden, dann gestattet das christliche Sittengesetz nur dann die Anlage eines solchen Betriebes, wenn das öffentliche Wohl dieselbe verlangt. Die Arbeiter können dann auch einen um so höheren Lohn beanspruchen, je größerer Gefahr für ihre Gesundheit sie sich aussetzen. Auch das ist nicht zu übersehen, daß die nicht genügend gerechtfertigte Beschäftigung von verheiratheten Arbeitern oder Arbeiterinnen oder Kindern einen unerlaubten Eingriff in die theils rechtlichen, theils sittlichen Ansprüche der einzelnen Familienglieder auf einander haben. e) Die Sonntagsarbeit verletzt regelmäßig in mehrfacher Hinsicht das Sittengesetz. Sie enthält zumeist einen Eingriff in das Recht auf Gesundheit und Leben der Arbeiter, da die unausgesetzte Fortsetzung der Arbeit ohne Ruhetag gesundheitswidrig ist. Sie enthält weiterhin insofern auch eine andere Ungerechtigkeit, als die Arbeiter die naturrechtliche Forderung erheben können, daß man ihre Nothlage nicht mißbraucht, um ihnen die Beobachtung der von der Kirche vorgeschriebenen Sonntagsruhe und der Sonntagsheiligung durch den Besuch der h. Messe und anderer gottesdienstliche Uebungen unmöglich zu machen. f) Das Gleiche ist zu sagen bezüglich der Arbeit unter solchen Umständen, daß die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdet wird. Jeder Mensch hat einen Anspruch darauf von Andern zu verlangen, daß sie ihm die Beobachtung des Sittengesetzes nicht leichtfertig erschweren; die Arbeiter haben ein Recht im eigentlichen Sinne des Wortes darauf, daß ihre Nothlage, die sie zur Arbeit in bestimmten Arbeitsräumen zwingt, nicht dazu mißbraucht wird, ihr gutes Gewissen und die Reinheit ihrer Sitten einer wahren Gefahr auszusetzen. Und wie die einzelnen Arbeiter und Arbeiterinnen selbst, so können und müssen auch die Eltern und Familienangehörigen mit Fug und Recht verlangen, daß ihren Kindern und andern Familiengliedern nicht leichtfertig Gefahren bereitet werden.

Daß nun die Arbeitsherren diesen aus dem natürlichen Sittengesetze hervorgehenden Pflichten gegen ihre Arbeiter nicht nachkamen, sondern die grobe Verletzung derselben ganz allgemein wurde, so daß sie kaum mehr Verwunderung oder Aufsehen erregte, das hatte seine vorzüglichste Ursache in dem religiösen

Liberalismus, der von der glaubenslosen Wissenschaft ausgehend die meiste Verbreitung gerade in den Kreisen der reicheren Bourgeoisie fand. Im eigenen Interesse zeigte sich dann wieder eben diese Bourgeoisie als eifrigste Förderin der glaubenslosen Wissenschaft.

80. Was allen denjenigen, welchen bei der Lösung der Arbeiterfrage mitzuwirken haben, als Ziel vor Augen schweben muß, spricht Leo XIII. in der Encyclika über die Arbeiterfrage aus: „Der Staat muß dieses Recht (auf Privatbesitz) in der Gesetzgebung begünstigen und sollte in seinen Maßregeln dahin zielen, daß möglichst viele aus den Staatsangehörigen irgend ein bescheidenes Eigenthum zu erwerben trachten. Ein solcher Zustand würde von beträchtlichen Vortheilen begleitet sein.“ Welcher Art dieses Eigenthum sein sollte, wird dann noch näher so gekennzeichnet: „Wenn nun diesen niedern Klassen Aussicht gegeben würde, bei Fleiß und Anstrengung zu einem kleinen Grundbesitze zu gelangen, so müßte allmählig eine Annäherung zwischen den zwei Lagern von Staatsbürgern stattfinden; es würden die Gegensätze von äußerster Armuth und angehäuftem Reichthum mehr und mehr verschwinden.[1]“ Die großen Vortheile, welche der Besitz wenigstens einiger Grundstücke seitens der Arbeiter dem ganzen Staate brächte, führt Leo XIII. dann des Weitern aus. Was demnach als Ziel anzustreben ist, besteht in nichts geringerem, als in der Verminderung und dem allmähligen Aufhören des Proletariates. Die Arbeiterfrage ist entstanden durch die Proletarisirung großer Volksmassen; aufgehoben und gelöset kann sie nur werden durch die Entproletarisirung wenigstens der Mehrzahl. Dazu gehört aber, daß auch die große Menge des Volkes wieder zu einigem Besitze gelange und nicht lediglich auf den täglichen Verdienst angewiesen sei. Mit dieser Hebung der Klasse der Arbeiter würde der jetzt bestehende schroffe Gegensatz zu den Reichen und somit der Klassenhaß und der Klassenkampf sich vermindern. Es würde dann auf der so situirten Arbeiterklasse von selbst sich der Mittelstand aufbauen und der Nationalreichthum nicht mehr einseitig den bereits Begüterten zufließen. So würden dann Friede und

---

[1]) Encyclika über die Arbeiterfrage (Herder'sche Ausgabe) S. 64.

Ruhe und Beobachtung der natürlichen und staatlichen Rechte im Verkehre der einzelnen Stände untereinander wiederkehren.

81. Nach dem Gesagten ist es leicht, die Mittel zu finden, welche zu einer gedeihlichen Lösung der Arbeiterfrage anzuwenden sind. 1) Unter diesen ist an erster Stelle zu nennen die Verbreitung gesunder religiöser, sittlicher und rechtlicher Anschauungen. Dazu ist vor Allem die Kirche berufen. Aber die Kirche hat es in dieser Hinsicht nie an sich fehlen lassen. Sie hat die gesammten Glaubenswahrheiten und das ganze Sittengesetz stets rein und unversehrt bewahrt; sie hat namentlich die socialen Pflichten der Nächstenliebe, Gerechtigkeit, Barmherzigkeit, Rücksicht auf das Gemeinwohl immer laut verkündet. Doch wurde ihre Stimme im Getümmel der vielfachsten Irrlehren überhört. Die gesunden Lehren über die wahren Pflichten der Sittlichkeit und über die allen Menschen angebornen Rechte wurden fast nur mehr in den specifisch religiösen und katholischen Schulen vorgetragen. Es ist vor Allem Pflicht des Staates, im Interesse des Gesammtwohles, des Rechtes und der Gerechtigkeit, welche zu fördern die allererste Aufgabe des Staates ist, für die Verbreitung gesunder ethischer und rechtlicher Lehren seitens seiner Organe Sorge zu tragen. Da von den staatlichen Bildungsanstalten in hervorragendem Maße die Verbreitung wie ungesunder, so gesunder rechtlicher und volkswirthschaftlicher Ideen ausgeht, so muß sich der Staat in vorzüglichem Grade dieser Bildungsanstalten annehmen und von denselben solche Lehren ausschließen, welche der Wahrheit entgegengesetzt und darum dem Gemeinwohle schädlich sind.

82. Indessen darf doch 2) nicht mit der Lösung der Arbeiterfrage gewartet werden, bis daß die Unterthanen in Folge der gesunden religiösen, sittlichen, rechtlichen und volkswirthschaftlichen Lehren, die sie in sich aufgenommen haben, aus sich heraus zur Beobachtung aller ihrer socialen Pflichten zurückkehren und so zur Entproletarisirung der arbeitenden Klasse selbst schreiten. Der Weg der allgemeinen gesunden Volksbelehrung allein führt deshalb nicht zum gewünschten und nothwendig zu erreichenden Ziele, weil es immer manche geben wird, welche die Wahrheit nicht einmal anhören, geschweige denn befolgen wollen. Darum muß der Staat zu Gesetzen schreiten, welche es den Widerspänstigen unmöglich

machen, die wahren Rechte ihrer Mitbürger zu verletzen und zum Nachtheile des Gemeinwohles den Nationalreichthum in ihren Besitz zu bringen. Auch aus dem Grunde genügt die Verbreitung gesunder Rechts-, Sittlichkeits- und Wirthschaftsgrundsätze allein nicht, da diese nothwendig mehr allgemeiner Natur sind und nicht Jedermann die Fähigkeit besitzt, sie richtig und zweckmäßig anzuwenden. Die staatlichen Vorschriften müssen deshalb, von allgemeinen Grundsätzen ausgehend, so abgefaßt sein, daß ihre Anwendung leicht und sicher geschehen kann. Da die Arbeiterfrage wesentlich von der ungeregelten und zügellosen Concurrenz der Arbeitgeber mitverursacht wurde, so muß consequent die Regelung der Concurrenz unter den Arbeitgebern als nothwendiges Mittel und erste Aufgabe zur gedeihlichen Lösung der Arbeiterfrage in Angriff genommen werden. Der natürlichste und zweckmäßigste Weg zu diesem Ziele dürfte die Bildung von Genossenschaften sein, welche in ähnlicher Weise die Production unter ihren Mitgliedern regeln, wie das in früheren Jahrhunderten die Handwerkerinnungen unter ihren Genossen thaten. Einer der Hauptvorzüge dieser bestand darin, daß sie eine ungezügelte Concurrenz zu hindern, einen gesunden und nützlichen Wetteifer hingegen zu fördern verstanden. Daß der Weg der Genossenschaftsbildung auch bezüglich der Großindustrie der natürlichste ist, zeigt hinreichend der überall hervortretende Drang nach denselben, der thatsächlich auch zur Gründung vieler Cartelle, d. h. Vereinigungen zur Regelung der Production und zur Verhinderung schädlicher Concurrenz geführt hat. Es ist Sache der Gesetzgebung, diese zu fördern und dadurch der Anarchie in der Production ein Ende zu machen. Mit ganz besonderer Sorgfalt, mit Weisheit und mit Kraft hat aber die Staatsregierung darüber zu wachen und dafür einzutreten, daß diese Genossenschaften bei der Regelung der Production die Rechte ihrer Arbeiter in keiner Weise und nach keiner Richtung hin verletzen, daß sie ihre durch die Bildung des Cartells noch erhöhte Macht nicht mißbrauchen, sondern die Production und die Concurrenz vielmehr in solcher Weise regeln, daß nicht so sehr die Producenten selbst, als vielmehr die übrigen Unterthanen und der ganze Staat daraus Nutzen zieht. Darauf muß der Staat umsomehr bedacht sein, als sonst eben durch die Cartelle die ärgsten Mißbräuche

und die größten Ungerechtigkeiten begangen werden könnten. Läßt sich aber der Weg der Genossenschaftsbildung nicht einschlagen, dann kann und muß der Staat durch andere Gesetze die Concurrenz regeln, indem er hierbei mit umsichtigem Blicke das Wohl des Ganzen vor Augen hat. Die Regelung der Concurrenz, sei es auf dem Wege der Genossenschaftsbildung, sei es auf dem der unmittelbaren staatlichen Gesetzgebung, sei es auf irgend einem andern Wege, wenn ein solcher sollte ausfindig gemacht werden, ist auch bei sonstiger staatlicher Fürsorge für die Arbeiter durch Arbeiterschutzgesetzgebung deshalb nicht zu umgehen, weil die ungeregelte Concurrenz durch sich allein, auch bei weitgehendem Arbeiterschutz naturnothwendig zu Preisdrückerei und darum auch zu Lohndrückerei, sowie zu industriellen Krisen führen muß, welche dann immer sehr üble Folgen für die Arbeiter haben.

83. Ferner ist es 3) Aufgabe des Staates, an eine weitgehende Arbeiterschutzgesetzgebung Hand anzulegen. Aus einem doppelten Grunde obliegt dem Staate diese Aufgabe; vorerst weil der Zweck seiner Existenz der Schutz der Rechte aller Einzelnen ist und zweitens weil der Staat auch noch über diesen Rechtsschutz hinaus das gemeinsame Wohl der Unterthanen anstreben muß. Nun wurden aber, wie wir schon früher bemerkten, die wahren und eigentlichen Rechte der Arbeiter vielfach verletzt. Und dann kann auch unmöglich Friede und Ruhe, welche die nothwendigen Vorbedingungen der zeitlichen allgemeinen Wohlfahrt bilden, unter den einzelnen Volksklassen des Staates bestehen, wenn dieser nicht in weitgehender und energischer Weise der Rechte der Arbeiter sich annimmt.

84. Unter der Arbeiterschutzgesetzgebung versteht man jene staatliche Gesetzgebung, welche die Rechte sowohl als auch die Interessen der Arbeiter gegenüber ihren Arbeitgebern zu wahren bezweckt. Die hauptsächlichen Gesetze, welche bisher in den verschiedenen Staaten, vornehmlich Europas, gegeben wurden, beschäftigen sich im Einzelnen 1) mit der Regelung, d. h. Einschränkung der bisher üblichen übermäßigen Arbeitszeit. Daß die Forderung eines allgemeinen achtstündigen Arbeitstages ganz ungerechtfertigt und mit keinem einzigen triftigen Grunde sich stützen läßt, liegt auf der Hand. Sie dürfte auch seitens der Socialdemokraten gar nicht ernst gemeint, sondern wie ihre meisten andern Schlagworte zur

Bethörung und Aufreizung der Arbeiter, also zu unerlaubt agitatorischen Zwecken erfunden sein. Mit Umsicht und Weisheit spricht sich Leo XIII. über die Dauer der Arbeit im Allgemeinen aus: „In Bezug auf die tägliche Arbeitszeit muß also der Grundsatz gelten, daß sie nicht länger sein darf, als es den Kräften der Arbeiter entspricht. Wie lange die Ruhe aber dauern müsse, das richtet sich nach der Art der Arbeit, nach Zeit und Ort, nach den körperlichen Kräften. Berg- und Grubenarbeiten erfordern offenbar größere Anstrengung als andere und sind mehr gesundheitsschädlich; für sie muß also eine kürzere Durchschnittsdauer angesetzt werden Ebenso sind gewisse Arbeiten in der einen Jahreszeit leicht zu leisten, zu einer andern Jahreszeit aber gar nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten ausführbar."[1] Was speciell die Berg- und Grubenarbeiten betrifft, so werden immer mehr Stimmen laut, daß sie gesetzlich auf acht Stunden eingeschränkt werden sollen; dasselbe wird auch auf manche Hüttenarbeiten anzuwenden sein, da auch sie wie die Grubenarbeiten besonders anstrengend und gesundheitsschädlich sind. Für diese Gattung Arbeit wäre der achtstündige Maximalarbeitstag ganz angezeigt. In den Staaten mit etwas fortgeschrittener Gesetzgebung ist gegenwärtig zumeist die Bestimmung getroffen, daß die tägliche Arbeitszeit nicht mehr als 11 Stunden dauern darf. Als nothwendige Pausen sind zumeist 1½ Stunden festgesetzt. Bei einer Regelung der Concurrenz würde diese Zeit von selbst noch mehr eingeschränkt werden, was zum Zwecke der Seßhaftmachung der Arbeiterbevölkerung und zur Möglichkeit des Betriebes einer wenigstens geringen Acker- oder Gartenwirthschaft seitens der Arbeiter auch durchaus nothwendig ist.

85. Insbesondere hat 2) eine dankenswerthe, wenn auch noch längst nicht hinreichende Einschränkung der Frauenarbeit stattgefunden. Ueber sie, sowie über die Kinderarbeit sagt die Encyclika Leo XIII.: „Endlich was ein erwachsener kräftiger Mann leistet, dazu ist eine Frau oder ein Kind nicht im Stande. Die Kinderarbeit insbesondere erheischt die menschenfreundlichste Fürsorge. Es wäre nicht zuzulassen, daß Kinder in die Werkstatt oder Fabrik eintreten,

---

[1]) Herder'sche Ausgabe S. 58.

ehe Leib und Geist zur gehörigen Reife gediehen sind. Die Entfaltung der Kräfte wird in den jungen Wesen durch vorzeitige Anspannung erstickt, und ist einmal die Blüthe des kindlichen Alters gebrochen, so ist es um die ganze Entwicklung geschehen. Ebenso ist durchaus zu beachten, daß manche Arbeiten weniger zukömmlich sind für das weibliche Geschlecht, welches überhaupt für die häuslichen Verrichtungen eigentlich berufen ist.“ Das Ueberwuchern der Industrie hat die Heranziehung der Frauen zur Arbeit mit sich gebracht; damit wurde das bestehende Familienleben zerstört und die Neubildung eines den Bedürfnissen des menschlichen Herzens entsprechenden, zum Wohle der Einzelnen wie der Gesammtheit so außerordentlich viel beitragenden Familienlebens gehindert. In den meisten Staaten nun wurde die Frauenarbeit auf die Zahl von 11, in Großbritannien von 10 und an Vorabenden vor Sonn- und Festtagen von 9 Tagesstunden beschränkt. Auch wurde zunächst das durchaus nothwendige Verbot der Nachtarbeit erlassen. Indessen ist damit keineswegs den gesundheitlichen Bedürfnissen der Frauen, noch dem Familienleben, noch dem allgemeinen Wohle genügend Rechnung getragen. Die zartere Körperbeschaffenheit der Frauen erträgt eine tägliche Arbeitszeit von 11 Stunden nicht; das wirkt vorzüglich übel auf die Gesundheit der Nachkommenschaft der Arbeiterinnen ein. Dadurch ferner, daß die Frau tagtäglich so lange Zeit der Erziehung der Kinder und dem häuslichen Herde entrissen ist, kann sich zwischen ihr und den Kindern nicht jenes zarte Verhältniß entwickeln, wie es in der Familie herrschen soll; die Erziehung der Kinder, auch wenn für die Mutter der relativ beste Ersatz eintritt, muß nothwendig leiden. Und da die Gestattung der Frauenarbeit eine vielfache Beschäftigung von unverheiratheten Arbeiterinnen mit sich bringt, so ist die nothwendige weitere Folge, daß diese ohne die genügenden Kenntnisse und Geschicklichkeit in der Führung eines Hauswesens zur Ehe schreiten, was dann zumeist zu häuslichem Unfrieden, zu Ausschreitungen jeder Art und in weiterer Folge vielfach zu den bedeutendsten Schädigungen auch des Gemeinwohles führt. Noch viel dringender also als die Einschränkung der Arbeitszeit der Männer ist die der Frauenarbeit; die erstere ist nothwendig vorzüglich mit Rücksicht auf das Recht der Erhaltung von

Leben und Gesundheit der Männer, die letztere aber sowohl mit Rücksicht auf die Erhaltung der viel schwächlicheren Gesundheit der Frauen und somit auf die Nachkommenschaft, als mit Rücksicht auf die Erhaltung des Familienlebens und der Erziehung der Kinder. Eine weitgehende Einschränkung der Frauenarbeit wird auch zur wohlthätigen Folge haben den höhern Werth der Männerarbeit: gegenwärtig machen die Männer und die Frauen sich einander Concurrenz und drücken sich gegenseitig den Lohn herab.

86. Ferner muß 3) eine weitgehende Einschränkung der Kinderarbeit eintreten. Zumeist verbieten die heutigen Gesetzgebungen die Beschäftigung der Kinder unter 12 bis 14 Jahren gänzlich; vom 14. bis zum 16. oder höchstens bis zum 18. Jahre tritt eine geringe Beschränkung der für erwachsene Arbeiter zulässigen Arbeitszeit ein. Die Gesundheit der jugendlichen Arbeiter verlangt aber durchaus die Ansetzung einer geringeren Arbeitsdauer, vor Allem dann, wenn nicht besser als bisher für die Verringerung der Gesundheitsschädlichkeit der Arbeitsräume gesorgt wird. Aber auch unter der Voraussetzung der Entfernung aller gesundheitsschädlichen Einflüsse aus den Arbeitsräumen wird der in der Entwickelung begriffene Körper des jungen Arbeiters, welcher durch weniger gesunde Wohnungsverhältnisse, ärmliche Nahrung u. s. w. ohnehin minder stark zu sein pflegt, wohl nicht mehr als eine achtstündige tägliche Arbeit ertragen. Darum wäre für diese ein achtstündiger Maximalarbeitstag gesetzlich festzusetzen.

87. Zur Arbeiterschutzgesetzgebung gehört 4) auch das Verbot der Sonntagsarbeit und zwar unter mehrfacher Rücksicht. Denn vorerst macht das Recht der Arbeiter auf die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit dieses Verbot und somit die allgemeine Ruhe während eines Tages der Woche nothwendig (Sonntagsruhe). Nicht minder verlangt dann auch die Rücksicht auf die Erhaltung und Kräftigung des Familienlebens das Aufhören der Arbeit an einem Tage, damit die Arbeiter diesen inmitten ihrer Familie verbringen können. Endlich haben die christlichen Arbeiter die Pflicht, den Sonntag zum Dienste Gottes und zur Heiligung ihrer Seele zu verwenden und haben demnach auch das Recht zu verlangen, daß sie an der Erfüllung dieser Pflicht nicht grausam und gottlos verhindert werden. Daß der Pauschal-Anspruch der

Socialdemokraten auf eine ununterbrochene Ruhe von 36 Stunden mit nichts sich begründen läßt, bedarf keiner weiteren Darlegung. Die Sonntagsruhe hat aber nach dem Gebote der Kirche, welches das Gebot Gottes zur Grundlage hat, 24 Stunden zu währen. Kann die Arbeit nicht unterbrochen werden ohne verhältnißmäßig großen Schaden der Arbeitgeber oder ohne den Abgang eines verhältnißmäßig bedeutenden Gewinnes, dann erlaubt das Kirchengesetz allerdings auch die Sonntagsarbeit; aber immerhin bleibt zu betonen, daß auch dann noch den Arbeitern Gelegenheit bleiben muß, dem zweiten Theile der Sonntagspflicht Genüge zu leisten; es muß ihnen Zeit gelassen werden zur Anhörung der hl. Messe. Nur wenn die Arbeit in solchem Grade drängt, daß ohne bedeutenden Verlust oder ohne Abgang eines ganz außerordentlichen Gewinnes selbst diese Zeit den Arbeitern nicht freigelassen werden kann, hört auch dieser Theil des Kirchengebotes zu verpflichten auf. In theilweisem Anschluß an diese kirchlichen Vorschriften gestatten die staatlichen Gesetze durchgehends eine Sonntagsarbeit nur bei solchen Betrieben, welche ohne bedeutende Verluste an Sonntagen nicht ruhen können; bei andern Betrieben werden nur diejenigen Arbeiten erlaubt, welche sich zum rechtzeitigen Wiederbeginne der Gesammtarbeit am folgenden Tage als nothwendig herausstellen. Da die Ausführung dieser Staatsgesetze den untergeordneten Organen der Staatsverwaltung übertragen ist, so hängt von ihrer Gesinnung Vieles ab. Nur aus den eben angegebenen wirklich dringenden Gründen darf die Staatsregierung eine Ausnahme von der Sonntagsruhe gestatten.

Wenn sich nun auch nicht beweisen läßt, daß wie die Sonntags-, so auch die Feiertagsruhe von der Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter gefordert wird, so haben die christlichen Arbeiter doch ein strenges Recht darauf zu verlangen, daß sie zur Feiertagsarbeit nicht verhalten werden. Ihnen obliegt die religiöse Pflicht, die Feiertage in gleicher Weise wie die Sonntage zu heiligen; sie dürfen und müssen verlangen, daß man ihre Zwangslage, durch welche sie sich genöthigt sehen in bestimmten Betrieben Arbeiten anzunehmen, nicht mißbrauche, um sie an Feiertagen zur Arbeit anzuhalten. Und der Staat, der mit seiner gesammten Gesetzgebung auf den Boden des wahren, also des

christlichen Glaubens sich zu stellen hat, hat die Pflicht, wie die Sonntags- so auch die Feiertagsruhe in seine Gesetzgebung aufzunehmen und zur Durchführung zu bringen.

88. Der Arbeiterschutz verlangt 5) Maßregeln zur Entfernung oder Hintanhaltung dessen in den Betriebsräumen, was der Gesundheit der Arbeiter schädlich sein oder körperliche Verletzungen der Arbeiter herbeiführen kann. In dieser Beziehung muß die Gesetzgebung unter Anderm anordnen die Reinerhaltung der Luft in den Fabriken. Die Erfindungen auf dem Gebiete der Maschinentechnik sollten nicht lediglich zur Vermehrung der Production industrieller Erzeugnisse, sondern gewiß auch zur Erhaltung gesunder Luft in den Fabrikräumen verwendet werden. Vorzüglich muß für die Zuführung frischer Luft in die Bergwerke Sorge getragen werden. Dann sind Anordnungen zu treffen, daß aus Bergwerken, so viel sich Vorsorge treffen läßt, jene Dünste entfernt werden, welche die schlagenden Wetter erzeugen. In den Fabriken und anderen Betrieben ist Sorge zu tragen, daß den Arbeitern wenigstens beim Aufgebot des gewöhnlichen Maßes von Aufmerksamkeit durch die Maschinen kein Schaden zugefügt werden kann, also Unfälle verhütet werden.

89. In einigen Ländern wurde 6) auch der Erhaltung der Sittlichkeit unter den Arbeitern seitens der Gesetzgebung einige Aufmerksamkeit gewidmet. Es läßt sich aber gewiß die Behauptung aufstellen, daß in dieser Beziehung erheblich mehr geschehen muß. Die Staaten haben das Recht und die Pflicht, auf die größtmöglichste Sonderung der Arbeiter und Arbeiterinnen in den Arbeitsräumen zu dringen, bestimmte Vorschriften für die Anlage getrennter Wasch- und Kleiderablagezimmer u. s. w. zu erlassen und die Durchführung dieser Vorschriften unnachsichtlich zu verlangen. Die Arbeiter haben ferner ohne Zweifel das Recht zu verlangen, daß glaubenslose und unsittliche Reden in jenen Arbeitsräumen, in welchen sie sich aufzuhalten durch die Umstände genöthigt sind, nicht geführt werden. Der zunächst zur Verhinderung alles, was gegen den Glauben und die Sittlichkeit verstößt, Berufene, ist der Arbeitsherr. Doch gehört auch die Ahndung und Verhütung solcher Rechtsverletzungen, welche gegen den Glauben und die Sittlichkeit sich richten, zur Competenzsphäre des Staates.

90. Von hervorragender Wichtigkeit ist endlich 7) eine den Rechten der Arbeiter entsprechende und zugleich das öffentliche Wohl berücksichtigende Lohngesetzgebung. Als Gegenstand derselben muß sowohl die Höhe des Lohnes, als auch die Art und die Zeit der Löhnung in's Auge gefaßt werden. Bezüglich der Höhe des Lohnes ist gewiß, a) daß Angebot und Nachfrage durchaus nicht allein ausschlaggebend sind für die Bemessung des gerechten Lohnes. Vielmehr muß noch eine ganze Reihe von anderen Elementen mit in Rechnung gezogen werden: der Werth der geleisteten Arbeit; der Kräfteaufwand bei der Leistung der Arbeit, der bemessen wird nach dem Werthe der Mittel um die verausgabten Kräfte wieder zu erlangen; die zur Erlangung dieser Kräfte früher gemachten nothwendigen Auslagen u. a. b) Lassen sich alle die einzelnen Elemente, welche bei der Feststellung des gerechten Lohnes berücksichtigt werden müssen, theoretisch ohne bedeutende Schwierigkeit angeben, so ist die genaue Bestimmung des Lohnes in particulären Fällen, d. h. die Anwendung der theoretischen Grundsätze auf die einzelnen geleisteten Arbeiten, doch äußerst schwierig und unsicher, da zu viele und zu sehr schwer abschätzbare Einzelheiten zu berücksichtigen sind. Darum haben sich auch jene Schriftsteller der früheren Jahrhunderte, welche die verwickeltsten Einzelfragen über den gerechten Waarenpreis behandeln und bei der Lösung derselben keiner Schwierigkeit aus dem Wege gehen, mit der detaillirten Feststellung des gerechten Arbeitslohnes nicht beschäftigt. Unter normalen Verhältnissen läßt sich als gerechter Lohn derjenige ansehen, welcher durchgehends bezahlt wird und mit welchem die Arbeiter zufrieden sind. Der natürliche Gerechtigkeitssinn der Masse von Arbeitsherren und von Arbeitern findet das richtige Ausmaß des Lohnes wie unwillkürlich und instinctmäßig. Erst die Außerachtlassung der gewöhnlichsten Forderungen der Gerechtigkeit, wie sie in Folge des Liberalismus eingetreten ist, macht eine genauere Feststellung des gerechten Arbeitslohnes wünschenswerth. c) Wie der Staat in andern Fällen die Vollmacht besitzt, über die natürlichen Rechte und Rechtspflichten in zweifelhaften Fällen zu entscheiden, so kommt dem Staate auch die Vollmacht zu, unter möglichster Berücksichtigung der oben angeführten, den Werth der Arbeit bestimmenden Elemente, die Höhe des zu bezahlenden Lohnes festzusetzen. d) Der

Staat ist zu einer solchen Festsetzung auch verpflichtet, wenn seine Hülfe hiezu von den Unterthanen angerufen wird und diese zum Schutze des Rechtes der Arbeiter erforderlich ist. Noch viel mehr obliegt dem Staate diese Pflicht, wenn solche wirthschaftliche Zustände eintreten, daß durch die Zahlung zu niedriger und ungerechter Löhne eine bedeutende Verarmung unter der arbeitenden Bevölkerung eintritt und so die Ruhe und das öffentliche Wohl gefährdet werden.

91. Bezüglich der Art der Löhnung muß a) der Staat ohne Zweifel das Trucksystem gänzlich verbieten, um so mehr, als dasselbe nur scheinbar die Art der Löhnung allein betrifft, in Wirklichkeit aber die Höhe des Lohnes beeinflußt und eine Vorenthaltung des gerechten Lohnes regelmäßig in sich schließt. Der Arbeiter, welcher im Dienste des Arbeitsherrn etwas für ihn Reelles, seine eigenen Kräfte nämlich, verwendet hat, hat Anspruch darauf, daß ihm etwas, was für ihn realen Werth hat, dafür wiedergegeben werde. Eine Quantität von Waaren hat für ihn diesen realen Werth aber nicht. b) Die Bezahlung vermittelst Anweisungen auf Waaren, die der Arbeiter nothwendig für seinen Unterhalt braucht, kann unter Umständen eine wohlthätige Einrichtung sein. Sie bewahrt den Arbeiter vor Verschwendung des baaren Geldes, das ihm sonst ausgezahlt würde; sie kann, wenn sie gut gehandhabt wird, dazu dienen, daß der Arbeiter besonders gute und billige Waaren für sein Geld oder vielmehr statt desselben erhält. Aber ebenso kann auch diese Art der Zahlung, wenn nicht mit besonderer Sorgfalt über die Waarenhändler gewacht wird, auf deren Waaren die Anweisungen lauten, sehr mißbraucht werden und zu manchen Ungerechtigkeiten und Unzufriedenheiten führen. Sie ist darum nur in jenen Gegenden anzurathen, in welchen eine strenge Geschäftsmoral im Brauche ist, und muß gewissenhaft beaufsichtigt werden, damit keine Mißbräuche sich einschleichen. c) Im Allgemeinen genommen, verdient die Löhnung in baarem Gelde ohne Zweifel den Vorzug. Sie führt allerdings den großen Uebelstand herbei, daß an den Löhnungsabenden die Arbeiter sich im Besitze von baarem Gelde befinden, welches ihnen eine Gelegenheit und Versuchung zur Verschwendung und zu Ausschweifungen wird. Aber diese Art der Löhnung muß nichtsdestoweniger im Allge-

meinen vorgezogen werden, da die Arbeiter sich, falls sie der Versuchung unterliegen und verschwenderisch mit dem Gelde umgehen, wenigstens nicht über Andere, sondern lediglich über sich selbst zu beklagen haben. d) Höchst günstig für die Erhaltung des Familienlebens muß die Bestimmung wirken, nach welcher die unter der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder stehenden jüngeren Arbeiter und Arbeiterinnen verpflichtet sind, bei jedesmaliger Auszahlung des Lohnes die schriftliche Bestätigung ihrer Eltern und Vormünder darüber vorzuweisen, daß diese von der vorhergehenden Löhnung und der Höhe derselben in Kenntniß gesetzt wurden. Es liegt darin eine wirksame Erinnerung der jüngeren Arbeiter, daß sie in Abhängigkeit von ihren Eltern und Vormündern sind und sein sollen, und es ist den Eltern damit eine Erleichterung geboten, von dem Rechte, das sie auf den Lohn ihrer Kinder haben, Gebrauch zu machen.

Als Löhnungstermin dürfte der Zeitraum von 14 Tagen oder von 8 Tagen der geeignetste sein. Aeußerst unzweckmäßig ist die Verabfolgung des Lohnes an Samstagen oder an den Vorabenden von Fest- oder etwaigen sonstigen Ruhetagen. Auf gesetzlichem Wege oder durch Communal- oder Genossenschaftsstatuten sollte festgesetzt sein, daß die Verabfolgung des Lohnes an einem solchen Tage nicht erfolgen *darf*, sondern vielmehr in der Mitte der Woche stattfinden muß.

92. Zur Bewahrung der Arbeiter vor äußerster Armuth für die Fälle von Arbeits- und Verdienstunfähigkeit dient die *Arbeiterversicherung*. 1) Dieselbe besteht in der rechtlichen Sicherstellung eines gewissen Einkommens für den Arbeiter, im Falle daß er aus einem bestimmten Grunde erwerbsunfähig geworden ist. Die Versicherungsanstalten sind demnach eine Art von Hilfskassen, gegründet für die Zeit der Noth der Arbeiter. Sie wirken deshalb sehr wohlthätig, da die Arbeiter von ihrem Tagesverdienst leben müssen und zur Zeit der Verdienstunfähigkeit, da sie zumeist nicht in der Lage sind, sich für solche Zeiten im Voraus etwas zu ersparen, mit sich und ihren Familien, wenn sie eine solche haben, darben müßten oder der Armenpflege anheimfallen würden. Die Versicherung bietet ihnen dafür einen *Rechtsanspruch* auf eine bestimmte Zahlung seitens der Versicherungsanstalt. Sie leistet

demnach dem Arbeiter ähnliche Dienste, welche den Staats- und anderen Angestellten die für den Fall des Ausscheidens aus der Stellung in Folge von Alter oder Krankheit zugesicherte Pension leistet. 2) Man theilt die Arbeiterversicherung nach den verschiedenen Ursachen der Arbeits- und Verdienstlosigkeit verschieden ein, indem die einzelnen Kassen oder Gesellschaften die Arbeiter für den Fall des Eintrittes der einen oder der andern Ursache der Erwerbsunfähigkeit versichern. Darnach unterscheidet man vorzüglich die Krankenversicherung, Unfallversicherung, Alters- oder Invaliditätsversicherung, Arbeitslosigkeitsversicherung u. s. w.; ebenso gehört hieher auch die Wittwen- und Waisenversicherung. Je nachdem die Versicherung freiwillig seitens der Arbeiter erfolgt oder eine gesetzliche Nothwendigkeit dazu vorliegt, unterscheidet man die freiwillige und die Zwangs-Versicherung. Die versichernden Personen, welche dem Arbeiter im Falle der Verdienstunfähigkeit den ganzen oder theilweisen Unterhalt zu gewähren haben, sind entweder private Genossenschaften oder öffentlich-rechtliche Corporationen, als Gemeinden, Provinzen u. s. w. Nicht selten besteht bei den einzelnen Betrieben eine Versicherung für die bei ihnen beschäftigten Arbeiter. In den letzten Jahrzehnten ist den Arbeitern seitens der Staatsgewalten vielfach die Pflicht auferlegt, sich versichern zu lassen. Das ausgebildetste Arbeiterversicherungssystem dürfte gegenwärtig das deutsche Reich haben, in welchem die Kranken-, Unfall- und Altersversicherung zwangsweise eingeführt sind. 3) So wohlthätig auch die Arbeiterversicherung wirken mag, man darf doch für die gedeihliche Lösung auch nur der Arbeiterfrage, geschweige denn der gesammten socialen Frage, auf sie nicht zu viel Gewicht legen. Würden die Arbeiter einen guten Lohn erhalten, dann wäre es ihnen möglich, für die Tage des Alters oder der Noth sich etwas zurückzulegen. Christlicher Sinn, von welchem der Sparsinn sich gar nicht trennen läßt, müßte dann in den Arbeitern gefördert werden, auf daß sie dann auch wirklich für die Zeit des Alters oder der Noth und ebenso als Ausstattung oder Erbe ihrer Kinder sich von ihrem Lohne etwas ersparen. So wie die Versicherung jetzt besteht, stellt sie sich vorzüglich als ein Lohnzusatz dar, da die größeren Kosten der Versicherung die Arbeitsherren zu zahlen haben; insofern als einige

Kosten dem Staate zufallen, trägt die Versicherung auch den Charakter einer Staatspension, so daß statt der Arbeitsherren die Gesammtzahl der Steuerträger zum Unterhalt der Arbeiter beiträgt. Ferner ist aus dem Grunde nicht zu viel Gewicht auf diese Versicherung zu legen, weil wenigstens in vielen Fällen die gezahlten Beträge zu gering sind, um die Arbeiter vor Noth zu schützen, so daß sie dann doch der öffentlichen oder der privaten Armenpflege, wenn auch nicht in dem Grade, wie sie es sonst thun würden, zufallen. Zudem verschlingt die ganze Versicherung sehr viele Gelder für die eigene Verwaltung.

93. Unter Arbeiterausschüssen versteht man die Gesammtheit der von den Arbeitern und aus ihrer Mitte gewählten Vertreter der Arbeiterschaft zur Wahrung ihrer Interessen den Arbeitgebern gegenüber. Die Vortheile, welche diese Ausschüsse mit sich bringen, sind: 1) eine größere Leichtigkeit, die Klagen und Wünsche einzelner Arbeiter oder der ganzen Arbeiterschaft vor den Arbeitsherrn zu bringen. 2) Die Anbahnung des Gemeingeistes und der Solidarität unter den Arbeitern. 3) Sie bilden auch die geeignetsten Organe, um für die Erhaltung und Förderung der Ordnung und der guten Sitten unter den Arbeitern des betreffenden Betriebes zu sorgen, und den einzelnen Arbeitern in ihren mehr persönlichen Angelegenheiten mit Rath und That zur Seite zu stehen. 4) Sie bilden das natürlichste Schiedsgericht bei Austragung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten unter den Arbeitern selbst. Diese Zwecke würden noch leichter erreicht werden durch gemischte Ausschüsse, welche nämlich nicht aus Arbeitern allein, sondern aus Arbeitgebern und Arbeitern bestehen, so daß wenigstens an vielen Verhandlungen des Ausschusses auch der Lohnherr Theil nähme. So würden diese auch dazu dienen, die zwischen den Arbeitsherren und Arbeitern bestehende Kluft zu überbrücken.

94. Betreffs der Arbeitervereine sei hier vorzüglich das kurz zusammengestellt, was die Encyclika Leo XIII. über sie enthält. 1) Wie das Vereinsrecht überhaupt von der Natur herrührt und darum vom Staate nicht einfach ignorirt oder unterdrückt werden kann, so haben auch die Arbeiter von Natur aus das Recht, Vereinigungen zu sittlich erlaubten und dem Gemeinwohle nicht

schädlichen Zwecken zu bilden. 2) Mit diesem von der Natur gegebenen Vereinsrecht ist zugleich auch eine gewisse beschränkte Autonomie gegeben, d. h. es besteht von Natur aus das Recht, wie zur Erreichung privater Zwecke Vereinigungen zu bilden, so auch die Mittel festzusetzen und zu bestimmen, durch welche diese Zwecke sollen angestrebt und erreicht werden[1]) 3) Der Zweck der Arbeitervereine soll sein „die Hebung und Förderung der leiblichen und geistigen Lage der Arbeiter". Zur Hebung der geistigen und sittlichen Lage vor Allem ist religiöse Belehrung und Aufmunterung der Arbeiter erforderlich. Die Religiösität der Mitglieder soll das wichtigste Ziel sein und darum muß der christliche Glaube die ganze Organisation durchdringen; er muß das Fundament des ganzen Vereines sein. Die Mitglieder müssen insbesondere zur religiösen Feier der Sonn- und Festtage, zur Ehrfurcht und zum Gehorsam gegen die Kirche, zur Beobachtung der Gebote Gottes und zum öfteren Empfange der hl. Sacramente angeleitet werden. 4) Zur Hebung der materiellen Lage dienen der Unterricht und die weitere Ausbildung der Arbeiter, dann die gemeinsamen Kassen, welche ihnen Unterstützungen bieten bei Arbeitsstockungen, in Krankheit, im Alter und bei Unglücksfällen; ferner die Arbeitsvermittelung, dann die Vermittelung von Rechtsschutz namentlich bei Streitigkeiten mit den Lohnherren u. s. w. 5) Es ist unmöglich, die Einrichtungen dieser Vereine in einer für alle geltenden Form vorzuzeichnen; dazu hängen sie zu sehr vom Volkscharakter, von den Erfahrungen, von der Art und der Einträglichkeit der verschiedenen Arbeiten und von anderen Orts- und Zeitumständen ab. 6) Der Staat hat wie den andern zu löblichen Zwecken gebildeten Vereinen, so auch den Arbeitervereinen seine schützende Hand zu leihen, soll aber in ihre inneren Angelegenheiten nicht eingreifen; „Eingriffe von außen gereichen sehr leicht einem Leben, das von innen, vom eigenen Lebensprincip ausgehen muß, zur Zerstörung".[2])

---

[1]) „Wenn also das Vereinsrecht ein Recht der Staatsbürger ist, wie es thatsächlich der Fall, so müssen auch jene Vereine unbehindert ihre Statuten und Einrichtungen dem Zwecke entsprechend gestalten dürfen." Encyclika über die Arbeiterfrage, Herder'sche Ausgabe S. 76.

[2]) Encyclika über die Arbeiterfrage a. a. O. S. 74.

So können die Arbeitervereine, wenn sie gut eingerichtet und gut geleitet sind, zur Heilung aller Schäden, an welchen der Arbeiterstand gegenwärtig leidet, sehr vieles beitragen. Sie bilden durch Belebung des religiösen Sinnes und durch Förderung des zeitlichen Wohles der Arbeiter ein kräftiges Bollwerk gegen die Ausbreitung der Socialdemokratie; sie fördern mit der Religiösität auch das Familienleben und eine gute Kindererziehung, und hindern, daß der Nachwuchs der Arbeiterschaft der Religionslosigkeit und der Socialdemokratie anheimfalle. Mit der Hebung der Sittlichkeit wird der Sparsamkeitssinn angeregt, und schon dadurch wird außerordentlich viel zur Besserung der materiellen Lage der Arbeiter beigetragen. Wenn dann mit den Arbeitervereinen auch noch die andern genannten unmittelbar das materielle Wohl fördernden Einrichtungen verbunden werden, dann bilden solche Vereine eine außerordentliche Wohlthat für den arbeitenden Stand. Zu ihrem Gedeihen wird der Zusammenschluß aller einem bestimmten Territorium, z. B. einer Diöcese angehörenden Vereine, viel nützen; dadurch wird es ermöglicht, daß der eine Vereinsleiter von andern lernt und sich die Erfahrungen des Andern zu Nutzen macht. An der Spitze der sämmtlichen Vereine einer Diöcese steht der Diöcesanpräses, welcher belehrend und ermunternd auf alle Vereine und ihre Vorstände einwirkt.

95. Unter Arbeiterkammern versteht man die Vereinigungen der von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählten Delegirten, welche die Aufgabe haben, die Staatsregierungen über die Interessen und Wünsche der Arbeiterschaft zu informiren und zur Erlassung von Gesetzen und Verordnungen, die den Arbeitern nützlich sind, beizutragen. Sie sollen also dasselbe sein für die Arbeiter, was die in vielen Staaten eingeführten Handelskammern, oder Handels- und Gewerbekammern für die Handels- und Gewerbetreibenden sind. Und sowie diese letzteren neben ihrer hauptsächlichen Aufgabe, als Informativorgane für die Staatsregierungen zu dienen, noch in anderer Weise, z. B. durch Belehrungen und Rathschläge den einzelnen Handels- oder Gewerbetreibenden Dienste erweisen können, so wäre auch die Aufgabe der Arbeiterkammern, in gleicher Weise sich der Arbeiter anzunehmen. Diese Arbeiterkammern setzen, da sie doch nur eine berathende Stimme bei dem Erlasse von

Gesetzen oder Verordnungen haben, den guten Willen bei den Staatsbehörden voraus, ernstlich sich der Interessen des arbeitenden Standes annehmen zu wollen. Was nützt das Anhören von Vorschlägen und Räthen zum Wohle der Arbeiter, wenn die Gunst der Staatsbehörden den Vertretern des Kapitals zugewendet bleibt und das Wohl des Staates in dem möglichst bedeutenden Wachsthum der Großindustrie und des Großkapitals erblickt und gesucht wird? Wenn aber bei den Staatsregierungen der gute Wille wirklich vorhanden ist, dann können allerdings die Arbeiterkammern als berathende Organe außerordentlich gute Dienste leisten. Bei ihrer Zusammensetzung ist darauf zu sehen, daß intelligente und mit Arbeitern und Arbeitsverhältnissen vertraute Arbeiter und zwar von verschiedenen Productionsgattungen als Mitglieder fungiren. Das Beste ist jedenfalls, wenn diese von den Arbeitern selbst gewählt werden.

96. Manche Bedeutung, wenn auch nicht für die Lösung der Arbeiterfrage, so doch für die Linderung der Arbeiternoth kommt den verschiedenartigen Wohlfahrtseinrichtungen zu. Man versteht unter denselben die von Privatpersonen oder privaten Körperschaften unternommenen Veranstaltungen, um den auf dem Gebiete des Familienlebens, der Religion und Sittlichkeit, des materiellen Wohles hervortretenden Bedürfnissen der Arbeiter abzuhelfen. Darnach lassen sich die Wohlfahrtseinrichtungen je nach der Gattung der Bedürfnisse (zeitliche, religiös-sittliche, auf das Familienleben bezügliche), denen sie abzuhelfen suchen, in drei Hauptklassen eintheilen. Jede dieser Hauptklassen begreift wieder sehr mannigfache Einzeleinrichtungen unter sich. Doch greifen auch die Hauptklassen in einander ein, da eine Wohlfahrtseinrichtung, welche nach bestimmter Richtung hin wohlthätig wirken soll, zumeist auch einem anderen oder mehreren anderen Bedürfnissen entgegenkommt. Zudem ist auf den Unterschied der Veranstaltungen zu achten; denn manche Wohlfahrtseinrichtungen werden von den Arbeitsherren für ihre eigenen Arbeiter getroffen, andere hingegen von dritten Personen und Communitäten. Die ersteren, d. h. diejenigen, welche von den Arbeitsherren für ihre eigenen Arbeiter getroffen werden, bringen den Arbeitsherrn oft noch mehr materielle Vortheile als den Arbeitern; daher entstammen sie oft nicht der Gesinnung christlicher Nächstenliebe, sondern dem

Eigennutze. Trotzdem sind sie nicht ganz zu verachten. Nur muß immer darauf Rücksicht genommen werden, daß dieselben ihren Zweck, der Wohlfahrt der Arbeiter zu dienen, nicht nur scheinbar, sondern wirklich erreichen. Das letztere würden sie dann nicht thun, wenn die Arbeiter durch ihr Theilhaben an den Wohlfahrtseinrichtungen in solcher Weise an die Arbeitgeber gebunden werden, daß sie auch beim Eintreten sehr ungünstiger Arbeitsbedingungen ihnen weiter zu dienen genöthigt wären und keine günstigere Arbeitsgelegenheit annehmen könnten. Zum wahren Wohle der Arbeiter werden die Wohlfahrtseinrichtungen dann vorzüglich gereichen, wenn sie aus wahrer christlicher Nächstenliebe hervorgehen, und aller Eigennutz von ihnen sorgfältig ferngehalten wird.

Hier genügt es, über die hauptsächlichsten Wohlfahrtseinrichtungen kurz Einiges zu sagen. Zu ihnen gehören 1) Arbeiterwohnungen, welche theils von den Arbeitgebern für ihre Arbeiter, theils von dritten Personen oder von Gemeinden gebaut werden. Wo immer es die Umstände nur irgendwie erlauben, sollte für Einfamilienhäuser, die wo möglich mit einem kleinen Garten versehen sind, gesorgt werden. Denn diese bieten dem Arbeiter viel mehr Annehmlichkeiten, fördern also auch das Familienleben und tragen zur Sittlichkeit vielmehr bei als gemeinsame Wohnungen. Enge und beschränkte Arbeiterwohnungen aber leisten der Unsittlichkeit bedeutenden Vorschub. Damit ist der Anfang gemacht für das, was Leo XIII. als das im Auge zu behaltende Ziel bei der Besserung der Lage der Arbeiter angibt, nämlich daß der Arbeiter zu einem geringen Grundbesitze gelange. Unter keiner Rücksicht aber ist es gut, daß gar viele Arbeiterwohnungen unmittelbar beisammen liegen. 2) Verschiedentlich haben Arbeitgeber auch besondere Speiseanstalten eingerichtet, in welchen unverheirathete oder überhaupt solche Arbeiter und Arbeiterinnen, welche zu weit von ihrem Wohnhause entfernt sind, um in der Mittagspause nach Hause gehen zu können, für einen billigen Preis (Selbstkostenpreis) das Mittagessen erhalten können. Hiebei wäre Sorge zu tragen, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen in getrennten Räumen während des Essens verweilen, oder falls dieses nicht angeht, daß wenigstens alle Ungehörigkeiten ausgeschlossen sind. 3) Ferner finden sich verschiedene Prämien ausgesetzt, z. B. für

Pünktlichkeit bei Erscheinen zur Arbeit, für Enthaltung vom Genusse geistiger Getränke. Ebenso existiren besondere Kassen, z. B. Sparkassen, welche auch ganz geringe Beträge annehmen und verzinsen; Hilfskassen für Wittwen und Waisen u. s. w. 4) Zur Pflege der Geselligkeit und damit zum Fernhalten der Arbeiter von unerlaubten oder wenigstens gefährlichen Vergnügungen dienen Gesangvereine, Arbeiterkapellen, theatralische Vorstellungen, Veranstaltung besonderer Arbeiterfeste u. s. w. Daß durch diese, falls wahrhaft christlicher Geist alle derartigen Einrichtungen durchweht, außerordentlich vieles zur sittlichen und religiösen Hebung der Arbeiter geschehen kann, versteht sich von selbst. Falls der Arbeitgeber und seine Familie an solchen Veranstaltungen thätigen Antheil nehmen, dienen sie auch sehr viel zur Ueberbrückung der zwischen den Arbeitsherren und den Arbeitern gar leicht bestehenden Kluft. 5) Bei größeren Betrieben lassen sich auch Asyle oder Bewahranstalten für die Kinder der Arbeiter des betreffenden Betriebes einführen; ebenso einzelne Schulen, z. B. Näh- und Haushaltungsschulen für Arbeiterinnen, Fachschulen für Arbeiter. 6) Zur unmittelbaren Förderung der Religiösität und Sittlichkeit dienen religiöse Congregationen, welche für die Arbeiter und Arbeiterinnen eines größern Betriebes ganz speciell gegründet werden, und die dann ihre besonderen Feste feiern, ihre gemeinschaftliche Communionen haben u. s. w.

Diesen sind ähnlich jene Wohlfahrtseinrichtungen, welche von dritten Personen zu Gunsten des Arbeiterstandes sich getroffen finden. Hieher gehören z. B. Arbeiterwohnungen, Kinderasyle, Arbeiterkosthäuser, Arbeiter- und Arbeiterinnenheime, in welchen unbeschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen zeitweilige Unterkunft finden, und ähnliche. Daß diese nur dann wahre Wohlfahrtseinrichtungen sind, wenn sie in christlichem Geiste geleitet werden, im gegentheiligen Falle aber zu Brutstätten jedes Verderbens werden können, liegt auf der Hand.

Drittes Kapitel.

Die Handwerkerfrage.

97. Unter Handwerkern versteht man Jene, welche vorzugsweise durch ihrer Hände Arbeit die von der Natur gelieferten Producte umgestalten, um sie so zum menschlichen Gebrauche geeignet zu machen oder ihre Fähigkeit, dem menschlichen Gebrauche zu dienen, zu erhöhen. Handwerk ist also verschieden von Gewerbe, und Handwerksmann oder Handwerker etwas anders als Gewerbsmann oder Gewerbetreibender. Zu den Gewerbetreibenden gehören auch die Kaufleute oder Händler, deren Beschäftigung darin besteht, Producte der Natur oder des menschlichen Fleißes anzukaufen um sie unter vortheilhafteren Bedingungen an andere wieder zu verkaufen; ebenso gehören zu den Gewerbetreibenden auch die Fabrikanten, d. h. Jene, welche nicht durch ihre und ihrer Gehülfen Arbeit, sondern unter Verwendung der Naturkräfte, vor allem von Maschinen, Waaren eine solche Form geben, daß sie dem Menschen dienen können oder noch geeigneter hiezu werden. Wenngleich nun das Handwerk seinem Begriffe nach die Verwendung von Naturkräften bei seiner Ausübung ausschließt, so darf dieses doch nicht so verstanden werden, als ob jede Verwendung von Naturkräften bei der Umgestaltung von Waaren den Begriff von Handwerk aufhöbe; vielmehr sind die Grenzen zwischen dem handwerksmäßigen und nicht-handwerksmäßigen Betreiben einer Arbeit so zu ziehen, daß das Handwerk erst dann aufhört, wenn die Verwendung anderer als menschlicher Kräfte bedeutend überwiegt. Jene Umformung von Waaren aber, welche, wenn auch nicht ausschließlich, so doch größtentheils vermittelst menschlicher Arbeit vorgenommen wird, ist als handwerksmäßige anzusehen.

Die Handwerkerfrage kann unter einem doppelten Gesichtspunkte aufgefaßt werden: 1) ob und inwieweit dem Ueberhandnehmen der Maschinenthätigkeit anstatt der menschlichen Arbeit Einhalt zu thun sei; und 2) welche Maßregeln zu ergreifen seien,

um Jene, welche bisher durch die Ausübung ihres Handwerkes sich ihren Lebensunterhalt erwarben und dem wirthschaftlichen Mittelstande angehörten, eben diesem Mittelstande zu erhalten und vor dem Versinken in das Proletariat zu bewahren. Beide Fragen sind formell verschieden, hangen aber doch innig mit einander zusammen. Daß dem Ueberhandnehmen der Maschinenthätigkeit, falls dasselbe sich als dem Wohle der Menschheit verderblich erwiese, Einhalt zu gebieten wäre, ist selbstverständlich. Es sind ja die Menschen nicht für eine bestimmte Art von Waarenproduction da, sondern diese ist für das Wohl der Menschen da, und muß sich nach diesem gestalten. Jedoch ist die letztere die Hauptfrage und darum werden wir uns mit ihr vorzugsweise beschäftigen. Für sich allein genommen hat die erste Frage keine Bedeutung, da die Kräfte der Naturwesen den Menschen zur Benützung von Gott überlassen wurden und die Menschen sich dieselben zu Nutze machen können, um sich die Arbeit zu erleichtern. Hohe Bedeutung beansprucht die erste Frage hingegen in ihrer Verbindung mit der zweiten, da das ungezügelte Ueberhandnehmen der Maschinenthätigkeit nothwendig den Sturz vieler Handwerker in das Proletariat mit sich bringt.

Hiemit ist auch ein Unterschied zwischen der Arbeiterfrage und der Handwerkerfrage angegeben. Bei der ersteren handelt es sich um die Wiedererhebung der Arbeiter aus dem Proletariate, bei der letzteren um die Bewahrung der Handwerker vor der Verarmung und dem gänzlichen Versinken in das Proletariat. Es ergibt sich daraus dann auch die Wichtigkeit der Handwerkerfrage, da die Zahl der in den Städten und auf dem Lande thätigen und ihren Lebensunterhalt sich erwerbenden Handwerker immerhin noch ungemein groß ist. Zudem ist die Lage der Handwerker namentlich mit der Lage des kleineren und mittleren Handels innigst verknüpft; und darum müssen die Maßregeln zur Lösung der Handwerkerfrage auch dem mittleren und kleineren Handelsstande zu Gute kommen. Jeder christlichen Socialpolitik muß an der Handwerkerfrage deshalb viel gelegen sein, weil die selbständigen Handwerker einen guten Theil des Mittelstandes vornehmlich in den Städten ausmachen, sowie der mittlere und kleinere Bauernstand den überwiegend größeren Theil der Landbevölkerung bildet.

98. Als nähere Ursachen der Handwerkerfrage sind im Allgemeinen eben dieselben zu nennen, welche wir als die besonderen Ursachen der Arbeiterfrage bezeichneten, nämlich das fortschreitende Eindringen des maschinellen Betriebes in verschiedene Handwerksgattungen, von welchem namentlich einige Handwerke, z. B. das Weberhandwerk, ganz besonders betroffen wurden. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß die Weberei als Handwerk einfachhin der Vergangenheit angehört, da die Maschine eben so gutes, vielleicht noch besseres leistet als die Handarbeit und zudem überaus viel mehr producirt als diese. Als weitere Gründe sind zu nennen die staatlicherseits gestattete Erwerbsfreiheit und der rücksichtslose Gebrauch, der von dieser Freiheit gemacht wurde. Diese Freiheit, jedes beliebige Gewerbe an jedem beliebigen Ort und in beliebiger Weise zu betreiben, hatte nun zur Folge und mußte auch zur Folge haben: 1) daß nunmehr ohne Rücksicht auf die Handwerker und selbst ohne Rücksicht auf das allgemeine Wohl der maschinelle Großbetrieb eingeführt wurde, wofern derselbe nur dem Unternehmer pecuniäre Vortheile in Aussicht stellte. Derselbe wurde von den Reicheren sowie auch von manchen mehr Mittellosen aber Unternehmungslustigen und vom Glücke Begünstigten unternommen. Wäre dieser Großbetrieb von den damals überall noch bestehenden Handwerkercorporationen eingeführt worden, dann hätte er durchaus nicht eine so verheerende Wirkung auf die Handwerker selbst ausüben können. Aber das Unglück wollte, daß die Entdeckung der Dampfkraft und die mit ihr beginnende Verwendung von Maschinen zur Waarenproduction in dieselbe Zeitperiode fiel mit der Aufstellung und Verbreitung des ökonomischen Liberalismus, der nicht nur alle staatlichen Schranken der Erwerbsfreiheit abgeschafft wissen wollte, sondern auch die unter den arbeitenden Ständen bis dahin bestehenden Corporationen als fortschrittsfeindlich und der Cultur schädlich ausgab. Die Handwerkerverbände wurden daher weder von den staatlichen Behörden, noch von der nationalökonomischen Wissenschaft, noch von der allgemeinen Anschauung einer Beachtung gewürdigt. Ja, der Liberalismus drang auch in die Handwerkerkreise selbst ein. Diese suchten ihr Heil nicht mehr im engen Anschluß an einander, sondern vielmehr in der Vereinzelung Aller. So ermöglichten und

förderten sie zu ihrem eigenen Verderben den von den Reicheren und durch das Glück Begünstigteren unternommenen Großbetrieb.[1])

99. Dann begünstigt 2) die Gewerbefreiheit die Kapitalisten noch dadurch, daß auch Jene, welche ohne ein Handwerk zu kennen, lediglich über Geld verfügen, vermittelst dieses Geldes eine Menge von Handwerkern zu Grunde richten können. Sie lassen durch bezahlte Angestellte ein Handwerk in großer Ausdehnung betreiben und entziehen den kleineren Handwerkern ihre Kunden (handwerksmäßiger Großbetrieb). Diesen letzteren bleibt in solchen Fällen nichts anders übrig, als bei andern für Lohn zu arbeiten; sie verfallen somit wenigstens langsam dem Proletariate. Jenen, welche in großem Umfange Handwerkserzeugnisse herstellen lassen, fällt es um so leichter, die kleineren Handwerker durch ihre Concurrenz zu Grunde zu richten, als sie durch ihren Kapitalbesitz die Möglichkeit haben, einige maschinelle Betriebsmittel, welche die betreffende Arbeitsgattung etwa zuläßt, sich zu Nutzen zu machen und so die die Waaren billiger zu liefern; den kleineren Handwerkern erlaubt ihr geringer Kapitalbesitz die Anschaffung von Maschinen entweder gar nicht oder doch nicht in dem Umfange, um in eine erfolgreiche Concurrenz mit den durch eine Unmasse von Lohnarbeitern betriebenen Großgeschäften sich einlassen zu können. In dieser Weise entstanden viele große Geschäfte, von denen oft ein einziges die Handwerker derselben Arbeitsgattung in der betreffenden Stadt und im weiteren Umkreise zu Grunde zu richten vermag. Wo das Kapital eines Einzelnen nicht ausreichte, um ein solches großes Geschäft zu organisiren, welches dann die kleineren zerstörte, da wurden nicht selten Actiengesellschaften gegründet, welche die gleiche Wirkung hervorbrachten. So diente die Freiheit dazu, den gewerblichen Mittelstand materiell zu vernichten und Jene, welche bereits

---

[1]) „Man verstand es, die Gewerbetreibenden durch allerlei Manöver für ihr Interesse blind zu machen und sich voll und ganz den Grundsätzen des Liberalismus verschreiben zu lassen. Die Handwerker waren verstummt, sie hatten sich ganz der liberalen Politik, der Kirchenstürmerei, der „Aufklärung und Bildung" hingegeben, und das Großkapital war rührig an der Arbeit, im Trüben zu fischen und das Gebiet der Production für sich zu erobern." Dr. Ebenhoch, Stand und Ursachen der heutigen Handwerkerfrage (Wiener sociale Vortragscurs) S. 69.

mehr als ein zu ihrem Leben vollkommen ausreichendes Vermögen besaßen, noch mehr zu bereichern. Mehrfach gründete das eine große Geschäft dann auch noch Filialen an andern Orten; es vermochte so durch sein Kapital die Handwerker in einer großen Zahl von Städten bedeutend zu schädigen, wenn nicht ganz zu Grunde zu richten.[1])

100. Ferner hatte 3) die Gewerbefreiheit die Concentrirung mehrerer Gewerbe in einer und derselben Hand zur Folge, welche dieselben dann durch Lohnangestellte betreiben ließ. So war es den reichen Bauunternehmern gestattet, alle Arbeiten, welche zur vollständigen Herstellung eines Hauses erforderlich sind, durch eigene Lohnarbeiter besorgen zu lassen. Während früher die Tischlerarbeiten (Thüren, Fenster u. s. w.) durch selbständige Tischler, die Schlosserarbeiten (Thürschlösser, Fensterverschlüsse u. s. w.) durch selbständige Schlosser, die Glaserarbeiten durch Glaser u. s. w. zu besorgen waren, konnten nunmehr alle diese Handwerker bei Seite gelassen werden und das eine Baugeschäft, wenn es die nothwendige Ausdehnung besaß, um so viele Lohnarbeiter beschäftigen zu können, alle Arbeiten ausführen lassen. Dieser Umstand, daß ein solches Geschäft dann vor Allem rentabel wurde, wenn es in großem Maße betrieben wurde, drängte somit zur möglichst großen Ausdehnung desselben und hatte somit die Unterdrückung einer großen Menge kleinerer Handwerker zur Folge. Aus dem gleichen Grunde konnte ein einziges großes Confectionsgeschäft, welches die verschiedenen zur Bekleidung des menschlichen Körpers erforderlichen Artikel zum

---

[1]) „Was dem Großbetrieb einen besonderen Vorschub gibt vor dem handwerksmäßigen, ist der Umstand, daß es ihm sein Kapital und das Gesetz ermöglichte, überall Verkaufsfilialen zu errichten. Die Verkaufsfilialen der Fabriken, besonders in der Bekleidungs- und Möbelbranche (Schuh-, Kleider- und Möbelwaaren) gehören zu den größten Feinden des Kleingewerbes. Die Schuhfabrik zu Mödling bei Wien hat 140 Verkaufsfilialen im Reiche. Die Kraft'sche Schuhfabrik in Bregenz hat 21 im kleinen Lande Vorarlberg. Wo sich eine solche Filiale niederläßt, verschwinden nach und nach die Handwerker, welche — wie ein Experte aus Galizien bemerkte — zu Straßenarbeitern mit 20 bis 25 kr. werden. Die schöne Auslage, der äußere Glanz der Waare und vor allem deren Billigkeit verlocken das leicht zu beschwindelnde Publikum und entziehen dem Handwerker die Kunden." Dr. Ebenhoch a. a. O. S. 80.

Kaufe ausbietet, eine große Zahl Handwerker der verschiedensten Arbeitsgattungen unterdrücken (Schneider, Handschuhmacher, Hutmacher, Schuster, Schirmmacher. u. s. w.).

101. Eine fernere Folge der Gewerbefreiheit war 4) die ungezügelte Concurrenz unter den Handwerkern selbst. Während früher die Niederlassung eines Handwerkers an einem Orte und die Eröffnung eines Geschäftes von mehreren erschwerenden Bedingungen abhängig war, machte die volle Gewerbefreiheit es jedem Handwerker, auch wenn er nur wenig von seinem Handwerk verstand, möglich, an jedem beliebigen Orte sein Geschäft zu beginnen und seine Waaren zu verkaufen. Die Folge war bei den Handwerkern die gleiche wie in der Großindustrie, eine starke Drückerei der Preise für ihre Leistungen. Diese Preisdrückerei nützte Niemandem, schadete aber Allen, den Handwerkern wie den Käufern; auch diesen letzteren, weil die Handwerker sich genöthigt sahen, schlechtere Waaren zu liefern wegen der Geringfügigkeit des Preises. Es kam dann noch hinzu, daß manche sich darauf verlegten, ihren Erzeugnissen lediglich ein schönes, bestechendes Aussehen zu geben mit Vernachlässigung der innern Güte, Solidität und Dauerhaftigkeit. Dadurch wurde der Markt mit äußerlich schönen aber schlechten Waaren überfluthet, die Käufer wurden, durch die schöne Außenseite der Waaren verlockt, dem soliden Handwerk entzogen, und so dieses letztere ganz unmöglich gemacht.

102. Speciell ist 5) noch hervorzuheben als Ursache die durch das Princip der Gewerbefreiheit ermöglichte unredliche Concurrenz, d. h. die Anwendung solcher ungerechter Mittel im gegenseitigen Wettbewerbe, deren Ungerechtigkeit mehr versteckt liegt und nicht schon beim ersten Anblicke sich Jedermanns Augen klar in ihrem wahren Charakter darstellt. Durch das Princip des Liberalismus, nach welchem der Staat sich so wenig als nur möglich um die Erwerbsweise der Unterthanen kümmern soll, wurde diese illoyale Concurrenz von Staatswegen ganz frei gelassen. Die gewissenhaften Handwerker konnten sich nicht zur Anwendung solcher Mittel entschließen, und mußten so unter dem Drucke der unredlichen Mitbewerber bedeutend leiden. Zur Erhaltung des Handwerkerstandes ist nun aber erforderlich, daß gerade die soliden und gewissenhaften Handwerker geschützt werden. Daß dann das Ueber-

handnehmen der unredlichen Concurrenz auch dem Gemeinwohle schadet, liegt auf der Hand.

103. Neben diesen Hauptursachen sind dann 6) noch einige mehr secundäre Ursachen namhaft zu machen. Zu diesen, welche vor Allem auch wieder aus der Erwerbsfreiheit hervorgehen, gehört die Einrichtung von Wanderlagern, d. h. die Uebertragung einer großen Menge handwerksmäßig oder doch wenigstens gewöhnlich von Handwerkern producirter Waaren von Ort zu Ort und der Verkauf derselben um billigen Preis, so daß dadurch die Bedürfnisse der Bewohner jenes Ortes gedeckt und den daselbst thätigen Handwerkern die Käufer entzogen werden. Solche Wanderlager, deren Eigenthümer durch die Menge der verkauften Waaren das ersetzen, was ihnen durch den billigen Preis, zu welchem sie ihre Waaren abgeben, verloren geht, schadet den Handwerkern eines bestimmten Ortes namentlich dann, wenn sie in regelmäßigen Zwischenräumen wiederkehren. Dann führte die Erwerbsfreiheit auch den sogen. Hausirhandel herbei, d. h. den durch einzelne von Haus zu Haus ihre Waaren verkaufende Personen betriebenen Handel. Der den Handwerkern sowohl durch die Wanderlager als auch durch den Hausirhandel erwachsende Nachtheil wird allein schon durch die von ihnen bewirkte Unsicherheit im Erwerb hervorgebracht. Beide Einrichtungen führen eine bedeutende Unsicherheit im Erwerbe der Handwerker herbei, da die Käufer der Waaren jederzeit durch ein daher kommendes Wanderlager oder dnrch umherziehende Einzelverkäufer auf längere Zeit ihre Bedürfnisse befriedigen können, so daß die am betreffenden Orte arbeitenden Handwerker auf längere Zeit der Einnahmen entbehren; diese bedürfen aber, da sie regelmäßig nur über ein ganz geringes Betriebskapital verfügen, immerwährender, wenn auch nur geringer Einnahmen. Es liegt nur in der Macht der reicheren Besitzer, größere Waarenlager zu halten und mit diesen von Stadt zu Stadt zu ziehen; ebenso steht es nur bei diesen, entweder auf eigene Kosten Hausirer zu halten oder solchen herumziehenden Verkäufern ihre Waaren um einen so erniedrigten Preis abzugeben, daß diese selbst aus dem Verkaufe für sich noch Nutzen haben. So erwächst aus beiden Einrichtungen, den Wanderlagern und dem Hausirhandel, wieder nur jenen Gewerbetreibenden, welche ohnehin schon begütert sind und

in umfangreichem Maßstabe ihr Gewerbe betreiben, ein Vortheil zu Ungunsten der minder Begüterten; diese letzteren werden genöthigt, ihr Handwerk aufzugeben und versinken in das Proletariat.

104. Der Mittel, um dem Nothstande des Handwerkes abzuhelfen, sind mehrere anzuführen. Bevor wir dieselben aufzählen, müssen wir vor Allem bemerken, daß schon die Regelung der Concurrenz in der Großindustrie auf dem Wege der Genossenschaftsbildung, welche von der Staatsgewalt zum Zwecke des Gemeinwohles zu fördern ist, auch dem Handwerke zum größten Nutzen gereichen wird. Die zügellose Concurrenz in der Großindustrie hat dem Handwerke überaus viel geschadet; die Regelung der Concurrenz muß demnach naturnothwendig der Handwerkernoth auch eine Erleichterung bringen.

105. Ohne Zweifel müssen 1) an erster Stelle die Berufsgenossenschaften genannt werden, schon aus dem Grunde, weil die später anzuführenden Maßregeln zum Theile an diese sich anschließen und sie zur Voraussetzung haben. Daß die Handwerker von Natur aus die Berechtigung haben und diese nicht erst vom Staate zu erhalten brauchen, Genossenschaften unter sich zu bilden, wurde bereits früher gesagt. Es muß ihnen dieses natürliche Recht um so mehr unter den heutigen Verhältnissen zuerkannt werden, als die Handwerkergenossenschaften gegenwärtig nicht etwa nur eine Verbesserung der materiellen Lage ihrer Mitglieder anstreben, sondern vielmehr einfach zur Erhaltung der wirthschaftlichen Existenz der Handwerker und zur Verhütung des Herabsinkens derselben in das Proletariat nothwendig sind. Da die Zunahme der Proletarisirung des Mittelstandes den größten Schaden des ganzen Staatswesens und der menschlichen Gesellschaft mit sich bringt, so vollführen die sich berufsgenossenschaftlich organisirenden Mittelstände, und demnach auch die zu Berufsgenossenschaften sich einigenden Handwerker eine den Staat und die Gesellschaft rettende und für das Gemeinwohl nothwendige That. Auch das wurde bereits bemerkt, daß die Genossenschaften, und darum auch die Handwerkervereinigungen, die Bedingungen, unter denen sie sich bilden, d. h. ihren näheren Zweck und ihre Statuten selbst vereinbaren können. Ist die Bildung solcher Berufsgenossenschaften unter allen Umständen von Wichtigkeit, weil sie einem natürlichen Bedürfnisse

der Menschen, welche von einander ähnlichen Bestrebungen beseelt sind, zur Erreichung ihrer Zwecke sich aneinander anzuschließen, entsprechen, so müssen sie gegenwärtig um so mehr betont werden, als nur durch sie die Handwerker die erforderliche Stärke erhalten werden, um dem Großkapital, welches sonst mit dem übrigen Mittelstande auch sie wirthschaftlich vernichten würde, erfolgreichen Widerstand leisten zu können. Die Genossenschaftsbildung muß sich möglichst naturgemäß vollziehen. Dazu gehört a) daß die Handwerker derselben Arbeitsgattung sich zusammenthun, wie dieses im Mittelalter, wenigstens zumeist, bei den Zünften oder Innungen der Fall war. b) Genossenschaftliches Leben in diesen Vereinigungen wird sich wohl nur an jenen Orten entwickeln können, wo viele Handwerker derselben Arbeitsgattung vorhanden sind, also in den Städten. Das hindert jedoch keineswegs, daß auch die auf dem Lande ansäßigen Handwerker derselben Arbeitsart der Genossenschaft angehören, um von den in den Städten arbeitenden Genossen mit Rath und That unterstützt zu werden und im Vereine mit diesen ihre Interessen zu verfolgen. c) Die Genossenschaften müssen sich, um erfolgreich durch ihre eigene Betriebsamkeit dem Großkapital entgegentreten zu können, so viel als möglich jener durch die neueren Erfindungen ermöglichten Arbeitserleichterungen bedienen, welche wie zur Herstellung gefälliger und schöner, so besonders solider und dauerhafter Waaren sich verwenden lassen. d) Da wegen der veränderten Verkehrsverhältnisse sich eine vollständige Sicherstellung der am Orte der Genossenschaft ansäßigen Käufer nicht wird durchführen lassen, so wird es die Aufgabe jeder einzelnen Genossenschaft sein, durch die Güte der von den Mitgliedern hergestellten Waaren sich sowohl den localen Markt zu sichern, als auch über die an andern Orten und auch im Auslande herrschenden Bedürfnisse Erkundigungen einzuziehen, um den dortigen Markt sich zu sichern.[1]) e) Zu diesem Zwecke hat die Genossenschaft die Leistungen ihrer Mitglieder zu beurtheilen, jene, welche durch Verfertigung minderwerthiger Waaren den Ruf der Genossenschaft schädigen oder ihr in anderer Weise Nachtheile bereiten, zu strafen. Es muß,

---

[1]) Ueber die Unmöglichkeit der Wiedereinführung der „städtischen Bannmeile“ vgl. Droste, die Handwerkerfrage, S. 75 ff.

mit einem Worte, die Genossenschaft ihre Mitglieder und deren wirthschaftliche Thätigkeit controlliren. f) Die von der ganzen Genossenschaft zu Gunsten ihrer Mitglieder veranstalteten Unternehmungen können je nach den verschiedenen Verhältnissen und Bedürfnissen mannigfaltig sein: gemeinsame Verkaufsmagazine, Rohstofflager, Creditkassen, Fachschulen u. s. w. g) Eine der Hauptaufgaben der alten Zünfte bestand in der Regelung der Concurrenz unter den einzelnen Zunftgenossen. Die nun zu organisirenden Genossenschaften müssen sich auch diese, ebenso wie wir es von den Berufsgenossenschaften der Großindustrie bemerkt haben, zur Aufgabe machen.

106. Ein anderes Mittel 2) zur Anbahnung einer günstigeren und dem Gemeinwohle dienlicheren Lage der Handwerker ist der durch gesetzliche Anordnung einzuführende Befähigungsnachweis und eine zweckentsprechende Durchführung desselben. Auch hierüber sei nur Einiges kurz bemerkt. a) Zur Ausübung eines Handwerkes, auch desjenigen, welches, wie das unter den heutigen Verhältnissen vielfach geschieht, mit bedeutend vervollkommneten mechanischen Mitteln ausgeübt wird, genügen keineswegs theoretische Kenntnisse; vielmehr werden ganz vorwiegend praktische oder technische Fertigkeiten erfordert, die durch Uebung erworben werden. Voraussetzung einer möglichst großen Vollkommenheit sind allerdings bei dem Handwerker natürliche Anlagen des Geistes und Körpers, unter denen ästhetischer Feinsinn besonders hervorgehoben werden muß. b) Der Befähigungsnachweis sollte darum in der Herstellung eines handwerksmäßigen Erzeugnisses bestehen. Der Besuch der sogenannten Fachschulen und die von diesen ausgestellten Zeugnisse werden kaum je als Ersatz eines in der angegebenen Weise erbrachten Befähigungsnachweises dienen können, weil der Schulunterricht vielfach mehr theoretisch als praktisch, und regelmäßig viel mehr einseitig ist als die thatsächliche Ausübung des Handwerkes bei einem Meister. Darum müssen auch unter den heutigen Verhältnissen noch jene Vorbildung der Handwerker sowie jener Befähigungsnachweis als die der Natur des Handwerkes entsprechendsten angesehen und beibehalten oder wieder eingeführt werden, welche bei den mittelalterlichen Zünften und Innungen im Gebrauche waren. Daß aber der Befähigungsnachweis sich

nach der Ausübungsart des betreffenden Handwerks zu richten hat und namentlich bei jenen Arbeitsgattungen, welche mehr mit künstlichen, mechanischen Mitteln betrieben werden, auch auf einige theoretische Kenntnisse auszudehnen ist, liegt auf der Hand. c) Nichts ist natürlicher, als daß Jene, welche ein Handwerk in vollkommener Weise auszuüben verstehen, auch am Richtigsten über die gesammten Erfordernisse zur gedeihlichen Ausübung dieses Handwerkes zu urtheilen vermögen. Daraus ergibt sich, daß auch jene Art, den Befähigungsnachweis zu verlangen, welche in den mittelalterlichen Innungen oder Zünften im Gebrauche stand, der natürlichste und zweckmäßigste ist; die Meister des betreffenden Handwerkes haben über die natürlichen Anlagen, die angeeigneten Fertigkeiten der sich heranbildenden Genossen ihres Handwerkes zu urtheilen. Die einzelnen Handwerkergenossenschaften sollten das gesammte Prüfungswesen und die Beurtheilung der Befähigung zur Ausübung des Handwerkes in die Hand nehmen. Sache der staatlichen oder communalen Behörden ist es dann, durch allgemeine Verordnungen oder locale Verfügungen Mißbräuche und Ungerechtigkeiten zu verhüten und zu bestrafen. d) Weiterhin entspricht der Natur des Bildungsganges, welcher eben ein allmähliger ist, ein mehrmaliger und stufenweise aufsteigender Nachweis der Befähigung, wie er gleichfalls früher in den Zünften im Gebrauche war. Hieraus ergibt sich dann von selbst auch wieder eine ähnliche Stufenordnung unter den Handwerksgenossen, wie sie früher unter Lehrlingen, Gesellen und Meistern bestand. Ueber die zur vollständigen Erlernung eines Handwerkes erforderliche Zeit, sowie über die anderen Modalitäten sowohl des nothwendig zu fordernden Bildungsganges als auch des zu liefernden Befähigungsnachweises, sind jedenfalls die Genossenschaften selbst als die competentesten Beurtheiler anzusehen. e) Hingegen stellt es sich als Sache des Staates dar, sowohl die genossenschaftliche Thätigkeit überhaupt, als auch im Besonderen das ganze Prüfungswesen zu überwachen und, wenn das von den Genossenschaften nicht oder nicht hinreichend geschieht, auf das Wohl der Gesammtbevölkerung hinzurichten.

Die Nothwendigkeit eines Befähigungsnachweises wird nicht nur die gute Folge haben, daß dem soliden und strebsamen Hand-

werker nicht durch Pfuscher schädliche Concurrenz bereitet wird; sie wird auch die Zahl der selbständigen Handwerker vermindern, den Meistern also eine bessere Existenz ermöglichen, und dadurch zur Hebung des ganzen Handwerkerstandes beitragen. Auch ist dann die Möglichkeit geboten, daß leichter ein geordnetes Verhältniß zwischen den Handwerksmeistern und denen, welche in der Vorbildung begriffen sind, wieder hergestellt werde. Als größter und wesentlichster Vortheil ist aber der hervorzuheben, daß die Ausübung eines Handwerkes lediglich durch Andere, durch den obligatorischen Befähigungsnachweis ganz bedeutend erschwert, ja fast unmöglich gemacht wird. Eben darin liegt eine überaus große Benachtheiligung der Handwerker ja geradezu eine Auslieferung derselben an das Kapital, daß ein Kapitalist, ohne auch nur etwas von dem Handwerke zu verstehen, vermittelst eines bezahlten kundigen Geschäftsführers das Handwerksgeschäft kann betreiben lassen und indem er es in großem Umfange führt, eine Menge kleinerer Handwerker um ihre Existenz bringen kann. Ebenso macht die Vorschrift des Befähigungsnachweises die Bildungen von Actien- und anderen Gesellschaften zum Betriebe von Handwerksgeschäften unmöglich.

107. Weil dann 3) zu den Ursachen der Handwerkerfrage auch die Concentrirung mehrerer Gewerbe in einer Hand gehört, so müssen Maßregeln getroffen werden, welche auch dieses unmöglich machen. Die Einführung des Befähigungsnachweises würde allerdings auch schon hierzu beitragen; es wird kaum möglich sein, daß ein Einziger die für die selbständige Ausübung eines Handwerkes erforderliche Vorbildung bezüglich mehrerer Handwerke durchmache. Und da der selbständige Gewerbetreibende für seine Person den Befähigungsnachweis zu erbringen hat, so ist ihm die Ausübung des Handwerkes durch andere unmöglich gemacht. Einfacher und directer würde das staatliche Verbot der Concentrirung von mehreren Handwerken in einer und derselben Hand zum Ziele führen. Ein solches Verbot ist für die mittelgroßen Städte (etwa von 15 000 Einwohnern aufwärts), in denen sich die verschiedensten Handwerker sammeln, leicht durchzuführen; in den kleineren Städten und auf dem Lande müßten wenigstens die Reparaturen auch den Handwerkern einer ähnlichen Arbeitsgattung gestattet sein. Zu

diesem Zwecke wären die Handwerke genau von einander zu scheiden und die Arbeiten zu bestimmen, welche jeder Handwerksgattung zufallen. Eine derartige Scheidung und Aufzählung ist ja auch jetzt bereits behufs der Bemessung der Gewerbesteuer vorgenommen. Doch muß bemerkt werden, daß die den einzelnen Handwerken zuzuweisenden Arbeiten nicht zu enge dürfen abgegrenzt werden, da eine solche Einengung sehr unbequem und lästig ist und alle Arbeitsfreude benimmt.

108. Außerdem ist 4) die Einrichtung von Wanderlagern gesetzlich zu verbieten. Dieselben dienen dem Großkapital, schädigen in bedeutendem Maße die Handwerker, ohne dem Käufer zu nützen. Denn da die von solchen ambulanten Geschäften feilgebotenen Waaren im Großen müssen hergestellt werden, so leiden sie eben auch zumeist an den Folgen der Großproduction; sie sind weniger solid gearbeitet, ersetzen lediglich durch ihren Schein die Güte und Dauerhaftigkeit. Und wenn sie auch billig sind, so ersetzen sie durch den billigeren Preis doch regelmäßig keineswegs den Mangel an innerer Güte.[1])

109. Zur Anbahnung von gesetzlichen Reformen zu Gunsten des Handwerkes wurde 5) die Bildung von **Handwerkerkammern** vorgeschlagen. Bezüglich derselben ist dasselbe zu sagen, was von den Arbeiterkammern bemerkt wurde. Da die Handwerkerkammern, ebenso wie die landwirthschaftlichen, die Arbeiter- und Handelskammern ganz vorzüglich den Zweck haben, den Staatsregierungen als berathende Organe zu dienen, falls Gesetze erlassen werden sollen, welche die Interessen der Handwerker tangiren, so setzt die ersprießliche Thätigkeit der Handwerkerkammern den guten Willen der Regierungen voraus, die ihnen zur Hebung des Handwerkerstandes ertheilten Rathschläge anzuhören und soweit das allgemeine Wohl dieses verlangt, auch zu befolgen. Da aber gegenwärtig noch die Gesetzgebung der meisten Staaten sehr stark von den Anhängern des Liberalismus beeinflußt wird, so ist viele Ge-

[1]) Es ist ein Erfahrungssatz, daß nicht derjenige sparsamer mit seinem Gelde umgeht, der, um seinen Bedarf zu decken, die billigsten Waaren sich anschafft, sondern vielmehr Jener, welcher besonders auf Solidität und Dauerhaftigkeit der Waaren sieht, auch wenn der Preis der Waaren durch diesen Umstand etwas erhöht wird.

fahr vorhanden, daß die Errichtung von Handwerkerkammern nur benützt wird, um sich den Schein zu geben, als sei es mit der Begünstigung des Handwerkes Ernst, während in Wirklichkeit dieser Ernst gar nicht vorhanden ist.

110. Hingegen ist 6) von großer Bedeutung die Durchdringung und Wiederbelebung des Handwerkerstandes mit wahrhaft christlichem Geiste. Die gegenwärtige Nothlage der Handwerker ist nicht ohne die Mitschuld der Handwerker selbst entstanden, welche die Ideen des Liberalismus in sich aufnahmen, dem Egoismus nachgaben, auf eigene Kraft vertrauten und sich gegenseitig unvernünftige und schädliche Concurrenz bereiteten. Nur wenn die Handwerker von diesen Ideen sich wieder frei machen, werden sie den rechten Weg einschlagen können zu ihrer Selbstrettung. Ferner muß bemerkt werden, daß, wenngleich die Handwerkerfrage durchaus nicht im Allgemeinen durch den Mangel an Arbeitsamkeit und an Sparsamkeit entstanden ist, so doch dieser Mangel manchen einzelnen Handwerkern bedeutenden Schaden verursacht hat. Ein solider christlicher Sinn läßt den übermäßigen Aufwand und die Vergnügungssucht unter den Handwerkern nicht aufkommen, befördert dagegen häuslichen Sinn und Sparsamkeit und trägt so zur Hebung des materiellen Wohles der einzelnen Handwerker bei. Endlich muß hervorgehoben werden, daß für das Gedeihen der Handwerkergenossenschaften der christliche Sinn ihrer Mitglieder eine nothwendige Vorbedingung ist. Dieselben sollen sich gegenseitig mit Rath und That helfen, sollen vor einzelnen Opfern zu Gunsten der gesammten Genossenschaft und auch der einzelnen Mitglieder nicht zurückschrecken. Dazu ist aber christliche Nächstenliebe und Selbstverleugnung unerläßlich. Allerdings werden diese Genossenschaften auch zum zeitlichen Wohle der Handwerker vieles beitragen und so werden diese Opfer schon hier ihre Belohnung finden; aber die christliche Gesinnung bleibt dennoch nothwendig, da Vielen der weite Blick fehlt, um die von den augenblicklichen Opfern später zu erntenden Früchte vorauszusehen.

111. Schließlich sind 7) auch die verschiedenen Handwerkervereine zu erwähnen, welche vorzüglich zur Hebung des religiös-sittlichen Lebens und dann auch zum zeitlichen Wohle der Handwerker gegründet wurden. Der Anfang wurde gemacht mit den Gesellen-

vereinen. Den Zweck der Förderung des religiösen und sittlichen Lebens erreichen sie durch Fernhaltung und Ausschließung solcher Mitglieder, welche der Religiösität und Sittlichkeit der Andern Schaden zufügen könnten; durch gemeinschaftlichen Empfang der hl. Sacramente, durch speciellen religiösen Unterricht und Vorträge, durch Förderung religiöser Lectüre, durch Fernhaltung der Mitglieder vom Besuche gefährlicher Gesellschaften und Vergnügungen u. s. w. Das zeitliche Wohl suchen sie zu fördern durch die Vermittelung von Arbeit, durch Unterkunfts- und Unterstützungsgewährung an wandernde Gesellen, durch Ertheilung von Fachunterricht u. s. w. — Einen den Gesellenvereinen ähnlichen Zweck verfolgen die Meistervereine, indem auch sie vor Allem das religiös-sittliche Leben der Handwerksmeister fördern wollen. Zugleich aber sind auch mit ihnen andere Einrichtungen verbunden, welche unmittelbar auf das zeitliche Wohl der Mitglieder sich beziehen, z. B. Krankenkassen, Auskunftsertheilung über Gesellen und Lehrlinge, belehrende Vorträge, Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten u. s. w. — Ebenso wurden vorzüglich zur religiös-sittlichen Erziehung der Lehrlinge besondere Lehrlingsvereine gegründet. Die Mittel zur Förderung des religiösen und sittlichen Lebens sind dieselben wie bei den Gesellenvereinen. Sie stehen mehrfach in Verbindung mit den Meistervereinen. Besonderes Gewicht wird mit Recht auf den Unterricht und die Fortbildung in jenen Fächern gelegt, welche den Handwerkern im Allgemeinen nützlich sind; dazu gehören außer der Religion noch Rechnen, Zeichnen, Buchführung u. ähnl.

Viertes Kapitel.

Die Handelsstandsfrage.

112. Die Handelsstandsfrage hat zum Gegenstande die heutigen mißlichen Verhältnisse des mittleren und kleineren Handels; sie beschäftigt sich mit den Maßregeln, welche zu ergreifen sind, um diesen zu erhalten und die ihn betreibenden Personen vor dem wirthschaftlichen Untergange und dem Versinken in das Proletariat

zu bewahren. Ebenso wie auf dem Gebiete der Industrie, des Handwerkes und der Landwirthschaft, ist auch auf dem Gebiete des Handels die Uebermacht des Großkapitals zu bemerken. Der vom Großkapital betriebene Großhandel nimmt bedeutend überhand mit Unterdrückung des mittleren und auch des Kleinhandels, so daß auch die gegenwärtige Weise, den Handel zu betreiben, die Scheidung der Menschen in zwei Klassen, die der übermäßig Reichen und die der Unbemittelten immer weiter fördert.[1])

113. Als nähere Ursachen der Nothlage des Handelsstandes sind anzuführen: 1) die Freiheit zur Bildung großer und immer größerer Handelsgeschäfte und mächtigerer Gesellschaften zum Betreiben derselben und die dadurch gebotene Möglichkeit und Freiheit, den mittleren und kleineren Handel durch die übermächtige Concurrenz ganz zu erdrücken. Diese großen und mit vielem Gelde ausgerüsteten Handelsunternehmungen werden entweder von einzelnen Reichen veranstaltet oder sie bilden sich durch Verausgabung von Aktien. Nichts ist nun für einen Reichen oder eine kapitalkräftige Gesellschaft leichter, als einen minder Reichen durch die Concurrenz zu erdrücken. Man braucht nur die eigenen vollwerthigen Waaren eine Zeit lang billiger abzugeben, was ja der größere Kapitalbestand des Reicheren oder der Gesellschaft erlaubt, und so dem minder Reichen seine Kunden

---

[1]) Die socialdemokratischen Schriftsteller nehmen die Concentrirung der Reichthümer in der Hand immer Weniger zum Ausgangspunkte ihrer Beweisführung, daß das Schluß-Ergebniß der Entwickelung der heutigen Erwerbs- und Gesellschaftsordnung der Socialismus sein müsse. Bei der Darstellung des Unterganges der kleineren Erwerbsunternehmungen entlehnen sie ihre Beispiele ganz vorzüglich der Industrie und dem Handwerke, in etwa auch der Landwirthschaft. Daß auch das im Handel angelegte Kapital mehr und mehr im Besitze Einzelner sich vereinigt, wird von ihnen weniger betont. Und doch ist dem wirklich so. Der Grund dieses Verhaltens der Socialdemokraten wird darin zu suchen sein, daß ihre Schriften sich vorzüglich an die industriellen Arbeiter, denen die von der Groß- und Kleinindustrie hergenommenen Beispiele geläufiger sind, und in neuerer Zeit auch an die ländlichen Arbeiter wenden. Die im Handel thätigen Personen sind nicht so zahlreich, daß es sich der Mühe lohnen würde, zu ihrer Gewinnung eine intensive socialdemokratische Agitation einzuleiten. Zudem ist die Lage dieser Personen, auch der im Dienste Anderer Angestellten wenigstens durchgehends noch nicht so ungünstig, daß eine unter ihnen begonnene Agitation so vielen Erfolg verspricht, als die bei den Industrie-Arbeitern.

zu entziehen. Oder man zwingt ihn zur Abgabe auch seiner Waaren um den gleichen billigen Preis, was er aber nur kurze Zeit zu thun vermag. So ist sein Ruin mit unfehlbarer Sicherheit herbeigeführt. Ja nicht selten bringen es einige Großkapitalisten oder Gesellschaften dazu, den Handel mit einer bestimmten Waarengattung sich allein anzueigenen, ihn also zu monopolisiren. Solche Monopole tragen entweder einen local mehr beschränkten, oder einen internationalen Charakter. Internationale oder Weltmonopole entstehen durch die Vereinigung Jener, welche für einzelne Reiche schon in den Besitz eines Monopols gelangt sind. Man unterscheidet zwischen denjenigen Vereinigungen, welche zum ausgesprochenen Zwecke der Monopolerringung und der willkürlichen Bestimmung des Preises der betreffenden Waaren eingegangen werden (Trusts), und jenen Vereinen, welche zur Regelung der Production und zur Abgrenzung der Absatzgebiete für die theilnehmenden Firmen gebildet wurden (Kartelle, Ringe). Haben diese letzteren auch nicht den ausgesprochenen Zweck, durch die Erlangung des Monopols den Preis der betreffenden Waarengattung nach Belieben erhöhen zu können, so ist doch auch mit ihnen regelmäßig bis zu einem gewissen Grade eine Monopolisirung verbunden und den Kartellirten ein so bedeutender Einfluß auf den Preis der Waare gegeben, daß eine große Gefahr vorhanden ist, sie werden diesen Einfluß ohne Rücksicht auf das Wohl der Käufer im eigenen Interesse ausbeuten.

114. Mit dieser Freiheit zur Bildung immer größerer Handelshäuser und Handelsgesellschaften, in welchen dann auch theilweise das Geld der Hochfinanz fruchtbringend angelegt wird, hängt 2) die Freiheit zusammen, den Handel in beliebiger Weise zu betreiben. So dürfen die einzelnen Handelsfirmen eine beliebige Zahl von Filialen gründen, auch um die Waaren im Kleinen zu verkaufen. Ferner ist es ihnen gestattet, mit Uebergehung des Mittelhandels unmittelbar an die kleineren Verkäufer die Waaren abzusetzen, was dann durch die Agenten der großen Handelsfirmen bewerkstelligt wird.

115. Dazu kommen 3) die Waarenbörsen. Dieselben sind ursprünglich Institute oder Häuser, in denen sich die Käufer und Verkäufer großer Waarenquantitäten zusammenfinden, um ihre Geschäfte

abzuschließen. Doch sind diese ebenso wie die Geld- und Effectenbörsen gänzlich degenerirt, da es sich bei ihnen kaum mehr um Geschäfte mit wirklich zu liefernden, resp. abzunehmenden Waaren handelt, sondern zu allermeist um sog. Speculationsgeschäfte, d. h. um den Unterschied oder die Differenz zwischen dem augenblicklichen und dem späteren Preise der Waaren. Die Lebhaftigkeit des Börsengeschäftes setzt nämlich ein beständiges Schwanken der Waarenpreise voraus, und verursacht es hinwiederum. Der Börsengeschäftsmann sucht den künftigen Preis der Waare vorauszusehen und aus dem Unterschiede des augenblicklichen und des künftigen Preises Nutzen zu ziehen. Die verschiedene Beurtheilung des künftigen Preises seitens der verschiedenen Börsenbesucher und der von ihr abhängige Kauf oder Verkauf der Waaren führt nicht selten ganz unnatürliche Preiserhöhungen und dann Preisstürze herbei. Daher liegt denn auch das Schwanken der Preise im Interesse der Börsenmänner, und es besteht die Gefahr, künstliche Preisschwankungen zur eigenen Bereicherung mit unerlaubten Mitteln herbeizuführen. Auf den mittleren und Klein-Handel übt die Waarenbörse insofern einen verderblichen Einfluß, als a) die durch sie bewirkten Schwankungen der Waarenpreise den aus dem mittleren und kleineren Handel zu erzielenden Gewinn äußerst unsicher machen. Sie nöthigen dadurch alle Händler, ihrerseits gleichfalls zu speculiren, wozu diese aber, da sie die sämmtlichen Productions- und Markt-Verhältnisse nicht übersehen können, gar nicht im Stande sind. Weiterhin ermöglichen b) die Waarenbörsen hie und da besonders günstige Speculationskäufe, d. h. Käufe zu besonders billigen Preisen, und daher auch den Wiederverkauf derselben zu billigeren Preisen, was dann eine Preisdrückerei zum Schaden Anderer zur Folge hat.

116. Dann erleidet 4) der mittlere und namentlich der kleinere Handel bedeutenden Eintrag durch die Consumvereine. Dieselben bestehen in Vereinigungen einer möglichst großen Zahl Einzelabnehmer, welche, mit Uebergehung namentlich der Kleinhändler, gewisse Lebensbedürfnisse im Großen, also von Großhändlern einkaufen, um sie womöglich zum Einkaufspreise an die Vereinsmitglieder abzugeben. Dieselben verdanken ihr Entstehen der wirthschaftlichen Freiheit; sie werden des Näheren begründet mit dem

allgemeinen wirthschaftlichen Nothstande, der die minder Bemittelten nöthigt auf Wege zu sinnen, um in der billigsten Weise die nothwendigsten Lebensbedürfnisse einzukaufen.

117. Ferner schaden 5) dem Handelsstande und zwar wieder vorzüglich dem kleineren, die Wanderlager und der Hausirhandel in ähnlicher Weise, wie wir es bezüglich des Handwerkerstandes schon früher bemerkten (vgl. S. 141). Der Nutzen der Wanderlager und des Hausirhandels fällt auch beim Verkaufe von Handelsartikeln durchgängig dem Großkapital zu.

118. Aus der Darstellung dieser vorzüglichsten Ursachen des Niederganges des Handelsstandes ergeben sich von selbst die Mittel, welche zur Erhaltung desselben, und demnach zur Erhaltung eines bedeutenden Theiles des wirthschaftlichen Mittelstandes anzuwenden sind. 1) An erster Stelle ist zu nennen eine zweckmäßige Einschränkung des Großkapitals in der Anlage und Errichtung großer Handelsgeschäfte. Daß die großen Handelsgeschäfte nothwendig sind zur Betreibung vor Allem des überseeischen und des sonstigen internationalen Handels, stellt Niemand in Abrede. Aber eine Abgrenzung des Vertragsrechtes, nach welchem die zur Betreibung des internationalen Handels gegründeten Firmen nur an den Mittelhandel und nicht an den Detailhändler, wenn derselbe auch eine große Quantität Waaren abnimmt, verkaufen dürfen, der Mittelhändler aber lediglich wiederum dem Detailverkäufer, nicht aber dem Einzelabnehmer verkaufen darf, würde die Uebermacht des Großkapitals auf diesem Gebiete brechen und zur Vertheilung des aus kaufmännischen Geschäften zu erzielenden Gewinnes unter Mehrere sehr viel beitragen. Eine derartige Feststellung jener Geschäfte, welche dem Großhandel und dem Mittelhandel gestattet werden sollen, darf ohne Zweifel der Staat vornehmen, ja er muß sie vornehmen, falls sie auf einem anderen Wege nicht erzielt werden kann und auf einem andern Wege die Concentrirung des Handels in den Händen Weniger oder einzelner Gesellschaften nicht verhütet werden kann. In gleicher Weise müßten Industrie und Handel von einander getrennt werden. Wenigstens bei vielen Industriezweigen ließe es sich ganz leicht durchführen, daß den Fabrikanten lediglich der Verkauf ihrer Waaren an den Mittelhandel, nicht aber an den Detailverkäufer gestattet wäre. Betreffs

jener Industriezweige, welche wenigstens vielfach für große Anstalten (wie z. B. die Eisenindustrie für die großen Verkehrsanstalten als Eisenbahnen, Dampfschiffgesellschaften) arbeiten, müßte eine bestimmte Quantität von Waaren festgesetzt werden, unter welcher sie an Einzelabnehmer nicht verkaufen dürften; der Mittelhandel könnte aber jede Quantität beziehen. Ferner muß es als eine dem Staate dringendst obliegende Pflicht angesehen werden, die Bildung von Trusts oder Preiskartellen ganz zu verbieten und zu bestrafen, die Bildung von Productions- und Absatzkartellen aber in so wirksamer Weise zu beaufsichtigen und zu beeinflussen, daß diesen gänzlich die Möglichkeit genommen wird, dem gemeinsamen Wohle zu schaden. Sehen sich die einzelnen Staaten nicht im Stande, dieses selbständig für sich zu thun, so haben sie die Pflicht, internationale Vereinbarungen zu treffen, um so wirksam die Unterthanen vor der wirthschaftlichen Ausbeutung durch das Großkapital zu schützen.

119. Um diese und ähnliche heilsame Reformen anzubahnen, dienen auch beim Handelsstande 2) die Berufsgenossenschaften. Als Vorbilder derselben sind die mittelalterlichen Kaufmannsgilden anzusehen, von denen gegenwärtig in einzelnen Städten noch einige Spuren vorhanden sind. Sie entwickelten sich damals, in Folge eines lebhaften Gemeingeistes, ganz natürlich und aus sich selbst heraus. Diese brauchen a) nicht, wie es bei den Handwerkergenossenschaften bemerkt wurde, bloß die Berufsgenossen im engsten Sinne zu umfassen; sie können vielmehr wegen der unter den Händlern verschiedener Artikel bestehenden Interessengemeinschaft die ganze Kaufmannschaft einer Stadt und deren Umgebung in sich fassen. Doch wird die Verschiedenheit der Interessen dazu nöthigen, den Mittelhandel und Großhandel in verschiedene Genossenschaften oder Gilden zu vereinigen. b) Als Ersatz dieser gegenwärtig noch fehlenden Gilden können keineswegs die heutigen Handelskammern angesehen werden, welche, wie die andern berufsgenossenschaftlichen Kammern, fast ausschließlich zur Unterstützung der staatlichen Behörden dienen und zumeist nur eine geringe Wirksamkeit entfalten. Von den heutigen Handelskammern ist bezüglich ihres Einflusses zur Lösung der Handelsstandsfrage ganz dasselbe zu sagen, was früher über die Arbeiter-, Handwerker- und

landwirthschaftlichen Kammern bemerkt wurde. c) Ihre unmittelbaren und näheren Zwecke haben diese Gilden sich selbst zu bestimmen, und selbst ihre Angelegenheiten zu ordnen. Der Staat aber hat sorgfällig darüber zu wachen, daß nicht der höhere Stand die ihm durch seinen Reichthum verliehene größere Macht mißbrauche zur Schädigung oder gar zur Unterdrückung des niedrigeren. d) Die Genossenschaft hat über die Geschäftsgebahrung der Mitglieder zu wachen, daß sie nicht etwa ihre Befugnisse überschreiten, unredliche Concurrenz ausüben, oder in anderer unerlaubter Weise dem ganzen Stande oder einzelnen Mitgliedern schaden. Wie in älterer Zeit, könnten sie auch das Schiedsrichteramt bei Streitigkeiten, sowie in geringeren Sachen die Disciplinar- und Strafgewalt ausüben. e) In ähnlicher Weise, wie die Berufsgenossenschaften der Großindustriellen, müssen dann die Kaufmannsgilden die Concurrenz unter ihren Mitgliedern regeln. Aufgabe des Staates ist es, diese Regelung auf das allgemeine Wohl hinzulenken. f) Zur Regelung der Concurrenz gehört dann auch die Entscheidung darüber, ob und welche Filialen von den einzelnen Geschäften, sie mögen Geld- oder Waaren-Handel betreiben, eingerichtet und unterhalten werden dürfen.

120. Wie diese Handelsgilden zu fördern, so sind 3) die Waarenbörsen bedeutend einzuschränken, wenn nicht ganz aufzuheben. Zu verbieten und gesetzlich zu bestrafen wäre an den Börsen das Differenzspiel, Wenngleich sich keineswegs behaupten läßt, daß dasselbe gegen die ausgleichende Gerechtigkeit verstößt, so schaden diese berufsmäßigen Differenzspiele doch dem Allen gemeinsamen Wohle in hohem Grade und geben zu vielen schreienden und in's Enorme getriebenen Ungerechtigkeiten Veranlassung. Das gibt also der Staatsgewalt Grund genug zu dem gänzlichen Verbote derselben. Ebenso wie die Waaren-, sind dann auch die Effecten- oder Geldbörsen in ihrer Thätigkeit ganz bedeutend einzuschränken. Letzteres gilt vorzüglich von den bei diesen Börsen seit langer Zeit schon gebräuchlichen Differenz- und Prämiengeschäften, sowie von den aus diesen weiter entwickelten Report- und Deport- oder Kostgeschäften.

121. Ferner sind 4) wie bereits früher bemerkt wurde, die Wanderlager soweit einzuschränken, daß ihre Uebertragung an gewisse

Orte nicht etwa nur von der Erlaubniß der politischen Obrigkeit, sondern vorzüglich von den Communalbehörden abhängt, welche zu erwägen haben, ob ihre Gestattung den Ortsbewohnern wirkliche Vortheile bringt oder nicht. Das Gleiche ist bezüglich des Hausirhandels zu sagen.

122. Endlich wird 5), falls mit der Beschränkung des Großkapitals und der Durchführung gemeinnütziger wirthschaftlicher Reformen der Anfang gemacht ist, die Nothwendigkeit der Consumvereine sich immer mehr verringern. Die gesammte wirthschaftliche Reform muß sich die Erhaltung und Hebung des Mittelstandes, die Entproletarisirung der Massen zum Ziele setzen. Sie wird dann der großen Mehrzahl der Menschen mehr wirthschaftliche Mittel zuführen, diese, wie der gegenwärtige Ausdruck lautet, kaufkräftiger machen und ihnen die Möglichkeit bieten, vom Mittel- und Kleinhandel wieder ihre Lebensbedürfnisse zu beziehen, welche sie sich jetzt durch ihre eigene Noth gezwungen, um den billigsten Preis verschaffen müssen.

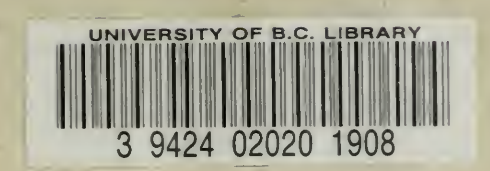


Inhalt.

Erster Theil.

Zweiter Theil.




UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 02020 1908

